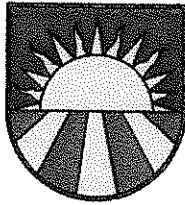


Erläuterungsbericht
zum Flächennutzungsplan 2002
der Gemeinde Ostenfeld

Der Erläuterungsbericht hat
den Stand 10.04.2006

Neuaufstellung
des
Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Ostenfeld



- Erläuterungsbericht -

Verfasser:

Dipl.-Ing. Helmut Hansen
Architekt und Stadtplaner
Am Gymnasium 2
24768 Rendsburg
Tel.: 04331/1324-0
Fax: 04331/1324-24

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Anke Karstens
Architektin und Stadtplanerin

Auftraggeber:

Gemeinde Ostenfeld
- Der Bürgermeister -
über
Amtsverwaltung Osterrönhofeld
Schulstraße 36
24783 Osterrönhofeld
Tel.: 04331/8471-0

Inhalt

Kapitel	Thema	Seite
1.	Einleitung	- 1 -
1.1	Anlass und Aufgabe der Flächennutzungsplanung	- 1 -
1.2	Begriff des Flächennutzungsplanes + Inhalt	- 1 -
1.3	Anforderungen an den Flächennutzungsplan	- 2 -
2.	Verfahren	- 2 -
2.1	Ablauf des Verfahrens	- 2 -
2.2	Einbindung in die gemeindliche Planung	- 3 -
2.3	Änderungen von Planinhalten nach der öffentlichen Auslegung	- 3 -
3.	Lage, Größe und historische Entwicklung der Gemeinde	- 4 -
3.1	Geografische Lage und Größe des Gemeindegebietes	- 4 -
3.2	Lage im Naturraum	- 6 -
3.2.1	Topografie und Boden	- 6 -
3.2.1.1	Topografie	- 6 -
3.2.1.2	Boden	- 7 -
3.2.2	Klima/Luft	- 7 -
3.2.3	Wasser	- 9 -
3.2.3.1	Grundwasser	- 9 -
3.2.3.2	Oberflächengewässer	- 9 -
3.2.4	Gewässer	- 10 -
3.2.4.1	Kleingewässer	- 10 -
3.2.4.2	Fließgewässer/Gräben	- 10 -

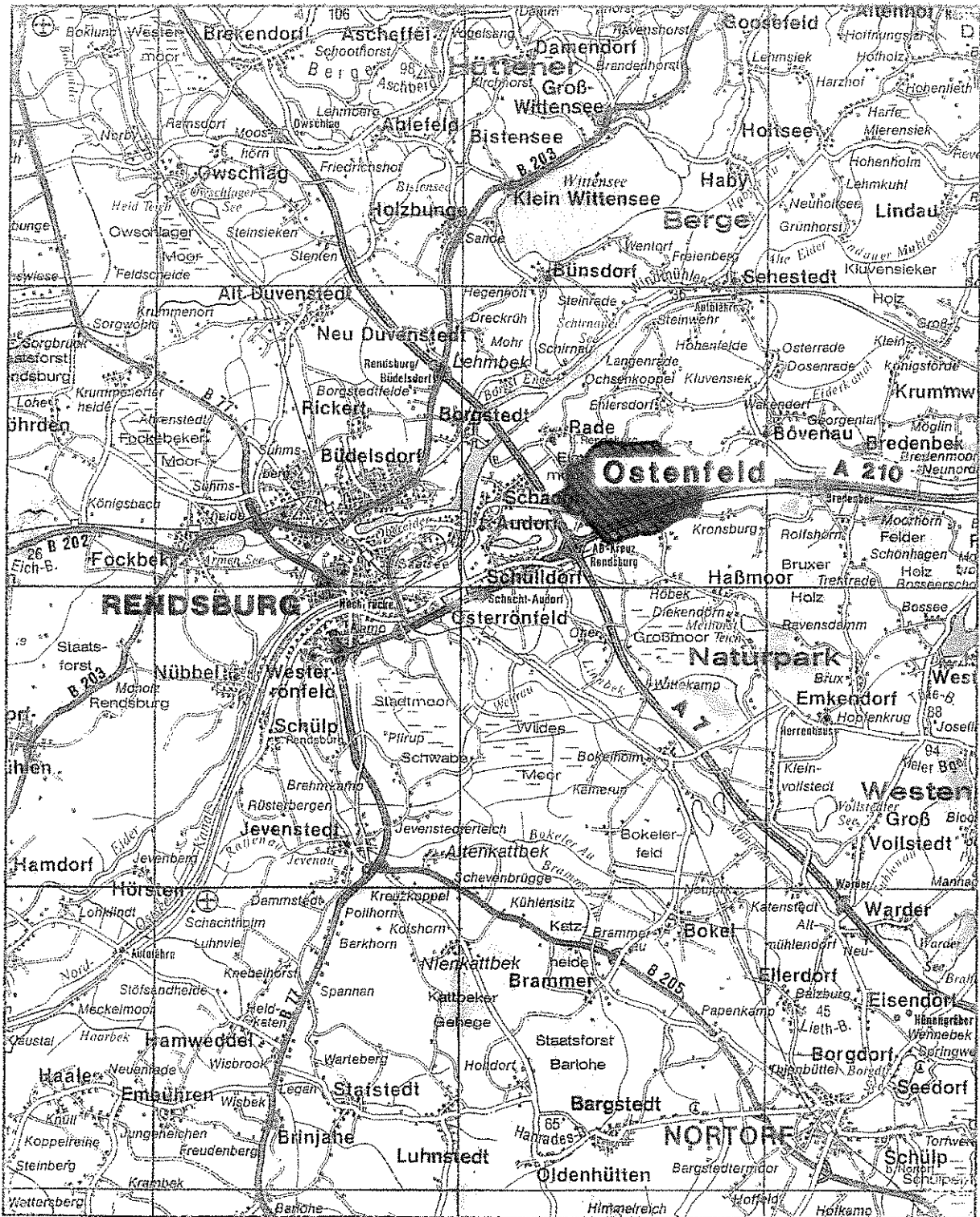
3.3	Historische Entwicklung der Gemeinde und ihrer Ortsteile	- 10 -
<hr/>		
4.	Vorgaben überörtlicher Planungen und Restriktionen	- 17 -
4.1	Landesraumordnungsplanung Schleswig-Holstein 1998	- 17 -
4.2	Regionalplanung Fortschreibung 2000	- 20 -
4.2.1	Regionale Entwicklungstendenzen des Kreises Rendsburg-Eckernförde	- 20 -
4.2.2	Regionale Leitlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde	- 21 -
4.2.2.1	Konzeptionelle Leitlinien	- 22 -
4.2.2.2	Umsetzungsbezogene Leitlinien	- 22 -
4.3	Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999	- 22 -
4.4	Landschaftsrahmenplan Planungsraum III	- 23 -
4.5	Landschaftsplan	- 24 -
4.5.1	Abweichungen vom Landschaftsplan	- 24 -
4.6	Nachrichtliche Übernahmen	- 25 -
4.7	Denkmalschutz	- 26 -
4.8	Einflussnahme und Auswirkungen der übergeordneten Planungen auf die Gemeinde Ostfeld	- 28 -
<hr/>		
5.	Planerisches Leitbild und Ziele der Gemeinde Ostfeld	- 29 -
5.1	Siedlungsplanung	- 29 -
5.2	Verkehrsplanung	- 30 -
5.3	Landschaftsplanung	- 30 -
<hr/>		
6.	Sozio-ökonomische Kriterien	- 30 -
6.1	Bevölkerung	- 31 -

6.1.1	Bevölkerungszahl	- 31 -
6.1.2	Altersgliederung der Bevölkerung	- 31 -
6.1.3	Familienstand der Bevölkerung und Haushalte	- 33 -
6.2	Erwerbstätigkeit	- 33 -
6.3	Lebensunterhalt und Pendler	- 34 -
6.4	Gebäude und Wohnungen	- 35 -
6.5	Arbeitsstätten	- 36 -
6.6	Landwirtschaft	- 37 -
6.7	Gemeindefinanzen	- 38 -
6.8	Schulen	- 39 -
<hr/>		
7.	Siedlungsentwicklung	- 39 -
7.1	Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen	- 41 -
7.2	Zunahme der Wohneinheiten im Zeitraum 1968 - 2000	- 42 -
7.3	Wohnungsbelegungsdichte	- 42 -
7.4	Siedlungsdichte	- 43 -
<hr/>		
8.	Soziale Infrastruktur und Wohnfolgeeinrichtungen	- 44 -
<hr/>		
9.	Siedlungsplanung	- 44 -
9.1	Wohnflächenbedarf und Ausweisung von neuen Wohnbauflächen	- 50 -
9.1.1	Wohnbauflächen	- 51 -
9.1.1.1	Planen im Bestand	- 51 -
9.1.1.2	Planung	- 51 -
9.1.2	Gemischte Bauflächen	- 51 -
9.1.2.1	Planen im Bestand	- 51 -
9.1.2.2	Planung	- 54 -

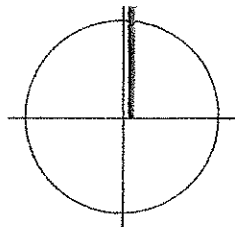
9.1.3	Gewerbliche Bauflächen	- 55 -
9.1.3.1	Planen im Bestand	- 55 -
9.1.3.2	Planung	- 55 -
<hr/>		
10.	Verkehr	- 55 -
10.1	Verkehrsformen	- 56 -
10.2	Bedeutung der Verkehrsflächen im Flächennutzungsplan	- 57 -
10.3	Verkehrsnetz der Gemeinde Ostenfeld	- 57 -
10.3.1	Straßenverkehr	- 57 -
10.3.1.1	Verkehrstärken auf klassifizierten Straßen	- 57 -
10.3.1.2	Verkehrslärm durch Straßenverkehr	- 58 -
10.3.1.3	Öffentlicher Personennahverkehr	- 60 -
10.3.2	Schienenverkehr	- 61 -
10.3.3	Fuß- und Radwege	- 61 -
10.3.4	Wanderwege	- 61 -
<hr/>		
11.	Nutzungskonflikte	- 62 -
11.1	Konflikte aufgrund von Emissionen durch Straßenverkehr und Schienenverkehr	- 62 -
11.2	Konflikte durch Emissionen von land- wirtschaftlichen Betrieben	- 62 -
<hr/>		
12.	Ver- und Entsorgungsanlagen	- 63 -
12.1	Brandschutz	- 63 -
12.2	Wasserversorgung	- 63 -
12.3	Entwässerung	- 64 -
12.4	Abfallbeseitigung	- 64 -
12.5	Stromversorgung	- 64 -
12.6	Gasversorgung	- 66 -

12.7	Fernmeldewesen	- 75 -
12.8	Erdleitungen	- 75 -
<hr/>		
13.	Grünflächen	- 75 -
13.1	Öffentliche Grünflächen	- 77 -
<hr/>		
14.	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	- 77-
<hr/>		
15.	Flächen für Abgrabungen	- 82 -
<hr/>		
16.	Altlasten	- 84 -
<hr/>		
17.	Landwirtschaft und Wald	- 85 -
17.1	Landwirtschaft	- 85 -
17.2	Wald	- 86 -
17.2.1	Bilanz der Waldflächen	- 87 -
<hr/>		
18.	Flächenbilanz	- 89 -
<hr/>		
19.	Perspektiven der Ortsentwicklung	- 90 -
<hr/>		
	Literatur- und Quellennachweise	- 91 -
<hr/>		

Gemeinde Ostenfeld



Übersichtsplan



M 1 : 160000

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabe der Flächennutzungsplanung

Der am 17.03.76 genehmigte Flächennutzungsplan mit zwei Änderungen vom Mai 1993 und Februar 2002 der Gemeinde Ostenfeld soll aktualisiert werden.

Die Gemeinde Ostenfeld möchte durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) die künftigen Bauflächen darstellen und die mittelfristig zu erstellenden Infrastruktureinrichtungen im Hinblick auf ihre räumliche Verortung vorbereiten. Die daraufhin erfolgende Erschließung, die Bebauung der Baugebiete und die Realisierung der weiteren Maßnahmen sollen in einem relativ großen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren stattfinden. Vor diesem Hintergrund wird das Ziel mit den im FNP zugrunde liegenden planerischen Vorstellungen, meist auf einen relativ überschaubaren Planungszeitraum von etwa 15 Jahren vorbereitet.

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan entspricht grundlegend nicht mehr den aktuellen Zielvorstellungen der Gemeinde Ostenfeld.

Die damals formulierten planerischen Leitziele sind aufgrund der heutigen Zielvorstellungen der Gemeinde und den geänderten Rahmenbedingungen übergeordneter Planungen und geänderter Grundsätze in der Bauleitplanung überholt.

Die Gemeinde hält es deshalb für angemessen, den gesamten FNP zu überarbeiten und eine Neufassung zu beschließen.

Mit der Neufassung des FNP hat die Gemeinde ein planerisches Instrument zur Verfügung, mit dem sie ihre städtebaulichen Leitvorstellungen öffentlich artikulieren und Prioritäten hinsichtlich der künftigen sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung setzen kann.

Es wird ein städtebauliches Leitbild hinsichtlich der Chancen und Möglichkeiten der weiteren Entwicklung der Gemeinde Ostenfeld ausgearbeitet.

Bis zur Genehmigung der Neufassung durch die höhere Verwaltungsbehörde bleibt der bestehende FNP weiterhin rechtsverbindlich.

1.2 Begriff des Flächennutzungsplanes und Inhalt

Der Flächennutzungsplan ist der vorbereitende Bauleitplan. In diesem Plan stellt die Gemeinde die von ihr beabsichtigte Art der Bodennutzung flächenmäßig, entsprechend den Darstellungsformen der Planzeichenverordnung, dar.

Nach § 5 Abs. 5 BauGB ist dem Flächennutzungsplan ein "Erläuterungsbericht" beizufügen. Damit besteht das Planwerk "Flächennutzungsplanung" aus dem eigentlichen Flächennutzungsplan und dem Erläuterungsbericht.

In diesem Textteil werden die getroffenen Darstellungen in der Planzeichnung inhaltlich hergeleitet und mit entsprechenden Ergänzungskarten zu speziellen Aspekten in ihren Auswirkungen auf die Entwicklung der Gemeinde erläutert.

1.3 Anforderungen an den Flächennutzungsplan

Die an die Planunterlage eines FNP zu stellenden Anforderungen sind in § 1 Planzeichenverordnung 1990 (Planz V 90) generell für die Bauleitplanung geregelt. Als geeignete Planungsunterlagen für die FNP werden die von den staatlichen Vermessungsämtern herausgegebenen amtlichen Karten verwendet, also die Deutsche Grundkarte im Maßstab 1 : 5000 oder die amtliche topographische Karte im Maßstab 1:10000. Für den Flächennutzungsplan werden je nach Größe des darzustellenden Gemeindegebietes die Maßstäbe 1:5000 oder 1:10000 zur Anwendung kommen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostfeld wird im Maßstab 1 : 5000 erstellt.

2. Verfahren

2.1 Ablauf des Verfahrens

Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt nach dem BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997.

Auch wenn die Gemeinde als Trägerin der Planungshoheit die Bauleitpläne "in eigener Verantwortung" (§ 2 Abs. 1 BauGB) in ihrem eigenen Wirkungskreis als Pflichtaufgabe aufzustellen hat, so ist ihr Handlungsspielraum beim Planungsprozess beschränkt.

- Die Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB in ihrem Inhalt den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen und müssen dabei verbindliche Vorgaben ohne Veränderungen übernehmen; die Vorgaben unterliegen demnach nicht der gemeindlichen Abwägung.

- Die Bauleitpläne sind weiterhin nach § 2 BauGB mit den planerischen Zielvorstellungen der benachbarten Gemeinden abzustimmen; damit nicht Nachbargemeinden durch möglich, aus der Planungsabsicht resultierende negative Folgen beeinträchtigt werden, sind die planerischen Vorstellungen im Hinblick auf mögliche Auswirkungen über die Gemeindegrenzen hinaus zu überdenken.

- Nach § 4 BauGB sind die von der Planungsabsicht betroffenen "Träger öffentlicher Belange" möglichst frühzeitig an der Ausarbeitung der Bauleitpläne zu beteiligen, damit die planende Behörde rechtzeitig Kenntnis von den räumlich wirksamen Planungen oder Maßnahmen der Fachbehörden erhält.

Neben diesen Behörden und den Nachbargemeinden stehen die Bürger im Mittelpunkt der Planungsbeteiligung. Nach § 3 BauGB sind sie in den verschiedenen Entwurfsstadien am Planungsprozess zu beteiligen.

Dabei ist die Form und die Intensität der Beteiligung als weitgehend offen anzusehen, d.h. die Gemeinde kann durchaus eigene, lokalspezifische Verfahren zur Einbeziehung

der Bürger in diesen für sie wichtigen kommunalpolitischen Prozess entwickeln. Gesetzlich vorgeschrieben ist eine frühzeitige Beteiligung zur Erörterung der Ziele und Zwecke der Planung und eine abschließende Beteiligung der Bürger zum Ende des Planungsprozesses. Hier ist die "Öffentliche Auslegung" des Planwerkes für die Dauer eines Monats formell durch das BauGB festgelegt.

Nach dem Abschluss eines langwierigen Planungsprozesses wird das Ergebnis des Planverfahrens in der Form des "Flächennutzungsplanes" formell von der Gemeinde beschlossen. Um nach dem Gemeindebeschluss wirksam zu werden, bedarf der Flächennutzungsplan der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Der Ablauf des Verfahrens wird im Flächennutzungsplan durch Vermerke über den Aufstellungsbeschluss, die frühzeitige Beteiligung der Bürger, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die Abwägung der Anregungen bis zum Beschluss des Flächennutzungsplanes und der Billigung des Erläuterungsberichtes durch die Gemeinde, der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde und letztendlich über die Inkraftsetzung wiedergespiegelt.

2.2 Einbindung in die gemeindliche Planung

Nach der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde wirkt der Flächennutzungsplan wie eine kommunalpolitische Selbstbindung der Gemeinde, die in diesem Plan dargestellten Zielvorstellungen im nächsten Schritt, der verbindlichen Bauleitplanung, zu konkretisieren. Damit besitzt der Flächennutzungsplan selbst noch keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber den Bürgern der Gemeinde oder konkret den Eigentümern der überplanten Grundstücke.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind nicht als allgemein verbindlich anzusehen, sondern gelten als behördenverbindlich.

2.3 Änderungen von Planinhalten nach der öffentlichen Auslegung

Bezüglich der am 14.07.03 eingegangenen Stellungnahme des Innenministeriums, Abt. IV 64, hier im besonderen der Hinweis, dass neu ausgewiesene Bauflächen im Immissionsschutzkreis landw. Betriebe auch bei langfristiger Planung nicht genehmigungsfähig sind, wenn nicht ein entsprechendes Gutachten vorgelegt wird bzw. der Landwirt die Aufgabe seines Betriebes zu einem bestimmten Zeitpunkt schriftlich erklärt, wurde vom Architekturbüro Hansen nochmals mit dem Innenministerium am 16.02.04 Rücksprache gehalten. Geklärt werden sollte, ob das Innenministerium die Berücksichtigung des v.g. Punktes in der Form akzeptiert, wie es die Gemeindevertretung gem. Empfehlung der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 25.07.02 bisher beschlossen hat. (Hinweis im Erläuterungsbericht im Kapitel 11.2, dass bei Aufstellung von Bebauungsplänen für die entwicklungsfähigen landwirtschaftlichen Betriebe, die zu diesem Zeitpunkt mit ihrer Schweinehaltung innerhalb des Ortskernes verblieben sind, einzelbetriebliche Immissionsschutz-Stellungnahmen von der Landwirtschaftskammer eingeholt und in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden).

Die Antwort vom Innenministerium hierzu lautete, dass die Eintragung von Immissionsschutzkreisen im F-Plan von Betrieben mit Schweinehaltung vom Innenministerium gefordert wird.

Diese sind durch ein Gutachten von der Landwirtschaftskammer zu ermitteln. Es kann nur darauf verzichtet werden, wenn die betroffenen Landwirte eine schriftliche Erklärung abgeben, dass sie ihren Betrieb mit Schweinehaltung aussiedeln, wenn die Gemeinde die betroffenen Flächen verbindlich überplanen will.

Die Gemeinde Ostfeld hat die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein beauftragt, für den im Ortskern noch verbliebenen landwirtschaftlichen Betrieb mit Schweinehaltung (siehe Planzeichnung: landwirtschaftliche Höfe in Betrieb, hier Nr. 5 = LW 5) eine Immissionsschutzstellungnahme herzustellen.

Daraus ergaben sich folgende Mindestabstände zu Stallungen für Schweinehaltung: (siehe Anlage zur Immissionsschutzstellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 12.05.2004 auf Seite 5)

Die neu geplanten gemischten Bauflächen M1 und M2 liegen innerhalb des Immissionsschutzkreises.

Da der betroffene Landwirt der Gemeinde im Zuge der Planung signalisiert hatte, dass er unter Umständen mit seinem Schweinebetrieb aussiedeln würde, wenn die Gemeinde beabsichtigt, die betroffenen gemischten Bauflächen zu überplanen, ist die Gemeinde an den betroffenen Landwirt mit der Bitte herangetreten, hierfür eine schriftliche Erklärung abzugeben.

Dieser erklärte, um eine Aussiedlung der Schweinehaltung aus dem Ortskern finanzieren zu können, reichen die bisher vorbereiteten gemischten Bauflächen, die sich in seinem Eigentum befinden, nicht aus.

Eine Vorkalkulation ergab, dass zusätzlich ca. 5.500,00 m² bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen aus seinem Eigentum als gemischte Bauflächen vorbereitet werden müssen. Aus diesem Grunde wurde die als M 1 geplante gemischte Baufläche um ca. 5.500,00 m² erweitert.

Da durch die Änderung die Grundzüge der Planung betroffen sind, muss der Plan erneut ausgelegt werden.

3. Lage, Größe und historische Entwicklung der Gemeinde

3.1 Geografische Lage und Größe des Gemeindegebietes

Die Gemeinde Ostfeld gehört zum Kreis Rendsburg-Eckernförde und zum Amtsbereich Osterrönfeld.

Die Gemeinde Ostfeld liegt zwischen den Städten Rendsburg und Kiel und ist durch die L 47 (Kieler Straße) direkt mit ihnen verbunden.

Eine weitere überregionale Verkehrsanbindung ist durch die K 75 und K 30 gegeben. Von Ostfeld erreicht man die Ausfahrt Schülldorf/Schacht-Audorf zur A 210 in ca. 5

Anlage zur Immissionsschutzstellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 12.05.2004 für **Ostenfeld**, Kreis Rendsburg-Eckernförde

✕ = Emissionsschwerpunkt

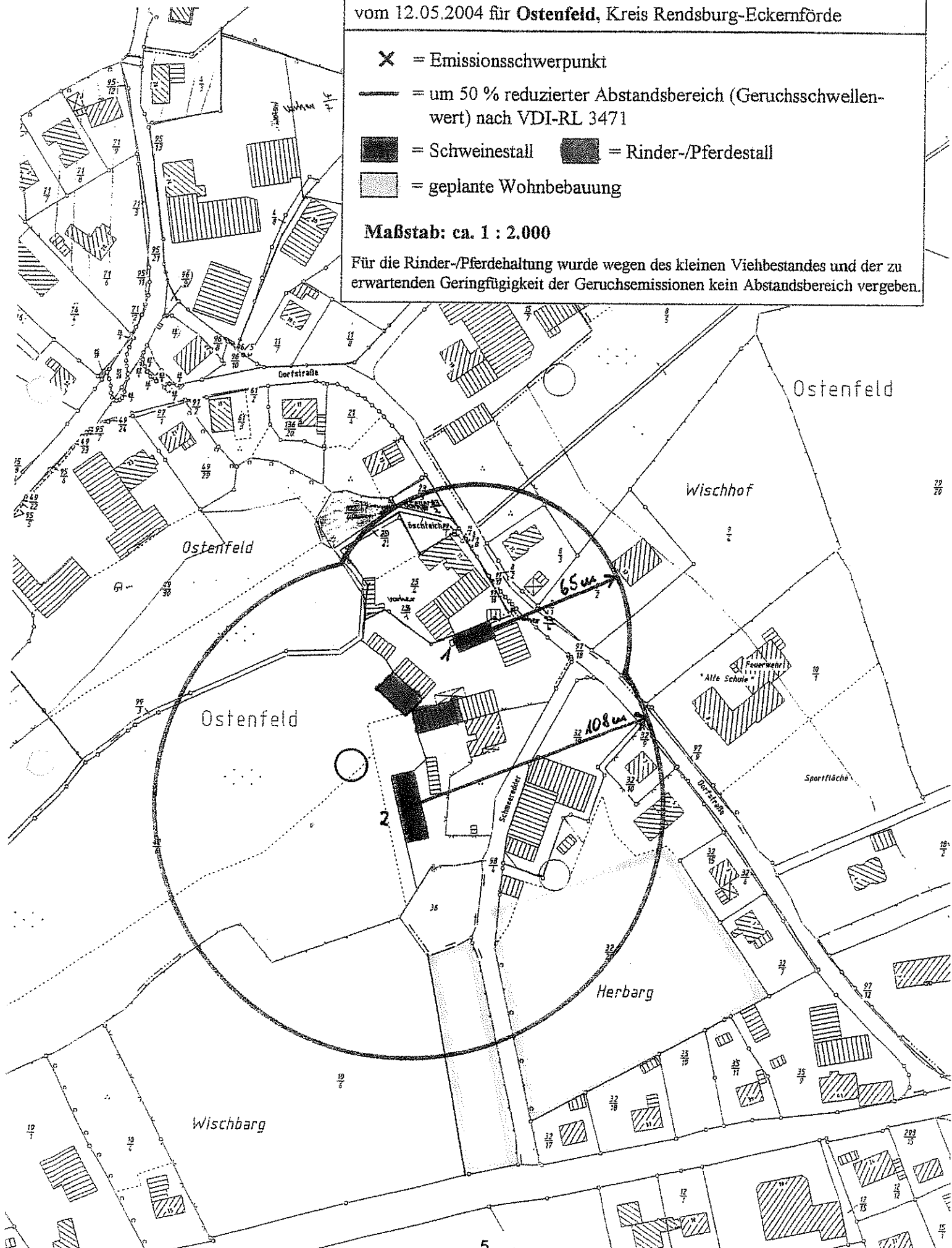
— = um 50 % reduzierter Abstandsbereich (Geruchsschwellenwert) nach VDI-RL 3471

■ = Schweinestall ■ = Rinder-/Pferdestall

□ = geplante Wohnbebauung

Maßstab: ca. 1 : 2.000

Für die Rinder-/Pferdehaltung wurde wegen des kleinen Viehbestandes und der zu erwartenden Geringfügigkeit der Geruchsemissionen kein Abstandsbereich vergeben.



Minuten über die K 75. Von hier ist Kiel in ca. 25 Minuten zu erreichen und Rendsburg im Anschluss an die B 202 und die B 77 in ca. 15 Minuten.

Die Gemeinde Ostenfeld wird von den folgenden Gemeinden umgrenzt:
Rade, Rendsburg, Schacht-Audorf, Schüllndorf, Bovenau, Bredenbek und Haßmoor.

Die Eisenbahnstrecke der Deutschen Bahn AG von Rendsburg über Felde nach Kiel, verläuft in durchschnittlich 500 m Entfernung südlich des Ortskernes von Ost nach West durch das gesamte südliche Gemeindegebiet.

Im Nord-Westen des Gemeindegebietes liegt das geschützte "Eimers Moor".

Die Gemeinde Ostenfeld verfügt mit Stand vom 31.12.2000 über eine **Bodenfläche von insgesamt 727 ha**. Die Flächen werden gemäß Angabe des Statistischen Landesamtes Schleswig-Holstein in den Gemeinden am 31.12.2000 folgendermaßen tatsächlich genutzt:

Gebäude- und Freifläche	29 ha
Betriebsfläche	1 ha
Erholungsfläche	- ha
Verkehrsfläche	41 ha
davon Straßen, Wege und Plätze	39 ha
Landwirtschaftsflächen	635 ha
davon Moor	20 ha
Heide	1 ha
Waldfläche	14 ha
Wasserfläche	5 ha
Flächen anderer Nutzung	1 ha
davon Friedhof	1 ha
Unland	

Die Gemeinde Ostenfeld verfügt zum o.g. Stand über 71 ha Siedlungs- und Verkehrsfläche.

3.2 Lage im Naturraum

3.2.1 Topografie und Boden

3.2.1.1 Topografie

Ostenfeld liegt im Schleswig-Holsteinischen Hügelland und gehört zur naturräumlichen Einheit des Westensee-Endmoränengebietes, das aus Schmelzwasser- und Eisablagerungen der Weichsel-Eiszeit besteht. In den flachgewellten Grundmoränenplatten - mit Höhe um 15 - 20 m ü. NN - befinden sich kleine abflusslose Senken, wie z.B. das Eimersmoor. Diese grundwassernahen und wasserführenden Senken sind

während des Holozäns vermoort. Heute finden sich hier Niedermoor- und Seggen- sowie Schilftorfe sowie Bruchwaldtorfe. Die Niedermoor- und Seggen- sowie Schilftorfe können bis zu 8,5 m mächtig sein.

Das Landschaftsbild wird durch die eiszeitlichen Lockersedimente bestimmt, die an der Oberfläche anstehen. Die Grundmoräne wurde in der Saale-Eiszeit und teilweise in der Weichsel-Eiszeit abgelagert. Sie besteht aus Geschiebemergel bzw. entkalktem Geschiebelehm. Der Geschiebelehm ist zwischen 3 und 12 m mächtig. Die abgelagerten Schmelzwassersande und -kiese wurden bzw. werden in Ostfeld großflächig abgebaut.

3.2.1.2 Boden

Nutzungsfunktion

Folgende Aussagen über die Nutzungsfunktion des Bodens können aus der Karte der agrarstrukturellen Vorplanung 1990 - auf der Grundlage der Reichsbodenschätzung - abgelesen werden.

Hauptbodenart	Punkte/ Ackerzahl
Humoser Sand	18-28
Stark humoser anlehmiger Sand	30-42
Lehmiger Sand	45-50
Stark lehmiger Sand und sandiger Lehm	51-56
Grundwasserbeeinflusste Böden:	
Sehr stark humoser, teils anlehmiger Sand	30-35
Lehmiger Sand, teils schwach tonhaltig	38-40
Anmoor auf Sand	30-35
Niedermoor auf Sand	20-38

Quelle: Agrarstrukturelle Vorplanung 1990

Weitere Informationen über Charakteristik und Bodenfunktion können dem Landschaftsplan der Gemeinde Ostfeld entnommen werden.

3.2.2 Klima/Luft

Großräumig betrachtet, ist das Klima Schleswig-Holsteins durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es kann als gemäßigt feucht-temperiertes ozeanisches Klima angesprochen werden. Die Winter sind meistens feucht-milde und die Sommer feucht-kühl. Die Jahressumme des Niederschlags für die Jahre 1951 - 1980 betrug für Rendsburg 824 mm. Monatsmaxima lagen im August (96 mm) und November (85 mm), Minima im Februar und März (45 bzw. 46 mm). Die jährliche Monatsdurchschnittstemperatur betrug 8,0°C, mit den höchsten Temperaturen im Juli und August und den niedrigsten Werten im Januar und Februar.

Das Klima ist durch folgende Daten gekennzeichnet
(KLIMAATLAS SCHLESWIG-HOLSTEIN 1967):

Mittlere Windstärken (Beaufort-Skala)	Jahr	2,5 - 3,0
Mittlere wirkliche Lufttemperatur	Januar	0-1 °C
	April	6-7 °C
	Juli	16-17 °C
	Oktober	8-9 °C
	Jahr	7-8 °C
	Vegetationsperiode	13-14 °C
Mittlere Zahl der Frosttage (Tiefstw. d. Temp. in 2m Höhe < 0°C)	Jahr	70-80
Mittlere Zahl der Frostwechsellage (Höchstsw. d. Temp. > 0°C, Mindestsw. < 0°C)		60
Mittlere Zahl der Sommertage (Höchstsw. d. Temp. mind. 25°C)	Jahr	10-15
Mittlere Niederschlagssumme	Jahr	750-800 mm
	Maximum: August	90-100 mm
	Minimum: Febr.-Mai	40-50 mm
	Januar	50-60 mm
	April	40-50 mm
	Juli	80-90 mm
	Oktober	70-80 mm
	Vegetationsperiode	180-200 mm
	hydrol. Winterhalbjahr	300-350 mm
Mittlere Zahl der Tage mit Schneedecke >0 cm	Jahr	40-50
Mittlerer Beginn der Apfelblüte		15.20. Mai

Aussage über das Meso- bzw. Geländeklima sind aufgrund mangelnder Daten nur in allgemeiner Form in Abhängigkeit von Relief, Exposition, Boden, Wasserhaushalt und Nutzung möglich. Die positiven Wirkungen der Landschaft in bezug auf das Klima liegen in den klimaökologischen Ausgleichsleistungen. Diese können ohne spezielle Messungen und Untersuchungen jedoch nicht quantitativ und räumlich exakt nachgewiesen werden. Zu den positiven klimatischen Leistungen zählen die Luftregeneration zum Ausgleich lufthygienischer Belastungen und die Kaltluftproduktion zum Ausgleich bioklimatischer Beeinträchtigungen. Die Initiierung lokaler und regionaler Luftbewegungen dient dem Ausgleich beider Belastungen.

Die größte Bedeutung für die lufthygienische Ausgleichsfunktion haben geschlossene Waldflächen in der Nähe starker Schadstoffemittenten. Eine geringere Wirkung haben Kleingehölze und Baumreihen entlang von Hauptverkehrsstraßen. Sie fungieren als Immissionsschutz für benachbarte Bereiche (Abstandsfläche). Eine günstige klimatische Wirkung bezüglich Temperaturengleich haben feuchte Grünland- und Moorniederungen und Wasserflächen. Auf der meso- und mikroklimatischen Ebene sind die Knicks von Bedeutung. Ackerflächen sind in gewissem Maße Kaltluftproduktionsflächen. Eine positive lufthygienische und bioklimatische Wirkung ist aber nur dann gegeben bzw. von Bedeutung, wenn es zum Transport der Kaltluft in belastete Räume kommt. Dieser Aspekt spielt in Ostenfeld daher keine Rolle. Eine

erhöhte Frostgefährdung besteht bei trockengelegten Mooren aufgrund des geringen Wärmespeichervermögens.

Die größte lufthygienische Belastung für Ostenfeld geht von der Autobahn aus. Eine weitere Schadstoffquelle ist der Kfz-Verkehr auf der Landesstraße L 47.

In Ostenfeld gibt es folgende klimatisch bedeutsame Bereiche:

- Das Eimersmoor und der südlich anschließende Grünlandbereich bis zur Ortslage von Ostenfeld
- Der grünlandgenutzte Niederungsbereich östlich der Ortslage von Ostenfeld
- Der feuchte Niederungsbereich in der Dorfmitte
- Die Immissionsschutzpflanzung entlang der Autobahn, die jedoch streckenweise sehr lückig ist
- Die Knicks und kleineren Gehölzbestände auf der Ebene des Lokalklimas der bodennahen Luftschicht.

Für den Bereich Klima/Luft können folgende allgemeine Entwicklungsziele formuliert werden:

- Erhalt bedeutender Bereiche mit Ausgleichswirkungen: Moorflächen, Grünlandniederungen
- Erhalt grünlandgenutzter Niederungsbereiche und des Grünland-/Moorbereiches in der Dorfmitte
- Erhalt / Entwicklung von Vegetationsbeständen, die Immissionsschutzfunktionen erfüllen, z.B. entlang der Autobahn.

3.2.3 Wasser

3.2.3.1 Grundwasser

Im Bereich des Blattes Owschlag lassen sich fünf grundwasserwirksame Horizonte unterscheiden. Es handelt sich um drei sandige, wasserführende Grundwasserleiter, die durch tonig-schluffige Schichten getrennt sind. Der erste, nicht abgedeckte Leiter besteht aus holozänen und pleistozänen Sanden und bis zu 60 m mächtig (STREHL 1985). Die Grundwasservorkommen dieser Schmelzwassersande und -kiese werden u.a. vom Wasserwerk Rendsburg-Armensee der Stadtwerke Rendsburg, die auch die Gemeinde Ostenfeld versorgen, genutzt.

Gemäß dem Entwurf Gesamtplan Grundwasserschutz in Schleswig-Holstein vom September 1997 erstreckt sich ein Wasserschongebiet, d.h. das nach allgemeinem Kenntnisstand abgeschätzte Grundwassereinzugsgebiet des Wasserwerkes in Schacht-Audorf, in den westlichen Gemeindebereich von Ostenfeld.

3.2.3.2 Oberflächengewässer

Innerhalb des Gemeindegebietes gibt es keine größeren Fließgewässer. Die zahlreichen Kleingewässer sind einzeln als Biotop aufgenommen und werden in der Liste der Biotopkartierung (Seite 79-80) aufgeführt und beschrieben.

3.2.4 Gewässer

3.2.4.1 Kleingewässer

Die Landschaft Ostenfelds ist geprägt von zahlreichen Kleingewässern in Form von Geländesenken, Viehtränken im Grünland, Regenwasserrückhaltebecken, Löschwasserstellen und sonstige Tümpel. Kleingewässer gehören zu den arten- und individuenreichsten Bestandteilen unserer Landschaft. Kleingewässer bieten wie keine anderen Lebensraum auf kleiner Fläche zahlreichen verschiedenen Tierarten Lebensmöglichkeiten und sind deshalb bedeutend für den Naturschutz.

Kleingewässer sind aufgrund ihrer geringen Größe besonders empfindlich gegenüber Nährstoffeintrag. Bei Kleingewässern im Acker fehlt oft eine ausreichende Pufferzone, so dass es zu Stoffeinträgen und Bodenabschwemmungen kommt.

Die Kleingewässer sollten durch eine Pufferzone, in der nicht gedüngt und gespritzt wird, vor Nährstoffeinträgen geschützt werden. Insgesamt ist die Entwicklung einer Vielzahl unterschiedlicher Gewässer wünschenswert, wobei auch offene Tränken in einigen Bereichen vorstellbar sind. Hinweise zu den Einzelgewässern finden sich jeweils auf den Biotopbögen in der Anlage 1 des Landschaftsplanes der Gemeinde Ostenfeld im Anhang (Biotopbogen Nr. 1 bis Nr. 46). Im Erläuterungsbericht des F-Planes sind sie in der Liste der Biotopkartierung in Ostenfeld, Seite 79-80 aufgeführt.

3.2.4.2 Fließgewässer /Gräben

Im Gemeindegebiet gibt es 12,3 km offene Gräben, von denen 4,7 km durch die Wasser- und Bodenverbände unterhalten werden (Landwirtschaftskammer 1990; S. 47). Von den 4,7 km Verbandsgewässern sind 3,6 km verrohrt. (s. Karte „Höhenschichten + Gewässer“, Blatt Nr. 4 des Landschaftsplanes auf Seite 11).

Gräben sind in der grünlandgenutzten Niederung östlich der Ortslage von Ostenfeld sowie zwischen Eimersmoor und Ostenfelderemoor vorhanden.

Gräben stellen bei intensiv genutzten umgebenden Grünlandflächen einen wichtigen Rückzugsraum für an feuchte bis nasse Lebensbedingungen angepasste Tier- und Pflanzenarten dar.

3.3 Historische Entwicklung und Wandel der Gemeinde und ihrer Ortsteile

Zu welchem Zeitpunkt die erste Besiedlung Ostenfelds genau stattgefunden hat, ist nicht bekannt. Das erste Mal wird der Name Ostenfelds im Kieler Stadtbuch von 1264/65 erwähnt.

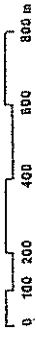
Daraus geht hervor, dass das Dorf Ostenfeld bereits vor über 700 Jahren bestanden hat.

Der Dreißigjährige Krieg (1618 - 1648) und der sogenannte "Polakenkrieg" (1657) hinterließ auch in Ostenfeld Spuren. Ein Bericht von 1660 gibt über das Befinden der Bewohner in den Dörfern des Kirchspiels Raumorth, zu dem auch Ostenfeld gehört, Auskunft.






LANDSCHAFTSPLAN DER GEMEINDE OSTENFELD

HÖHENSCHICHTEN + GEWÄSSER BL. NR. 4




MAßSTAB 1:10.000



LEGENDE

-  5 - 10 m über NN
-  10 - 15 m über NN
-  15 - 20 m über NN
-  20 - 25 m über NN
-  > 25 m über NN

VERBANDSGEWÄSSER

-  OFFENE GEWÄSSER
-  VERROHRTE GEWÄSSER
-  GRENZE DER WASSER- UND
BODENVERBÄNDE

AUFTRAGGEBER:

GEMEINDE OSTENFELD
- DER BÜRGERMEISTER -
BÜRGERSTRASSE 4B
24790 OSTENFELD
TELEFON: 04331 / 91501
OSTENFELD, DEIN

PLANVERFASSTER:

BENEFELD, SCHRODER, FRANK
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GbR
JUNGFERNSTIEG 4,4
24116 KIEL
TELEFON: 0431 / 99796-0
KIEL, IM JANUAR 1998. *Müller*



Im Jahre 1688 wurde Ostenfeld fast vollständig durch Feuersbrunst vernichtet. Ein Blitz, der in die Hufe Claus Jargstorff einschlug, löste diese Katastrophe aus.

Das Dorf wurde innerhalb der nächsten Jahre wieder aufgebaut.

Ostenfeld gehört seit jeher zu den freien Bauerndörfern. Hier hatten weder Adel noch Kirche dauernden Besitz.

In früheren Jahrhunderten bestand Ostenfeld nur aus dem heutigen Dorfkern. Es gab nur Bauernhöfe und einige Katen, in denen Kätner, Insten oder Handwerker lebten.

Im 17. Jahrhundert wurde nicht nach Hufen, sondern nach Pflügen gerechnet.

Das Dorf zählte 1656 neun Pflüge und eine große Kate.

1688 sind es neun Hufen.

Bis zum 19. Jahrhundert wurde der größte Teil der Dorfflächen gemeinschaftlich bewirtschaftet.

Diese Flächen nannten sich Kampe und waren Eigentum aller Ostenfelder Bauern und Kätner. Es handelte sich um große Flächen, die noch nicht verkoppelt waren.

Die bestehende gemeinschaftliche Nutzung der Kampe musste lt. Verordnung vom 19.11.1771 für Holstein aufgelöst werden. Die Einkoppelungsfreudigkeit war in den meisten Dorfschaften nun sehr gering. In Ostenfeld fand sie erst im Herbst 1805 statt.

Die erste nachweisbare Volkszählung findet am 13. Februar 1803 statt.

Es wurden 156 Einwohner in 24 Familien, im einzelnen 13 Bauern, 2 Schuster, 2 Schneider, 1 Weber und 4 Tagelöhner gezählt. Alle Handwerker haben daneben die Bezeichnung Inste, woraus zu entnehmen ist, dass sie etwas Land zur Verfügung hatten.

Im Eimersmoor stachen die Ostenfelder im Frühjahr - Ende April/Anfang Mai - Torf. Unter normalen Umständen konnte ein Torfstecher täglich etwa 2000 Soden auf die Bankante legen.

Im Dorf gab es einige Einwohner, die das Torfgraben auch als Gewerbe betrieben. Sie verkauften den Torf in der Stadt oder gruben auch in fremdem Auftrag, z.B. den Schultorf auf Rechnung der Gemeinde.

Nach dem ersten Weltkrieg wurden auf dem Südermoor in der Nähe des früheren Bahnhofs Torfsoden maschinell hergestellt. Dieser Betrieb musste jedoch nach einem Prozess mit der Deutschen Reichsbahn, die ein Abrutschen des Bahndamms befürchtete, eingestellt werden.

Bevor Ostenfeld der Kirchengemeinde Schacht-Audorf zugeordnet wurde und eine eigene Kirche auf dem Ostenfelder Friedhof erhielt, gehörte sie zur Kirchengemeinde St. Marien in Rendsburg.

Ein Friedhof konnte aufgrund einer Schenkung eines Stück Landes an der Straße nach Rade in der Gemeinde angelegt werden.

Die erste Beerdigung fand am 20.12.1907 statt.

Mit dem Bau der Ostfelder Kirche wurde 1961 begonnen. Sie wurde am 16. November 1962 eingeweiht. Sie erhielt den Namen St. Jacobi.

Ca. Anfang / Mitte des 18. Jahrhundert wurde eine Schule in Ostfeld, zuerst als Winterschule, da im Sommer die Kinder auf dem Feld benötigt wurden eröffnet.

Der Platz, wo die alte Schulkate gestanden hat, weiß man heute nicht mehr. 1828 wurde ein neues Schulhaus gebaut.

1881 wurde eine neue Schulklasse an das bestehende Gebäude angebaut. Gleichzeitig wurde auch der Kuhstall umgebaut.

1958 wurde ein Schulerweiterungsbau begonnen. Ein zweiter Klassenraum, ein Gruppen- und ein Werkraum sowie Dusch- und Toilettenräume wurden neu erstellt.

Im Zuge der Neuordnung des Schulwesens (ab 1965) wurde ein Schulzweckverband mit den Gemeinden Schacht-Audorf, Rade, Höbek-Haßmoor, Schülldorf, Bovenau und Ostfeld gegründet.

Seit Beginn des Schuljahres 1969 werden die Ostfelder Kinder in Schacht-Audorf beschult.

Das Schulgebäude ist in Gemeindebesitz geblieben und bildet den Mittelpunkt des dörflichen Lebens, z.B. für Veranstaltungen der Vereine, Feiern der Bürger oder für Sitzungen der Ausschüsse und des Gemeinderates.

Ostfeld hat gegen 1889 ca. 179 Einwohner.

1904 wurde die Eisenbahnstrecke Rendsburg-Kiel in Betrieb genommen. In Ostfeld war nur eine Haltestelle für den Personenverkehr. Die Gemeinde wollte ebenfalls an den Güterverkehr angeschlossen werden. Zur Auflage wurden der Ausbau des Wegenetzes nach Haßmoor und das zur Verfügung stellen von Bauland für den Bau eines Bahnhofsgebäudes gemacht.

Bis zum Jahr 1979 verkehrten in Ostfeld Personen- wie auch Güterzüge und bereicherten das Dorfleben. Im Jahr 1979 wurde der Bahnhof wie so viele andere Bahnhöfe Opfer der Rationalisierung durch die Bundesbahn und wurde endgültig stillgelegt.

1935 wurde die Zwangsfeuerwehr durch die Gründung der Freiwilligen Feuerwehr Ostfeld abgelöst.

Zu welchem Zeitpunkt das erste Spritzenhaus gebaut wurde, ist nicht festgehalten worden. Jedoch weiß man, dass die 1939 angeschaffte Motorspritze dort nicht

untergestellt war, sondern in geeigneten privaten Räumlichkeiten bis die Gemeinde 1967 ein neues Gerätehaus bauen ließ. Zum selben Zeitpunkt wurde auch das erste Fahrzeug angeschafft und eine TS 8 gekauft.

Die Entstehung der Siedlung Grellkamp

Die Planungen für die Siedlung "Grellkamp" begannen im Jahre 1952. Zu diesem Zeitpunkt wurde deutlich, dass die nach dem 2. Weltkrieg in Ostenfeld untergebrachten Flüchtlinge nicht in ihre Heimat zurück konnten.

Um den Heimatvertrieben zu helfen, wurde Bauland für die Entstehung einer Siedlung für die Heimatvertriebenen gesucht.

Im Februar 1952 wendete sich die Treuhandgesellschaft Rendsburg an die Kreisbauernschaft, um Land für Nebenerwerbssiedlungen zu erhalten.

Bewerber für Grundstücke im Grellkamp mussten einen Beruf haben oder gehabt haben, der mit der Landwirtschaft zu tun hatte.

Im Sommer 1952 erfolgte die Vergabe der Grundstücke durch Losentscheid.

Anfang Mai 1953 konnten die Häuser bezogen werden.

Handel und Gewerbe

Um 1900 gab es einen Kaufmann in Ostenfeld, der die ländlichen Räume von Ostenfeld bis Nienhof mit Petroleum, Pferdegeschirr, Essgeschirr, Weizen, Kolonialwaren per Pferd und Planwagen versorgte.

Es wurde hauptsächlich in ländlichen Räumen der Tauschhandel bevorzugt, da es sich bei den Kunden überwiegend um Deputatarbeiter handelte.

Ab 1854 wurde eine Verordnung in Schleswig-Holstein in Kraft gesetzt, die es den einzelnen Dörfern ermöglichte, eigene Mühlen in ihrer Ortschaft zu bauen. Bis zu dem Zeitpunkt herrschte in Schleswig-Holstein ein sogenannter "Mühlenzwang", der die Zuweisung der einzelnen Dörfer zu einer Mühle bestimmte.

Die Ostenfelder Mühle wurde 1870 auf dem Rauberg, der höchsten Stelle des Dorfes errichtet.

Die Mühle wurde nach dem Einbau einer Dampfmaschine windunabhängig, brannte jedoch im Jahre 1906 ab. Wenig später wurde gegenüber eine neue moderne Mühle mit Gasmotor gebaut. Die Mühlenprodukte wurden an Bäckereien oder an Mastbetriebe (Mastschrot) geliefert.

Der unaufhaltsame technische Fortschritt führte zur Unwirtschaftlichkeit dieser Mühle. Sie wurde 1959 stillgelegt. In den Räumlichkeiten der ehemaligen Mühle befindet sich seit 1883 der "Gasthof zur Mühle".

Handwerksbetriebe

In Ostenfeld ließen sich um 1900 ein Stellmacher, ein Küfer, ein Schmied und drei Schuster nieder. Andere Handwerksbetriebe fanden zu dem Zeitpunkt in Bauerndörfern wie Ostenfeld kein ausreichendes Arbeitsfeld, da es unter Bauern üblich war, viel in Eigenarbeit zu erledigen oder sich untereinander bei vielen Arbeiten zu helfen.

Später kamen noch ein Malerbetrieb, eine Autovermietung, ergänzt um einen Krankentransportdienst und eine kleine Reparaturwerkstatt für Motor und Fahrrad. Diese Handwerksbetriebe in ihrer Art gehören der Vergangenheit an.

Meiereigenossenschaft

1887 wurde eine "Freie Meiereivereinigung Ostenfeld" gegründet.

1939 wurde die "Freie Meiereivereinigung" in eine "Genossenschafts eGmbH" umgewandelt. Im Jahre 1949 wurde die Meierei um eine Wohnung für den Betriebsleiter und einen Lagerraum für die Versandmilch erweitert.

1955 wurde die Meierei um das Doppelte vergrößert und gleichzeitig technisch modernisiert.

1953 wurde von dreizehn Meiereien aus dem Rendsburger Umfeld die Rendsburger Milchzentrale (RMZ) gegründet.

Eine neue Milchmarktordnung stellte den Ostenfelder Betrieb vor die Aufgabe, große Investitionen vorzunehmen oder den Betrieb aufzugeben und sich mit der RMZ zu verschmelzen.

Seit 1972 wird die Milch nach Rendsburg geliefert.

Das Meiereigebäude ist verkauft und zu Wohnungen umgebaut worden.

Spar- und Darlehenskasse Ostenfeld

Kurz nach dem 1. Weltkrieg, im April 1921 schlossen sich 22 Mitglieder zusammen und gründeten die Spar- und Darlehenskasse eG mit unbeschränkter Haftpflicht zu Ostenfeld. Das Geldgeschäft musste schon damals mit Futter-, Düngemittel und Brennmaterial bewältigt werden. Diese Güter kamen stets per Waggon auf dem Bahnhof Ostenfeld an und wurden meistens dort direkt entladen und an die Kundschaft verteilt.

Die Währungsreform am 21. Juni 1948 wurde in ihrer Kompliziertheit und den damit verbundenen Zinsberechnungen noch pro Kopf errechnet und handgeschrieben.

Im Jahre 1950 wurden Spar- und Darlehenskassen Ostenfeld und Höbek-Haßmoor fusioniert und umbenannt in die Spar- und Darlehenskasse eGmbH Ostenfeld und Haßmoor-Höbek.

Die angemieteten Geschäftsräume genügten nicht mehr den Anforderungen. Deshalb beschloss man 1958 in der Bahnhofstraße Lagerhallen und neue Geschäftsräume zu erstellen. Diese wurden im Laufe der Jahre noch bedeutend erweitert und modernisiert durch eine Getreidelagerungs- und Trocknungsanlage.

Im Dezember 1970 erfolgte der Zusammenschluss mit der Raiffeisenbank eG Osterrönfeld. Der Schwerpunkt der Geschäfte verlagerte sich immer stärker Richtung Wasserwirtschaft.

Gemeindewappen

Das Wappen ist unterteilt.

Oben ist eine aufgehende goldene Sonne am Horizont vor rotem Himmel, unten wird ein Feld mit den Garben grün und gold in abwechselnden Streifen in der Perspektive zur Sonnenmitte dargestellt.

Dies ist die bildliche Umsetzung des Gemeindepensens.

Oben die im Osten aufgehende Sonne für den ersten Namensbestandteil "Osten". Unten deutet eine schematisch in langen Streifen gegliederte Feldmark auf den zweiten Namensbestandteil "Feld" hin. Das Wappen gehört nach diesen Gestaltungsvoraussetzungen zur Gruppe der sogenannten "redenden oder sprechenden Wappen".

Mit dem Stand vom 23.04.02 zählt die Gemeinde Osterrönfeld 576 Einwohner.

Es existieren innerhalb des Ortskernes noch 7 und außerhalb des Ortskerns noch 2 landwirtschaftliche Betriebe, die zum größten Teil Rinder halten.

Die ehemalige Schule, in der später ein Kindergarten untergebracht war, wird heute für die Gemeindeverwaltung genutzt und gerade zu einem Bürgerzentrum umgebaut. Hier angegliedert entsteht ein neues Feuerwehrgerätehaus.

Die landwirtschaftlichen Betriebe verkleinern ihre Betriebsfläche und verdichten die ursprünglich mit Hauskoppeln angelegten Grundstücke durch Wohngebäude.

Die Poststelle in Osterrönfeld ist im Zuge der Umstrukturierung der Post weggefallen.

In Osterrönfeld gibt es mit Stand vom 23.04.2002 einen Elektro- und Gartentechnikhandel, einen Speditionsbetrieb, eine Lohndruckerei, ein Gewerbe für Software-Entwicklung, einen Malerbetrieb, eine Marketinggesellschaft, eine Vertretung für Versicherung und einen Landhandel, der sich in dem ehemaligen Raiffeisengebäude niedergelassen hat.

Die Fachhochschule Kiel, Bereich Landbau, hat im Lindenhof eine Versuchsstation eingerichtet.

Die Gastwirtschaft „Zur Mühle“ hat ihren Betrieb eingestellt. Als Ersatz für gemeindliche Veranstaltungen dient die alte Schule.

In Osterrönfeld hat sich aufgrund der Existenz von oberflächennahen Rohstoffen wie Kies, Mörtel und Sand ein Betrieb niedergelassen, der Bodenausschachtung betreibt.

Von der Gemeinde Ostenfeld existiert eine Chronik zum 700jährigen Bestehen der Gemeinde Ostenfeld.

Hier kann die historische Entwicklung Ostenfelds ausführlicher nachgelesen werden. Die Chronik ist eine Gemeinschaftsarbeit von Jan Friedrich Engel, Paul Friedrich Hinrichsen, Johannes Hingst, Günter Kell, Heinrich Kühl, Hans-Jürgen Lüthje, Alma Nauke u.a.

Die Zusammenstellung und redaktionelle Bearbeitung wurde von Erika Schwarzburg vorgenommen.

4. Vorgaben überörtlicher Planungen und Restriktionen

4.1 Landesraumordnungsplanung Schleswig-Holstein 1998

Im Landesraumordnungsplan befindet sich die Gemeinde Ostenfeld in einem Raum, der strukturell als ländlicher Raum ohne besondere Eignung als Vorranggebiet gemäß LROPl Ziffer 5.1, Seite 40 – 41 vorgesehen ist.

Die ländlichen Räume sollen mit ihren vielfältigen Funktionen unter Berücksichtigung ihrer Eigenart sowie der ökologischen Belange als eigenständige, gleichwertige und zukunftssträchtige Lebens- und Wirtschaftsräume erhalten und weiterentwickelt werden. Sie sollen an der Gesamtentwicklung des Landes teilhaben. Insbesondere die vorhandenen regionalen Entwicklungspotentiale sollen für die Entwicklung der ländlichen Räume mobilisiert werden.

Förderprogramme sollen insbesondere regionale Initiativen in solchen Räumen unterstützen, die unter anderem durch Bevölkerungsrückgang, fehlende Erwerbsalternativen - gerade auch für Frauen -, Angebotsrückgang bei der Infrastruktur sowie schlechte Erreichbarkeit gekennzeichnet sind. Hierbei gilt es, solche Aktionsfelder oder regionalen Projekte für eine regionale Förderung zu identifizieren, die den größten strukturpolitischen Effekt zur wirtschaftlichen Entwicklung der strukturschwachen Räume erwarten lassen.

Raumordnung und Landesplanung sollen die Eigenentwicklung der Gemeinden ermöglichen. In den Städten und Dörfern der ländlichen Räume sind die Wohn- und Arbeitsverhältnisse insbesondere durch Maßnahmen des Städtebaus und der integrierten Dorfentwicklung weiter zu verbessern. Die dezentrale Siedlungsstruktur ist durch eine funktionale Stärkung der zentralen Orte und durch die Verbesserung ihrer verkehrlichen Anbindung zu festigen.

Die Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen für die Daseinsvorsorge der Bevölkerung sollen insbesondere in den zentralen Orten erhalten und – soweit erforderlich - ausgebaut werden. Durch geeignete Angebots- und Organisationsformen soll die Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs auch außerhalb der zentralen Orte unterstützt werden.

Um die Erreichbarkeit der Arbeits- und Ausbildungsplätze sowie der haushaltnahen Infrastruktureinrichtungen für alle Bevölkerungsgruppen unter zumutbarem Zeitaufwand

sicherzustellen, soll das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs erhalten und die Verkehrsbedienung unter Nutzung neuer Angebotsformen weiter verbessert werden.

In den ländlichen Räumen sind die Voraussetzungen für den Erhalt leistungs- und wettbewerbsfähiger Haupterwerbsbetriebe in der Landwirtschaft zu verbessern und weitere Zuerwerbsmöglichkeiten zu schaffen.(LROPl, Ziffer 4.3, Absätze 1- 6, Seite 33 – 35).

Im LROPl und im Regionalplan sind keine regionalen Grünzüge gemäß LROPl, Ziffer 5.2.1, Seite 51-52 und Ziffer 5.2.2, Seite 52 ausgewiesen.

Eine Verbindung der regionalen Grünzüge mit überörtlich bedeutsamen Grünzäsuren (vergl. Ziffer 5.2.2. LROPl) und mit örtlichen oder innerörtlichen Grünbereichen soll im Rahmen der kommunalen Landschafts- und Bauleitplanung angestrebt werden (LROPl, Ziffer 5.2.1, Absatz 3, Seite 51/52).

Die Gemeinde Ostenfeld hat einen festgestellten Landschaftsplan, in dem diese Vorgaben berücksichtigt wurden. Die nachrichtliche Übernahme erfolgt in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes.

Die Ziele für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinden, gemäß LROPl, Ziffer 7.2, Seiten 72-73, in Bezug auf die Gemeinde Ostenfeld, lautet folgendermaßen:

- Durchführung von städtebaulichen Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen und Maßnahmen der integrierten Dorfentwicklung zur Verbesserung der Lebensverhältnisse. Städtebauliche Missstände sollen beseitigt werden.
- Wesentliche Beeinträchtigungen von Wohn- und Erholungsbereichen, insbesondere durch Gewerbe, Infrastruktur und Verkehr sollen ausgeschlossen werden.
- Großräumige Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden.
Neue Bauflächen in der Regel nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene im baulichen Zusammenhang bebaute Ortsteile ausweisen. Auf gute Einbindung der Bauflächen in die Landschaft ist zu achten.
- Eine angemessene Verdichtung bestehender oder geplanter Bauflächen soll zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden führen.
Leerstehende oder verfallene Bausubstanz, insbesondere im Dorfkern soll modernisiert und angemessen genutzt werden.
Flächensparende Siedlung- und Erschließungsformen sollen realisiert werden.
Die Umweltqualität ist durch eine ökologisch orientierte Innenentwicklung und Attraktivitätssteigerung zu verbessern, insbesondere durch Sicherung von Grünflächen mit Übergang zur freien Landschaft.
- Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist eine verstärkte Nutzungsmischung anzustreben.
Wohnungen und Arbeitsstätten sowie private und öffentliche Einrichtungen der Versorgung, Bildung, Erholung, Gesundheitspflege, der Kultur und des Verkehrs

sollen für die Bevölkerung unter vertretbarem Zeit- und Kostenaufwand erreichbar sein.

- Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit dem Erfordernis einer günstigen Verkehrserschließung und -bedienung durch öffentliche Verkehrsmittel, auch interkommunal.
- Bei Maßnahmen der Dorfentwicklung sollen die Erfordernisse eines sparsamen, umweltfreundlichen Energieverbrauchs besonders berücksichtigt werden.
- Der Wohnungsbau ist mit dem Ziel zu fördern, zur Versorgung der Bevölkerung mit preiswertem Wohnraum und zu einer bedarfsgerechten Wohnraumversorgung für alle Bevölkerungsgruppen beizutragen. Die Wohnungsbauförderung aus öffentlichen Haushalten soll dazu beitragen, aus der angestrebten Siedlungsstruktur vorrangig Siedlungsschwerpunkte zu verwirklichen.
- Attraktiv gestaltete und sich gut in Stadt- und Landschaftsbild einfügende gewerbliche Bauflächen sollen insbesondere in den zentralen Orten mit guter überregionaler Verkehrsanbindung ausgewiesen werden. Eine Abstimmung zu den dem Bedarf an Wohnsiedlungsfläche ist herzustellen.
- Berücksichtigung besonders erhalten- und schützenswerter Ortskerne oder -teile und städtebauliche Situationen, Kultur-, Bau- und Bodendenkmale mit benachbarten Gebäude und Anlagen (Ensembleschutz) bei allen Planungen und Maßnahmen.
Aufnahme in die Regionalplanung
Bei der Gestaltung des Umfeldes sind denkmalpflegerische und kulturhistorische Belange entsprechend zu berücksichtigen.
- Lärmempfindliche Bereiche wie Wohn-, Klinik-, Kur-Erholungsgebiete sind von Anlagen mit störenden Wirkungen auf die Umgebung möglichst freizuhalten.
Belastungen der Bevölkerung sowie von Natur und Umwelt durch emissionsträchtige Anlagen oder andere Aktivitäten sind so gering wie möglich zu halten.
Unvermeidbare Belastungen sind durch abgestimmte Nutzungsregelungen oder geeignete technische Maßnahmen zu begrenzen.

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Ostenfeld darf sich in dem Rahmen bis zu 20 % des Wohnungsbestandes von 1995 - bis zum Jahr 2010 bewegen.

- gemäß LROPl, Ziffer 8.4, Seite 89, besteht in Siedlungsbereichen für eine Verdichtung der Radwegnetze vor dem Hintergrund einer Zunahme der Radnutzung für Fahrten im Berufs-, Ausbildungs- und Einkaufsverkehr dringlich Bedarf. Verbesserungen durch Umsteigemöglichkeiten zwischen Fahrrad und ÖPNV soll geprüft werden.

4.2 Fortschreibung 2000 des Regionalplans für den Planungsraum III (Schleswig-Holstein Mitte) des Landes Schleswig-Holstein -Kreisfreie Städte Kiel, Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde

Der Aufgrund der §§ 3, 6 und 7 des Gesetzes über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz) in der Fassung vom 10. Februar 1996 (GVOBl.Schl.-H.S.232) fortgeschriebene o.g. Regionalplan trifft folgende Aussagen über die Gemeinde Ostenfeld:

Zentraler Ort	=	Rendsburg
Einwohner VZ 1987	=	450
Einwohner am 31.12.99	=	549
Wohneinheiten am 31.12.94	=	172
Wohneinheiten am 31.12.99	=	202
Raumkategorie nach LROPl.	=	ländlicher Raum

Ohne Einstufung und Gemeindefunktion

4.2.1 Regionale Entwicklungstendenzen des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Wohnungsbau:

Generell soll der Wohnungsbau im Planungsraum den zu erwartenden demographischen und gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung tragen und den Bedarf der unterschiedlichen Nachfragegruppen (z.B. Familien mit Kindern, alleinerziehende Mütter und Väter, Einpersonenhaushalte, Seniorinnen und Senioren oder einkommensschwache Personen) angemessen berücksichtigen.

Als Folge des Trends zu immer kleineren Haushalten und mehr Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern wird die Wohnfläche pro Person im Planungszeitraum weiter zunehmen.

(Quelle: G 3.2, Seite 59, Abs. 9 – Fortschreibung 2000 des Regionalplanes für den Planungsraum III)

Arbeitsmarkt:

Wichtigste Aufgabe für Politik und Wirtschaft im Planungszeitraum ist der Abbau der hohen Arbeitslosigkeit in der Region. Dieser Abbau wird nur durch einen massiven Ausbau des Arbeitsplatzangebotes möglich sein. Eine Entlastung des Arbeitsmarktes von der Nachfrageseite her (Zahl der Erwerbspersonen) ist nur für die kreisfreien Städte zu erwarten. Im Kreis Rendsburg-Eckernförde wird sich die Zahl der Erwerbspersonen kaum verändern.

Wie die Bevölkerung insgesamt wird auch der im Erwerbsleben stehende Teil im Durchschnitt älter sein. Die Änderungen im Rahmen der letzten Rentenreform lassen erwarten, dass die 60 bis 65-jährigen sich wieder stärker am Erwerbsleben beteiligen werden.

Weiter ansteigen wird in den kommenden Jahren die Beteiligung der Frauen am Erwerbsleben. Diese Entwicklung wird neue Arbeitszeitmodelle und -formen sowie Infrastruktureinrichtungen erfordern, die eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen (z.B. Kindergärten und Kindertagesstätten, betreute Grundschulen u.ä.).

Eine besondere Bedeutung kommt im Planungszeitraum dem Abbau der Jugendarbeitslosigkeit und der Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Ausbildungsplätzen zu. Hier sind gemeinsame Anstrengungen von Unternehmen, Staat, Verbänden und Gewerkschaften erforderlich.

Ansatzpunkte für die Schaffung neuer Arbeitsplätze sind die Flexibilisierung von Arbeitszeiten und Arbeitsformen, die Umwandlung von Überstunden in neue Beschäftigungsverhältnisse, der Abbau qualifikatorischer und mobilitätsbedingter Hemmnisse und der Ausbau der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Ein wichtiger Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen kann darüber hinaus durch ein ausreichendes Flächenangebot für Gewerbe und Dienstleistungen in der Region geschaffen werden. Für den Zeitraum bis 2015 liegt der Gewerbeflächenbedarf im Planungsraum in einer Größenordnung von mindestens 850 ha. Der sich daraus ergebende durchschnittliche jährliche Bedarf von rund 50 bis 60 ha entspricht damit den Gewerbeflächenverbräuchen der letzten Jahre.

Aufgabe der Kommunen ist es, im Planungszeitraum entsprechende bauleitplanerische Flächenvorsorge zu betreiben und damit Möglichkeiten für ein wohnortnahes Arbeitsplatzangebot zu schaffen. Zur Deckung des Bedarfs an Gewerbeflächen sollten insbesondere auch Altstandorte wieder einer Nutzung zugeführt werden. parallel zur Flächenvorsorge muss ein gebündelter Einsatz der verfügbaren Förderinstrumente zur Berufsausbildung von Jugendlichen, zur bedarfsgerechten Qualifizierung des Arbeitskräftepotentials und zur Existenzgründung erfolgen.

(Quelle: G 3.2, Seiten 59/60, Absätze 10 – 14
Fortschreibung 2000 des Regionalplanes für den Planungszeitraum III)

4.2.2 Regionale Leitlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Für den Planungsraum wird eine nachhaltige Entwicklung angestrebt. Als Richtschnur sollen die nachstehenden Leitlinien gelten. Sie sollen zur Verwirklichung der folgenden Zielsetzungen der drei Dimensionen einer nachhaltigen Entwicklung beitragen:

- **Ökologische Dimension**
Erhaltung des natürlichen Potentials
- **Ökonomische Dimension**
Erhaltung der wirtschaftlichen Funktionsfähigkeit
- **Soziale Dimension**
Erhaltung des sozialen Friedens

Die folgenden konzeptionellen Leitlinien bilden den landesplanerischen Ordnungs- und Entwicklungsrahmen für eine nachhaltige Regionalentwicklung. Die umsetzungsbezogenen Leitlinien richten sich neben den Akteuren aus Politik und Verwaltung vor allem an die Akteure aus der Wirtschaft und den verschiedenen gesellschaftlichen Organisationen. Die Leitlinien werden in diesem Plan weiter konkretisiert.

4.2.2.1 Konzeptionelle Leitlinien

- Dezentrale Konzentration stärken
- Regionales Freiraumsystem sichern und entwickeln

4.2.2.2 Umsetzungsbezogene Leitlinien

- Kommunikation fördern und Kooperation organisieren
- Standorte profilieren und regionale Arbeitsteilung ausbauen
- Vorhandenes stärken und als Standort mit vielfältigen Chancen ausbauen
- Regionalbewusstsein schaffen

(Quelle: G 3.3 Regionale Leitlinien, Seiten 60 – 63
Fortschreibung 2000 des Regionalplanes für den Planungsraum III)

4.3 Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999

Als oberste Fachplanung des Naturschutzes liegt das Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999 vor. Als Fachplan hat das Landschaftsprogramm keine eigene Rechtsverbindlichkeit.

Als Grundsätze des Naturschutzes für Schleswig-Holstein, die landesweit anzuwenden sind, sind der Bodenschutz, Gewässerschutz, Klima- und Immissionsschutz, Arten- und Biotopschutz und Landschaftsschutz- und Erholungsvorsorge zu nennen.

Als zu schützende Biotope sind auf dieser Grundlage die Feuchtgebiete „Eimersmoor“ und „Ostenfelder Moor“ zu benennen.

Als eingetragenes Landschaftsschutzgebiet kann die Gemeinde das LSB „Hügelgräber“, welches nördlich am Rand des Naturparks „Westensee“ liegt, verweisen.

Für die Gemeinde Ostenfeld sind folgende Eintragungen von Schutzgebieten in den Karten des Landschaftsprogramms vorgenommen worden:

Karte 1 „Boden und Gesteine/Gewässer“:

Flächen teilweise als Wasserschongebiet dargestellt.

(konkrete Ausführungen zum Handlungsbedarf und zu den Strategien des Grundwasserschutzes Schleswig-Holstein enthält der „Gesamtplan Grundwasserschutz Schleswig-Holstein“).

Die übrige Gemeindefläche ist in der Karte 5 „Räumliches Zielkonzept für den Naturschutz“ als „übrige Landesfläche“ dargestellt.

Ziel des Landschaftsprogramms ist es, für das ganze Land die Funktionsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig zu sichern. Die Einbeziehung des gesamten Landes in das Zielkonzept beruht auf § 1 BNatSchG. Hier wird ausdrücklich gefordert, die Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, und zwar sowohl in den besiedelten, als auch unbesiedelten Bereichen.

Siedlungsentwicklungen sind in diesen Bereichen aber grundsätzlich möglich.

Karte 2 „Landschaft und Erholung“
Flächen teilweise als Naturpark dargestellt.

Hier handelt es sich um den Naturpark Westensee.

4.4 **Landschaftsrahmenplan für die Gebiete der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön und der kreisfreien Städte Kiel und Neumünster (Planungsraum III)**

Der Landschaftsrahmenplan stellt die regionalen Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar.

Für Ostenfeld wurden folgende Aussagen getroffen:

Karte 1:

- Übernahme des Wasserschongebietes aus dem Landschaftsprogramm
- Gesetzlich geschützte Teilflächen vom Eimersmoor-Biotop gemäß § 15a LNatSchG
- innerhalb eines Gebietes mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebietes und Biotopverbundsystems mit dem Eimersmoor als Schwerpunktbereich
- weitere Flächen, die zum Verbundsystem gehören und innerhalb der Gemeinde Ostenfeld liegen, ist das Kiebitzmoor. Flächen des „Kiebitzmoores“ befinden sich innerhalb der Gemeinde Ostenfeld. Sie liegen ebenfalls auf der Verbundachse, die überörtlich zu entwickeln ist.

Karte 2:

- Landschaftsschutzgebiet gemäß § 18 LNatSchG, die sogenannten „Hügelgräber“.
- Oberflächennaher Rohstoff –
(Auf die nachrichtliche Übernahme der oberflächennahen Rohstoffe in die Planzeichnung wird verzichtet, da diese Flächen bereits ausgeschachtet wurden und der Rohstoff abgetragen ist.)
- Vor- und frühgeschichtliche Objekte mit Nr. der Landesaufnahmen oder Nr. des Deckmalbuches.
- Gebiet mit besonderer Erholungseignung (Naturpark Westensee)

4.5 Landschaftsplan

Landschaftspläne haben die Vorgaben der Landschaftsrahmenpläne – unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und der Landesplanung – zu berücksichtigen und sind ihnen anzupassen. Sie sind fortzuschreiben, wenn und sobald dieses erforderlich ist.

Die Landschaftsplanung findet ihre Rechtsgrundlage im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Durch die Landschaftsplanung sollen die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege ermittelt und dargestellt werden.

Die grundsätzlichen Regelungen zur Landschaftsplanung enthält der Abschnitt II LNatSchG. Während im § 4 die Aufgaben beschrieben werden, konkretisiert der § 6a die Inhalte der Landschaftsplanung. Der gemeindliche Landschaftsplan im § 6 LNatSchG geregelt – ist das Planungsinstrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf kommunaler Ebene. Der Landschaftsplan ist flächendeckend für das Gesamtgebiet einer Gemeinde aufzustellen – insbesondere, wenn Bauleitpläne aufgestellt, geändert oder ergänzt werden sollen, und Natur und Landschaft erstmalig oder schwerer als nach der bisherigen Planung beeinträchtigt werden können, oder wenn im Gemeindegebiet agrarstrukturelle oder größere Teile des Gemeindegebietes betreffende nutzungsändernde Planungen beabsichtigt sind.

Die festgestellten Landschaftspläne sind bei der Durchführung des BNatSchG und LNatSchG zu beachten. Die zur Übernahme geeigneten Inhalte sind – nach Maßgabe des Baugesetzbuches – als Darstellungen in die Flächennutzungspläne und als Festsetzungen in die Bebauungspläne zu übernehmen. Abweichungen sind in den Entscheidungen darzustellen, zu begründen und von der zuständigen Behörde zu genehmigen.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Ostenfeld wurde vom Landschaftsarchitektenbüro Bendfeldt/Schröder/Franke aus 24116 Kiel 1998 hergestellt. In den Landschaftsplan wurden planerische Vorgaben aus dem Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein Entwurf mit Stand: 30. August 1995, der Teilfortschreibung des Regionalplanes Entwurf Stand: 15. April 1997, dem Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein Entwurf 1997 und dem Landschaftsrahmenplan 1987 übernommen.

Der von der Gemeinde Ostenfeld neu aufgestellte Flächennutzungsplan hat die zur Übernahme geeigneten Inhalte aus dem Landschaftsplan nachrichtlich übernommen.

4.5.1 Abweichungen vom Landschaftsplan

- Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostenfeld wurde mit den Inhalten des fortgeführten Landschaftsprogramms Schleswig-Holstein 1999 und Landschaftsrahmenplanes für die Gebiete der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön und der kreisfreien Städte Kiel und Neumünster (Planungsraum III) (Stand Febr. 2000) abgestimmt. Geeignete Inhalte wurden in den Flächennutzungsplan übernommen. Hieraus ergeben sich Abweichungen vom Landschaftsplan.

- Die als potentielle Abbauflächen für oberflächennahe Rohstoffe im Landschaftsplan dargestellten Flächen, die direkt nördlich an die BAB A 210 grenzen, wurden nach Stilllegung des Abbaues für eine Neuwaldbildung vorgeschlagen.

Diese Flächen liegen zwischen der Siedlung Grellkamp und der BAB A 210 und würden, wenn kein Abbau stattgefunden hätte, aufgrund des Anpflanzens von ca. 200 m breitem dichten Wald eine Schallschutzwirkung auf die Wohnbebauung Grellkamp ausüben. Leider liegen die Abbauflächen erheblich tiefer als die Wohnbauflächen und die Bäume müssten über Jahrzehnte hoch wachsen, bevor sie eine Schallschutzwirkung ausüben können. Weiterhin stellt der Eigentümer diese Flächen nach der Stilllegung des Abbaus für eine Neuwaldbildung nicht zur Verfügung. Er will sie wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuführen.

- Die genau gegenüberliegenden bereits stillgelegten Abbauflächen, sind im Landschaftsplan noch als Abbauflächen dargestellt. Sie sollen in Zukunft der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.
In der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes werden sie entsprechend dargestellt.

4.6 Nachrichtliche Übernahmen

Nach anderen gesetzlichen Grundlagen festgesetzte Planungen und Nutzungsregelungen sind im Bauleitplanverfahren von der Gemeinde nachrichtlich zu übernehmen (Nachrichtliche Übernahmen). Ist das entsprechende Planverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen, so sind die potentiellen planerischen Belange als „Planung“ zu vermerken (Vermerke).

Die gesetzliche Grundlage für die Pflicht zur Übernahme ergibt sich aus § 5 Abs. 4 BauGB.

Die aufgrund anderer gesetzlicher Grundlagen übernommenen Planungen oder Nutzungsregelungen werden nicht zum Bestandteil des Flächennutzungsplanes und unterliegen auch nicht der Genehmigung nach § 6 BauGB.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens kann allerdings überprüft werden, ob die Gemeinde ihre Verpflichtung nach § 5 Abs. 4 BauGB erfüllt hat.

Unter festgestellte Nutzungsregelungen zählen insbesondere

- Baubeschränkungen entlang überörtlicher Hauptverkehrsstraßen nach den Straßengesetzen;
- Bauschutzbereiche und Lärmschutzzonen nach dem Luftverkehrsgesetz oder dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm;
- Naturschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparks, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile nach den Naturschutzgesetzen;

- Wasserschutz-, Quellenschutz-, Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete nach den Wassergesetzen;
- Denkmalschutz

In der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostenfeld sind nachrichtliche Übernahmen aus folgenden anderen gesetzlichen Grundlagen zu übernehmen:

- das Raumordnungsgesetz (ROG) und die Landesentwicklungsgesetze der Länder (Entwicklungsrahmen);
- das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sowie die Landesstraßen- und Wegegesetze (StrWG), (Anbauverbot, Lage OD);
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die Naturschutz- bzw. Landschaftsgesetze der Länder (Schutzgebiete), (Erholungsschutzgebiete), (Naturpark);
- das Bundeswaldgesetz (BWaldG) und die Waldgesetze der Länder (Waldabstand);
- das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie die Wassergesetze der Länder (LWG), (Wasserschongebiet);
- Denkmalschutzgesetz (DSchG)

4.7 Denkmalschutz

Zu den nachrichtlichen Übernahmen nach § 5 Abs. 4 BauGB gehören auch die Feststellungen nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG) der Länder.

Denkmalschutz und Denkmalpflege dienen der Erforschung und Erhaltung von Kulturdenkmälern und Denkmalbereichen. Das Land, die Kreise und die Gemeinden fördern diese Aufgabe (§ 1 (1) DSchG).

Das Denkmalschutzgesetz dient dem Schutz von baulichen, gärtnerischen, landschaftlichen oder archäologischen Kulturdenkmälern und Denkmalbereichen, deren Erhaltung und Erforschung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes von besonderer Bedeutung sind und im öffentlichen Interesse liegen.

Nach § 1(2) DSchG sind:

1. Kulturdenkmale Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen vergangener Zeit, deren Erforschung und Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegen.

Hierzu gehören auch Garten-, Park- und Friedhofsanlagen und andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, wenn sie die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen.

2. Archäologische Denkmale, bewegliche oder unbewegliche Kulturdenkmale, die sich im Boden, in Mooren oder in Gewässern befinden oder befanden und aus denen mit archäologischer Methode Kenntnis von der Vergangenheit des Menschen gewonnen werden kann. Hierzu gehören auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sowie Zeugnisse pflanzlichen und tierischen Lebens, wenn Sie die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen.

Nach § 9 (1) DSchG bedarf die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung eines eingetragenen Kulturdenkmals sowie die Veränderungen der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde.

Im § 5 DSchG ist die Unterschutzstellung besonderer Denkmale geregelt. Die Unterschutzstellung wird in ein Denkmalsbuch eingetragen. In der Gemeinde Ostenfeld befinden sich folgende eingetragene archäologische Kulturdenkmale mit besonderer Bedeutung, die in das Denkmalsbuch eingetragen sind und für die der § 9 DSchG gilt.

1. Archäologisches Denkmal
Grabhügel mit Nr. des
Denkmalsbuches 1
2. Archäologisches Denkmal
Grabhügelgruppe mit Nrn. des
Denkmalsbuches 2 – 4
3. Archäologisches Denkmal Bovenau
Langbett mit Nr. des
Denkmalsbuches 1

Weiterhin sind folgende Kulturdenkmale der Landesaufnahme nachrichtlich übernommen worden:

1. Archäologische Denkmale der Landesaufnahme (nicht von besonderer Bedeutung):
 - 1.1 Grabhügelreste mit Nrn. der Landesaufnahme
5, 15, 16, 23, 23a, 26, 27, 28, 31, 33, 38 und 39
 - 1.2 Depotfunde mit Nrn. der Landesaufnahme 30 und 32

Dort, wo Denkmale in vorrangigen Flächen liegen, z.B. archäologisches Denkmal mit der Nr. 30 der Landesaufnahme im geschützten Landschaftsbestandteil „Eimersmoor“, gilt § 16 Abs. 9 LNatSchG.

Nach einer neuen Begehung wurde festgestellt, dass viele der Denkmale der Landesaufnahme nicht mehr existieren, da sie überpflügt sind. In der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sind nur die Denkmale der Landesaufnahme nachrichtlich

übernommen, die bei der Neubegehung vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein vermerkt wurden.

Vermerkt wurden nur die, bei denen die Fundstelle deutlich erkannt wurde bzw. an anderen Zeichen festgestellt werden konnte.

Es wurde dabei auch festgestellt, dass auch die in das Denkmalsbuch eingetragenen Grabhügel überpflügt im Ackerland liegen.

Das archäologische Denkmal „Langbett Katarinenborn“ in Bovenau mit der Nr. des Denkmalsbuches 1 (D1) ist in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit berücksichtigt, weil sein Umgebungsbereich auf die Gemeinde wirkt.

2. Kulturdenkmale der Landesaufnahme (nicht von besonderer Bedeutung)

Aus dem Zuständigkeitsbereich des Kieler Landesamtes für Denkmalpflege ist ein einziges Kulturdenkmal bekannt. Hierbei handelt es sich um die Reetdachkate, Dorfstraße 52.

Allgemein gilt, dass Maßnahmen im Umgebungsbereich von Kulturdenkmalen auf diese Rücksicht nehmen sollen / sollten. Das heißt, dass die Umgebung entweder gar nicht angetastet wird, oder aber in angemessener und denkmalverträglicher Weise gestaltet wird. Bei Bedarf empfiehlt sich eine rechtzeitige (kostenlose) Beratung durch die Denkmalschutzbehörden.

Die im Umgebungsbereich des Kulturdenkmales „Reetdachkate, Dorfstraße 52“ liegenden Flurstücke im Süden, Osten und Westen sind bereits bebaut, eine Freihaltung dieser Flurstücke ist im Hinblick auf die Gefahr, dass der Eindruck der Reetdachkate wesentlich beeinträchtigt wird, nicht mehr möglich.

4.8 Einflussnahme und Auswirkung der übergeordneten Planungen auf die Gemeinde Ostfeld

Innerhalb der Landesraumordnungsplanung und Regionalplanung sind keine Zielabweichungen vorgesehen.

Die Ziele und Grundsätze der Regionalplanung werden im wesentlichen von der Landesraumordnungsplanung abgeleitet. Innerhalb der Regionalplanung werden formulierte Ziele aus der Landesraumordnungsplanung klarer auf die regionale Ebene bezogen.

Eines der Ziele ist es, die zentralen Orte in ihrer Funktion zu unterstützen und zu stärken.

Bei der Verteilung von besonderen Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung wird darauf geachtet, dass überzogene finanzielle Lasten für die K.E.R.N Stadt infolge von Einwohnerabwanderung aus dem zentralen Ort ins Umland oder in ländliche Räume vermieden werden.

Dieses Ziel wird durch den festgesetzten Rahmen der Siedlungsentwicklung in ländlichen Räumen gesteuert.

Gemeinden in ländlichen Räumen, zu der Ostenfeld gehört, können sich innerhalb des vorgegebenen Entwicklungsrahmens der Landesraumordnungsplanung bewegen.

Die Ausweisung von Wohn- oder Gewerbebauland kann nicht entsprechend der Nachfrage nach Bauland in ländlichen Gemeinden vorgenommen werden, sondern sie richtet sich nach den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung.

Hiervon beeinflusst ist die gesamte Ortsentwicklung, wie z.B. der Zuwachs an sozialer Infrastruktur und Wohnfolgeeinrichtungen.

Der Handlungsrahmen von ländlichen Gemeinden hinsichtlich der Umsetzung von Entwicklungswünschen ist zum Zwecke übergeordneter Zielsetzungen eingeschränkt.

Zur Erhaltung wichtiger Naturdenkmale und –verbundstrukturen sind die Vorgaben des aktuellen Landschaftsprogramms Schleswig-Holstein 1999 sowie des aktuellen Landschaftsrahmenplanes des Planungsraumes III in ihren Zielkonzepten zu unterstützen und in weitere Planungsabläufe so mit einzubeziehen, dass weitere Handlungen hier mit besonderer Rücksicht auf Schutzgüter der Natur, Landschaft und Kultur um- bzw. auszusetzen sind.

Bei dem nachrichtlich übernommenen Wasserschongebiet handelt es sich um ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Gewässer. Hier sind ressourcenschonende Nutzungen anzustreben. So sollen erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Gewässer vermieden werden.

Bei Planungen von Siedlungsflächen in diesem Bereich soll gewährleistet sein, dass erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Grundwassers ausgeschlossen werden.

5. Planerisches Leitbild und Ziele der Gemeinde Ostenfeld

5.1 Siedlungsplanung

- Ausweisung von gemischten Bauflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zur wirtschaftlichen Stärkung des Ortskernes
- Ausweisung von gewerblichen Bauflächen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze auch im Hinblick des Strukturwandels in der Landwirtschaft
- Darstellung der vorhandenen Art der baulichen Nutzung von bereits bebauten Flächen innerhalb bebauter Ortschaft.
- Rücksichtnahme auf vorhandene ländliche Strukturen
- Befriedigung von altersspezifischen Wohnbedürfnissen
- gemeindliche Steuerung der Siedlungsentwicklung durch Erwerb von Rohbaulandflächen
- Abrundung des Siedlungskörpers durch Einbeziehung bereits bebauter Flächen
- Entwicklung des Ortskerns in Abhängigkeit und mit Rücksicht auf die Existenz der ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe.

5.2 Verkehrsplanung

- bei Erschließung neuer Baugebiete werden folgende Ziele verfolgt:
 - Straßenquerschnitte so zu wählen, dass sie die Autofahrer zwingen, sich im Straßenverkehr angemessen der Art der Baugebiete zu verhalten.
- Verknüpfung von Fuß- und Radwegverbindungen

5.3 Landschaftsplanung

- Erhalt von prägenden regionaltypischen Landschaftsstrukturen
- Erhalt von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes
- Ergänzung der überörtlichen Verbundflächen durch lokale Strukturen (Knicks, Rain, Gewässer, Wege- und Straßenrandstreifen), um ein engmaschiges Verbundsystem zu erhalten.
- Entwicklung einer Zielkonzeption schwerpunktmäßig entsprechend der Vorgaben des Landschaftsplanes.

6. Sozio-ökonomische Kriterien

Städtebauliche Planung darf nicht einseitig ausgerichtet sein, sondern soll sich nach den Bedürfnissen der gesamten Bevölkerung richten.

Um diesen Ansprüchen gerecht zu werden, ist die Bestandsaufnahme und –analyse sozio-ökonomischer Fakten innerhalb von Gemeinden und Städten eine notwendige Voraussetzung, Fehlplanungen zu vermeiden.

Eine vielschichtige Bestandsaufnahme, Bestandsanalyse und deren Umsetzung in Maßnahmen ist ein hilfreicher Orientierungsrahmen für städtebauliche Planungen.

Dazu gehören:

1. Bevölkerung schätzen

- Bevölkerungszahl
- Zahl der Haushalte
- Altersstruktur
- Nationalität
- Ausbildung
- Erwerbstätigkeit

2. Gebäude und Wohnungsdaten

- Zahl der Gebäude und Wohnungen
- Alter der Gebäude
- Wohnungsgröße (in qm und Zahl der Räume)
- Mietpreise pro qm

3. Arbeitsstätten und Beschäftigungsdaten

- Verarbeitendes Gewerbe
- Handel, besonders der Einzelhandel
- Verkehr und Nachrichtenübermittlung (z.B. Bahn, Post)
- Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe
- Private Dienstleistungen (Rechtsanwälte, Ärzte, Friseure etc.)
- sonstige Nutzungen durch überwiegend öffentliche Träger (Kindergärten, Schulen, Altenheime)

6.1. Bevölkerung

6.1.1 Bevölkerungszahl *

Stichtag	Einwohnerzahl	Gemeindefläche (ha)
17.05.1939	271	o.A.
13.09.1950	632	727
06.06.1961	493	727
27.05.1970	468	727
31.12.1980	465	727
31.12.1985	448	727
25.05.1987	450	727
31.12.1990	432	727
31.12.1995	481	727
31.12.2000	583	727

* Daten beziehen sich grundsätzlich auf den Gebietsstand am jeweils aufgeführten Stichtag. Angaben zum 27.05.1970 basieren abweichend davon auf dem Gebietsstand am 25.05.1987.

6.1.2 Altersgliederung der Bevölkerung 1) / 2)

Stichtag	Kennziffer	Bevölkerung insgesamt	davon in der Altersgruppe		
			unter 6 Jahre	6-64 Jahre	65 u. mehr Jahre
17.05.1939		271	27	217	27
13.09.1950		632	53	519	60
06.06.1961		493	44	392	57
27.05.1970	58.122	468	61	353	54
25.05.1987	58.122	450	24	369	57

1) 1939 - 1970: Wohnbevölkerung
1987: Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung

2) Daten beziehen sich grundsätzlich auf den Gebietsstand am jeweils aufgeführten Stichtag. Angaben zum 27.05.1970 basieren abweichend davon auf dem Gebietsstand am 25.05.1987
- nach 9 Altersgruppen - ^{1)/2)}

27.05.70

Altersgruppe	Wohnbevölkerung		
	insgesamt	männlich	weiblich
unter 6 Jahre	61	32	29
6 bis 14 Jahre	71	35	36
15 bis 17 Jahre	24	10	14
18 bis 20 Jahre	25	12	13
21 bis 44 Jahre	153	80	73
45 bis 59 Jahre	60	29	31
60 bis 64 Jahre	20	10	10
65 bis 74 Jahre	40	16	24
75 und mehr Jahre	14	9	5
insgesamt	468	233	235

25.05.87

Altersgruppe	Wohnbevölkerung		
	insgesamt	männlich	weiblich
unter 6 Jahre	61	32	29
6 bis 14 Jahre	71	35	36
15 bis 17 Jahre	24	10	14
18 bis 20 Jahre	25	12	13
21 bis 44 Jahre	153	80	73
45 bis 59 Jahre	60	29	31
60 bis 64 Jahre	20	10	10
65 bis 74 Jahre	40	16	24
75 und mehr Jahre	14	9	5
insgesamt	468	233	235

1) 1970: Wohnbevölkerung

2) 1987: Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung

Daten beziehen sich grundsätzlich auf den Gebietsstand am jeweils aufgeführten Stichtag. Angaben zum 27.05.1970 basieren abweichend davon auf dem Gebietsstand am 25.05.1987.

6.1.3 Familienstand der Bevölkerung ¹ und Haushalte

a) Familienstand

Familienstand	27.05.1970 ^{a)}			25.05.1987		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
ledig	203	111	92	183	94	89
verheiratet	227	113	114	230	115	115
verwitwet	36	8	28	29	4	25
geschieden	2	1	1	8	4	4

b) Privathaushalte

Zeit	Haushalte Anzahl	Personen	Davon Haushalte mit Personen				
			1	2	3	4	5 u.mehr
27.05.1970 ^{b)}	139	477	19	28	26	27	39
25.05.1987	160	455	28	53	27	33	19

c) Bevölkerung 1987 nach dem Wohnsitz

Bevölkerung mit Nebenwohnung = Personen mit
Hauptwohnung in anderer Gemeinde im Bundesgebiet

männlich: 2
weiblich: 3

¹⁾ 1970: Wohnbevölkerung

1987: Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung

^{a)} Daten beziehen sich grundsätzlich auf den Gebietsstand am jeweils aufgeführten Stichtag.
Angaben zum 27.05.1970 basieren abweichend davon auf dem Gebietsstand am 25.05.1987.

^{b)} Gebietsstand 27.05.1970

6.2 Erwerbstätigkeit

a) Erwerbstätige ¹⁾ nach Wirtschaftsbereichen (einschl. Soldaten)

Wirtschaftsbereich	27.05.70 ^{a)}			25.05.87		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
0 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	67	45	22	34	26	8
1-3 Produzierendes Gewerbe	61	51	10	64	51	13
4-5 Handel, Verkehr und Nachrichtenübermittlung	35	22	13	31	16	15
6-9 Sonstige Wirtschaftsbereiche	32	18	14	59	28	31
Erwerbstätige insgesamt	195	136	59	188	121	67

b) Erwerbstätige¹ am Ort der Hauptwohnung nach der Stellung im Beruf
(einschl. Soldaten)

Stellung im Beruf	25.05.1987		
	insgesamt	männlich	weiblich
Selbständige	18	15	3
Mithelfende			
Familienangehörige	5	1	4
Beamte, Richter, Soldaten usw.	19	14	5
Angestellte, Auszubildende kfm./techn.	65	27	38
darunter Ausländer	0	0	0
Arbeiter, Auszubildende gewerbl.	81	64	17
darunter Ausländer	0	0	0
Erwerbstätige insgesamt	188	121	67

¹⁾ 1970: Wohnbevölkerung
1987: Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung

^{a)} Gebietsstand: 25.05.1987

6.3 Lebensunterhalt und Pendler

a) Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung am 25.05.1987 (VZ 1987) nach dem
überwiegenden Lebensunterhalt

Überwiegender Lebensunterhalt	insgesamt	männlich	weiblich
Land und Forstwirtschaft, Fischerei	31	25	6
Produzierendes Gewerbe	63	50	13
Handel, Verkehr und Nachrichtenübermittlung	28	16	12
Übrige Wirtschaftsbereiche	51	27	24
Erwerbstätigkeit zusammen	173	118	55
Rente, Pension, Arbeitsloseng., Arbeitslosenh. usw.	95	44	51
Unterhalt durch Eltern, Ehegatten usw.	182	55	127

b) Pendler insgesamt

		27.05.1970 ^a	25.05.1987 ^b
Auspendler ¹	Erwerbstätige ²	98	127
	Schüler und Studierende ³	66	69
Einpendler	Erwerbstätige ²	20	13
	Schüler und Studierende ³	0	0

c) Pendler nach Zielgemeinden

Wichtige Zielgemeinden		27.05.1970 ^a		25.05.1987 ^b	
der Auspendler ¹		Erwerbstätige ²	Schüler und Studierende ³	Erwerbstätige ²	Schüler und Studierende ³
Kiel		11	1	25	0
Rendsburg		55	25	50	18
Schacht-Audorf		17	40	14	48

d) Pendler nach Wohnsitzgemeinden

- keine -

¹ ohne Pendler mit unbestimmtem Ziel (VZ'87)

² einschl. erwerbstätige Schüler und Studierende

³ ohne erwerbstätige Schüler und Studierende

^a Gebietsstand : 25.05.1987

^b Berufspendler ohne Grundwehrdienstleistende

6.4 Gebäude und Wohnungen (Gebietsstand am jeweiligen Erhebungsstichtag)

Art der Gebäude	25.10.1968			25.05.1987		
	Gebäude	Wohnungen	Personen ¹	Gebäude	Wohnungen	Personen ¹
Wohngebäude insges. ^{2,3}	106	133	464	124	151	435
davon:						
mit 1 und 2 Wohnungen	88 ^a	106 ^a	0	120	139	0
mit 3 und mehr Wohnungen	1 ^a	4 ^a	0	4	12	0
Landwirtschaftliche						
Wohngebäude	17	23	0	0	0	0
Wochenend- und Ferien-						
häuser insg. ⁴	0	0	0	0 ^b	0	0
dar. unter 50 m ² Wfl.	0	0	0	0 ^b	0	0
Sonstige Gebäude mit						
Wohnraum ⁵	2	4	13	7	7	20
Unterkünfte mit Wohnraum ⁶	2	2 ^c	4	0	0 ^d	0
Von den Wohngebäuden ^{2,3}						
bis 1990	24	0	0	16	0	0
bis 1918	0	0	0	30	0	0
1901 bis 1948	36	0	0	38	0	0
1919 bis 1948	0	0	0	24	0	0
1949 und später	46	0	0	70	84	0
Zweitwohnungen in						
Gebäuden ⁷	x	0	0	x	1	0
dar. in Wochenend- u.						
Ferienhäusern mit 50 und						
mehr m ²	x	0	0	x	0	0
Wohngelegenheiten insges. ⁸		2			1	
dar. in Wohngebäuden ¹		0			1	^e

- ¹ in bewohnten Wohnungen
- ² Gebäude, die ausschließlich oder mindestens zur Hälfte Wohnzwecken dienen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Zählung leer standen
- ³ 1968: ohne Wochenend- und Ferienhäuser, 1987: ohne Wohnheime, ohne Wohngebäude mit nur 1 oder 2 Freizeitwohneinheiten
- ⁴ nicht ständig bewohnte Wochenend- und Ferienhäuser
- ⁵ Gebäude, die zu weniger als der Hälfte Wohnzwecken dienen, mit mindestens einer bewohnten oder unbewohnten Wohnung oder Wohngelegenheit (z.B. Fabrik, Verwaltungsgebäude, Schule, Hotel, Wohnheime und Anstaltsgebäude mit eigener Küche oder Kochnische usw.) 1987: ohne Wohnheime und Anstaltsgebäude
- ⁶ Ständig bewohnte Behelfsheime, Baracken, Bunker, Wohnlauben usw. mit Wohngelegenheiten und ständig bewohnten Wochenend- und Ferienhäusern unter 50 m² Wohnfläche, 1987: zur vorübergehenden Nutzung
- ⁷ 1987: Wohneinheit, die von keinem Haushaltsmitglied als Hauptwohnung benutzt wird, keine Freizeitwohneinheit
- ⁸ Wohneinheiten ohne eigene Küche oder Kochnische und Wohneinheiten im Kellergeschoss oder in Unterkünften, einschl. solcher in Wochenend- und Ferienhäusern, 1987: sonstige Wohneinheiten in Gebäuden und Unterkünften
- ^a Daten wurden nur für nichtlandwirtschaftliche Wohngebäude erhoben
- ^b 1987: Freizeitwohneinheiten i. Gebäuden
- ^c Wohngelegenheit
- ^d sonstige Wohneinheiten
- ^e o. Wohnheime, o. Wohngebäude mit nur 1 oder 2 Freizeitwohneinheiten

Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden am: 31.12.1997

Anzahl: 189

6.5 Arbeitsstätten

a) Verarbeitendes Gewerbe ¹

Stand	Betriebe	Beschäftigte	Umsatz Sept.
			in 1000 DM
30.09.2000	1	.	.

¹ Industrie und Handwerksbetriebe, Handwerksbetriebe jedoch nur mit im allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten

b) Handwerk

Handwerkszählung 1995

Handwerksunternehmen am 31.03.1995 ^a	Beschäftigte	Umsatz ¹ 1994
	am 30.09.94	
Anzahl		1000 DM
	2	

¹ ohne Umsatzsteuer

^a mit Beschäftigten am 30.09.1994

c) Nichtlandwirtschaftliche Arbeitsstätten

Wirtschaftsabteilung	27.05.1970 ^{a b}		25.05.1987	
	Arbeits- stätten	Beschäftigte	Arbeits- stätten	Beschäftigte
0 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei ¹	2	5	1	1
1 Energiewirtschaft, Wasserversorgung, Bergbau	0	0	0	0
2 Verarbeitendes Gewerbe	5	26	1	1
3 Baugewerbe	1	2	2	10
4 Handel	7	13	4	7
5 Verkehr, Nachrichtenübermittlung	3	9	2	10
6 Kreditinstitute, Versicherungsgewerbe	0	0	1	3
7 Dienstleistungen von Untern.u.freien Berufen	3	7	2	3
8 Organisationen ohne Erwerbscharakter	1	1	0	0
9 Gebietskörperschaften, Sozialversicherung	0	0	0	0
0-9 Alle Wirtschaftsabt.	22	63	13	35

¹ Diese Arbeitsstätten waren nur dann einzubeziehen, wenn sie steuerlich als Gewerbebetriebe veranlagt wurden

^a ohne Arbeitsstätten und Zivilbedienstete im Bereich der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes

^b Gebietsstand: 25.05.1987

6.6 Landwirtschaft

a) Landwirtschaftliche Betriebe nach Größenklassen 1971, 1979, 1991, 1999

Größenklasse nach der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) in ha	1971	1979	1991	1999
1 bis unter 10 ha	3	3	2	1
10 bis unter 20 ha	0	1	0	0
20 bis unter 30 ha	1	0	0	0
30 bis unter 50 ha	8	5	4	0
50 und mehr ha	5	7	8	8
Betriebe über 1 ha LF insgesamt	17	16	14	9

Ergebnisse der Landwirtschaftszählungen

^a Gebietsstand jeweils zum 31.12. des Vorjahres der Erhebung

^b 1999: Betriebe ab 2 ha LF

b) Ackerflächen nach Ackerzahlen, Stand 1950 ^a

Ackerzahl	Fläche in ha
bis 25	44
26 bis 35	180
36 bis 45	129
46 bis 55	98
56 bis 65	29
66 bis 75	0
76 bis 85	0
Durchschnittl. Ackerzahl	37

^a nach der Reichsbodenschätzung geschätzt aus den Flurkarten im Jahre 1950

6.7 Gemeindefinanzen 2000

Gemeindesteuern ¹	Ist-Aufkommen DM	Hebesatz in %	Grundbetrag DM
Grundsteuer A	14.676	220	6.671
Grundsteuer B	49.500	220	22.500
Gewerbsteuer (brutto)	63.806	280	22.788
G.St.-Umlage netto	18.912 44.894		
Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern	239.309		
Insgesamt	348.379		51.959

Gemeindesteuern ¹	Gewogener Durchschnitts- hebesatz %	Steuereinnahmekraft der Gemeinde DM	Landes- durchschnitt DM je Einwohner
Grundsteuer A	250	16.678	30
Grundsteuer B	303	68.175	124
Gewerbsteuer (brutto)	333	75.884	138
G.St.- Umlage netto		18.912 56.972	35 104
Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern		239.309	437
Insgesamt		381.134	696

¹ nach dem Realsteuervergleich

Schuldenstand 2000

Schulden 0 T DM

dar. Kreditmarktanteil 0 T DM

6.8 Schulen

Erhebung am 21.09.2001

Keine Schule am Ort, die Schüler besuchen:

Organisationsform Schule (nach § 9 SchulG)	Schüler	
	in der Gemeinde Rendsburg	Schüler in der Gemeinde Sch-Audorf
Grundschule	0	0
Hauptschule	5	0
Grund- und Hauptschule	0	0
Förderschule	2	0
Schule für sonstige Behinderungsarten	0	0
Realschule	0	66
Gymnasium	13	0
Gesamtschule	1	0
Freie Waldorfschule	0	0

(Quelle der sozio-ökonomischen Kriterien: Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein)

7. Siedlungsentwicklung

Erste Eintragungen über Ostenfeld wurden im Kieler Stadtbuch aus dem Jahre 1264/65 gefunden. In Ostenfeld lebten in allen Jahrhunderten freie Bauern.

Die dadurch von landwirtschaftlichen Betrieben geprägte Dorfstruktur ist bis heute erhalten geblieben.

Die damals noch großzügigen Abstände zwischen den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben sind heute durch Wohnbebauung nachverdichtet, ein deutliches Zeichen, dass auch in Ostenfeld ein Rückschritt der Landwirtschaft zu verzeichnen ist und andere Arten der Nutzungen Einzug ins Dorfleben halten. Der Schwerpunkt der Art der Nutzung innerhalb der Ortschaft ist aber weiterhin als Mischnutzung einzustufen.

Nach dem 2. Weltkrieg ist eine überdurchschnittliche Einwohnerexpansion im Jahre 1950 zu verzeichnen. Die Einwohnerzahl nahm vom 17.05.1939 mit 271 Einwohnern bis zum 13.09.1950 mit 632 Einwohnern um 133 % zu.

Flüchtlingen und Heimatvertriebenen, die in Ostenfeld gelandet waren, sollte eine feste Bleibe geboten werden. Etwas außerhalb vom eigentlichen Ortskern wurde die Siedlung

„Grellkamp“ geplant. Die Siedlung entstand mit 19 Nebenerwerbsstellen. Sie wurde außerhalb des Ortskernes gelegt, um Bestand und Entwicklung der im Ort vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe zu sichern.

Unter diesem Aspekt entstanden aufgrund weiterer örtlicher Nachfrage nach Wohnbauland die Siedlungen „Stadtkamp“, „Tanneck“ und „Mühlenkoppel“.

Die Entfernung der Wohnbebauung zu den landwirtschaftlichen Betrieben gewährleistete, dass keine wesentlichen gegenseitigen Störungen und Behinderungen auftraten.

Nicht alle Flüchtlinge und Heimatvertriebenen siedelten sich in Ostfeld an. Deshalb nahm die Einwohnerzahl vom 06.06.1961 mit 493 Einwohnern auch um 139 Einwohner wieder ab.

Vom Jahr 1961 mit 493 Einwohnern bis zum Jahr 1990 mit 432 Einwohnern ist ein geringer aber stetiger Rückgang der Einwohnerzahl zu verzeichnen.

1994 wurden Bebauungsvorschläge für das Baugebiet „Mühlenkoppel“ mit der Flurstücksbezeichnung 15/21 der Flur 1 Gemarkung Ostfeld ausgearbeitet, die eine gesamte Überplanung des Flurstückes in 2 Bauabschnitte vorsahen.

Für den ersten Bauabschnitt, der ca. 1995/96 durchgeführt wurde, wurde eine Teilungsgenehmigung gemäß § 19 des BauGB in der 1995 gültigen Fassung beim Kreis Rendsburg-Eckernförde beantragt und genehmigt.

Dieser 1. Abschnitt mit 6 Baugrundstücken ist als Mischbaufläche in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt, um auch örtlichen Betrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, eine Standortmöglichkeit innerhalb der Gemeinde zu bieten.

Ab 1990 bis heute ist wieder ein Einwohnerzuwachs in Ostfeld zu verzeichnen. Neuausweisungen von Baumöglichkeiten trugen dazu bei. Am 31.12.2000 wurden 583 Einwohner gezählt.

Das Baugebiet „Mühlenkoppel“ wurde mit einem „Anschlussstutzen“ ausgestattet, um im Anschluss weitere Wohngebiete ausweisen zu können. Dieser Bereich wird durch den B-Plan Nr. 3 mit der Gebietsbezeichnung „Mühlenkoppel“ überplant.

Durch den B-Plan Nr. 3 werden insgesamt ca. 2,0 ha überplant. Davon sind ca. 1,0 ha netto Wohnbauflächen, auf denen 11 Grundstücke für hauptsächlich Wohnbebauung gebildet werden. Deshalb sind Allgemeine Wohngebiete festgesetzt.

Seit 1976 hat die Gemeinde Ostfeld 3 Bebauungspläne aufgestellt. Es handelt sich hierbei um:

B-Plan Nr.	Gebietsbezeichnung	Größe (ha)	Rechtskraft
1	Stadtkamp	ca. 0,88	ja (1976)
2	Brennsegen	ca. 1,00	ja (1993)
3	Mühlenkoppel	ca. 2,00	ja (2003)

Weiterhin hat eine stetige Verdichtung der vorhandenen Siedlungskörper durch Bebauung von Baulücken bzw. durch den Teilungsplan „Mühlenkoppel“ stattgefunden.

Ostenfeld besteht, aufgrund der notwendigen Wohnraumbeschaffung für die Flüchtlinge und Vertriebenen nach dem 2. Weltkrieg, die nicht die landwirtschaftlichen Betriebe stören sollte, aus 3 Siedlungskörpern, die nicht direkt im Zusammenhang stehen.

Bei den Siedlungskörpern handelt es sich um den gewachsenen im Zusammenhang bebauten Ortskern der Gemeinde und zwei sogenannten Siedlungssplittern.

Die Siedlung mit den Wohngebieten Grellkamp, Mühlenkamp, Tanneneck, Stadtkamp und Vogelsang bildet bereits insgesamt einen Baukomplex innerhalb der Gemeinde, der bereits über ein städtebauliches Gewicht verfügt.

7.1 Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Ostenfeld darf sich in dem Rahmen bis zu 20 % des Wohnungsbestandes von 1995 bis zum Jahr 2010 bewegen.

Der allgemeine Entwicklungsrahmen gemäß der Strukturdaten der Gemeinde aus der Datenbank der Landesbank Schleswig-Holstein beträgt:

Wohnungsbestand 94	172 WE
20 % vom Wohnungsbestand 94	34 WE
./. Baufertigstellung von 95 bis 99- 00	34 WE
verbleibender Spielraum	0 WE
./. Baufertigstellung 2002	<u>3 WE</u>
verbleibender Spielraum	<u>- 3 WE</u>

Aufgrund eines Planungsgespräches am 02.03.99 in Osterrönfeld wurden seitens der beteiligten Landes- und Kreisdienststellen keine Bedenken gegen eine weitere maßvolle wohnbauliche Weiterentwicklung in einer Größenordnung von 10 Baugrundstücken mit 10 WE geäußert.

Im Zuge der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes hat bezüglich des Entwicklungsrahmens am 05.02.2001 ein Telefonat mit der Landesplanungsbehörde stattgefunden. Aufgrund des Vorentwurfes des B-Planes Nr. 3 „Mühlenkoppel“, der sich aus der 2. F-Plan-Änderung entwickelt, wurde eine zusätzliche Überschreitung in Form von max. 2 Wohneinheiten toleriert.

Aufgrund des bis zu 15 Jahren ausgelegten Planungszeitraumes für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um ein langfristig angelegtes städtebauliches

Konzept der Gemeinde, das über den bis 2010 ausgerichteten Planungszeitraum des LROPI hinausgeht.

Die Planung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostfeld ist für den Zeitraum von 2003 bis 2018 ausgelegt. Für diesen Zeitraum ist der Entwicklungsrahmen von bis zu 20 % in 15 Jahren analog anzuwenden und entsprechen zu erweitern (siehe hierzu Ziffer 6.4 Abs. 2 Regionalplan) für den Planungsraum III [RPI III, Amtsblatt Schleswig-Holstein 2001, Seite 49]).

Danach ergibt sich bei einer Laufzeit des Flächennutzungsplanes bis zum Jahr 2018 ein noch verfügbarer Entwicklungsspielraum in der Größenordnung von maximal 6 bis 10 Wohneinheiten (insgesamt maximal 55 Wohneinheiten für den Zeitraum 1995 bis 2018 abzüglich 37 Baufertigstellungen in den Jahren 1995 bis 2001 sowie abzüglich bereits in Aussicht genommener 10 bis 12 Wohneinheiten aufgrund der seit dem 30.04.02 wirksamen 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, aus der noch der Bebauungsplan Nr. 3 „Mühlenkoppel“ zu entwickeln ist).

Die bis zum Jahr 2018 noch verfügbaren Wohneinheiten sind als langfristige Entwicklungsperspektive für die Gemeinde Ostfeld anzusehen. Mit der verbindlichen Überplanung darf gemäß der Stellungnahme der Landesplanungsbehörde vom 18.07.02 und vom 11.08.05 frühestens zum Ende des laufenden Planungszeitraumes (2010) begonnen werden.

7.2 Zunahme der Wohneinheiten im Zeitraum 1968 – 2000

Stichtag/ Jahr	Wohnungen insgesamt aus Wohn- und Nichtwohngebäuden	Veränderungen gegenüber Vorjahr absolut
25.10.1968	133	
25.05.1987	151	+ 18
31.12.1994	172	+ 21
31.12.1999	202	+ 30
31.12.2000	206	+ 4

7.3 Wohnungsbelegungsichte

Stichtag/ Jahr	Wohnungen insgesamt aus Wohn- und Nichtwohngebäuden	Einwohner- zahl	Wohnungs- belegungsichte
25.10.1968	133	464	3,49
25.05.1987	151	435	2,88
31.12.1994	172	455	2,65
31.12.1999	202	549	2,72
31.12.2000	206	583	2,83

7.4 Siedlungsdichte

Berechnung 1:	<u>Bevölkerung (E= Einwohner)</u>
	Gebäude- und Freifläche
Berechnung 2:	<u>Wohnungsbestand</u>
	Gebäude- und Freifläche
Für das Jahr 1994:	1. $\frac{455 \text{ E}}{23 \text{ ha}} = 19,78 \text{ E/ha}$
	2. $\frac{172 \text{ WE}}{23 \text{ ha}} = 7,47 \text{ WE/ha}$
	(Stand 31.12.94)
Für das Jahr 1997:	1. $\frac{481 \text{ E}}{27 \text{ ha}} = 17,85 \text{ E/ha}$
	2. $\frac{189 \text{ WE}}{27 \text{ ha}} = 7,00 \text{ WE/ha}$
	(Stand 31.12.97)
Für das Jahr 2001:	1. $\frac{578 \text{ E}}{29 \text{ ha}} = 19,93 \text{ E/ha}$
	2. $\frac{209 \text{ WE}}{29 \text{ ha}} = 7,21 \text{ WE/ha}$
	(Stand 31.12.01)

(Die Einwohnerzahl ergibt sich nur aus den Einwohnern mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde)

Hieraus ist zu erkennen, dass kein proportionaler Anstieg der Siedlungsdichte in Ostenfeld stattfindet.

Das Verhältnis des Anstiegs zwischen Einwohnerzahl und Gebäude- und Freiflächen, berechnet ab dem Jahr 1994 beträgt im Jahr 1997 + 26 E/+ 4 ha und im Jahr 2001 + 97 E/+ 2 ha.

Daraus ist zu schließen, dass die von 1994 bis 1997 ausgewiesenen 4 ha Gebäude- und Freiflächen hauptsächlich für den örtlichen Bedarf vergeben wurden.

Räume zwischen den Siedlungsachsen sollen gemäß Landesraumordnungsplan 1998 in ihren landschaftlich betonten Strukturen erhalten bleiben. Dazu gehören die strukturell eingestuft ländlichen Räume.

Die Gemeinde Ostenfeld gehört in die Kategorie „Ländliche Räume“.

Die angestrebte Dichte für diese Räume beträgt bis zu 15 WE/ha.

Die Gemeinde Ostenfeld liegt mit einer durchschnittlichen Siedlungsdichte von 7 WE/ha deutlich darunter.

Zum weiteren Vergleich beträgt die Bevölkerungsdichte für Schleswig-Holstein in ländlichen Räumen 108 E/km², darunter die Stadt- und Umlandbereiche mit 283 E/km². Die Bevölkerungsdichte Schleswig-Holsteins beträgt 174 E/km².
(Quelle: Daten aus dem Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein 1998 (LROPl) Seite 517, Tabelle 7).

8. Soziale Infrastruktur und Wohnfolgeeinrichtungen

Die Gemeinde verfügt über folgende Infrastruktur- und Wohnfolgeeinrichtungen mit Stand vom Jahr 2002:

Evangelische Kirche einschl. Friedhof, Bürgerzentrum, Feuerwehrgerätehaus, Bolzplatz und ein Spielplatz.

Der Bolzplatz ist als Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Bolzplatz“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB dargestellt.

Er stellt gegenüber der geplanten angrenzenden Art der baulichen Nutzung keinen Konflikt dar, da es sich bei der geplanten Art der Nutzung um gemischte Bauflächen handelt und ein Bolzplatz innerhalb von gemischten Bauflächen allgemein zulässig ist.

Das Bürgerzentrum wird derzeit gerade um ein Feuerwehrgerätehaus erweitert. In der Neuaufstellung ist dieses bereits als Bestand und nicht als Planung dargestellt.

9. Siedlungsplanung

Die Gemeinde Ostenfeld will durch die Ausweisung von Bauflächen langfristig die örtliche Nachfrage nach Wohn- und Gewerbebauland decken.

Die Gemeinde möchte mit der gemeindlichen Siedlungsentwicklung nicht über die Ziele der Landesraumordnungsplanung hinauschießen.

Sie möchte aber über verschiedene Flächenpotentiale verfügen, die grundsätzlich für eine Bebauung geeignet sind, um einer Monopolbildung mit erhöhten Preisspekulationen für Grundstücke entgegenzuwirken, um Grundstücke anbieten zu können, wo Flächen zu einem vernünftigen Preis zur Verfügung stehen.

Flächen für nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe sollen in funktionaler Ergänzung zum Wohnen in Form von Mischbauflächen vorbereitet werden.

Um auch Gewerbebetrieben, die das Wohnen wesentlich stören, aber nicht erheblich belästigend sind, einen Standort in der Gemeinde Ostenfeld zu bieten, werden am südlichen Ortsrand gewerbliche Bauflächen vorbereitet.

Auch wenn z.Zt. keine Nachfrage besteht, möchte die Gemeinde eine zukunftsorientierte Flächenvorsorge, einerseits zur Schaffung neuer Arbeitsplätze und andererseits, wenn aufgrund des landwirtschaftlichen Strukturwandels Arbeitsplätze aus der Landwirtschaft wegfallen und diese sich neu orientieren müssen, betreiben.

Weiterhin sollen bereits bebaute Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortschaften, die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan nicht als Bauflächen dargestellt

sind, mit der vorhandenen Art der baulichen Nutzung in die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit einbezogen werden.

Dazu gehört auch der bebaute Bereich östlich des Mühlenweges, südlich der Kieler Straße mit der Gaststätte des Ortes. Die Gaststätte ist seit längerem nicht mehr in Betrieb. Hier besteht die Möglichkeit durch die Einbeziehung in den Flächennutzungsplan neue Impulse setzen zu können.

Es wird eine Nutzungsmischung angestrebt, die die Eigenständigkeit des Ortes nachhaltig verbessern soll.

Für den durch die Landwirtschaft geprägten Ortskern ist die zukunftsorientierte Ausweisung neuer Bauflächen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze, bzw. zur Neuorientierung, wenn aufgrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft Arbeitsplätze wegfallen, von besonderer Bedeutung. Da die Gemeinde auch Bauflächen für den Wohnungsbau vorbereiten will, wurde als Art der baulichen Nutzung gemischte Bauflächen gewählt.

Die Gemeinde Ostfeld will auch weiterhin so verfahren, dass sie selbst über den Erwerb von Rohbaulandflächen die Entwicklung steuert.

Es werden durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes insgesamt ca. 8,05 ha Bauflächen neu dargestellt.

Davon sind:

Bauflächen	Planung	Planung	gesamt
	im Bestand		
	(ha)	(ha)	(ha)
Wohnbauflächen	ca., 0,25	./.	ca. 0,25
gemischte Bauflächen	ca. 6,63	ca. 1,65	ca. 8,28
gewerbliche Bauflächen	0	ca. 0,37	ca. 0,37
gesamt			ca. 8,05 ha

Die in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes betrachteten Baugebiete, die differenziert dargestellt werden, werden folgendermaßen zugeordnet:

Bestand:

1. Flächen, die bereits im rechtskräftigen bzw. in Änderungen des Flächennutzungsplanes als Baugebiete vorbereitet sind
2. Flächen, von in Aufstellung befindlichen Bauleitplänen, wo abzusehen ist, dass sie die Rechtskraft vor der Rechtskraft der Neuaufstellung erlangen werden
3. Auf die als Bestand dargestellten Flächen wird nicht im einzelnen eingegangen. Deshalb sind sie nicht nummeriert.

Planen im Bestand:

Flächen, auf denen ein Bestand an baulichen Anlagen zu verzeichnen ist bzw. die bereits vollständig bebaut sind und zur Abrundung des Siedlungskörpers mit in die Planung einbezogen werden. Ziel ist es, diese Flächen entsprechend des bestehenden Gebietscharakters im Flächennutzungsplan anzupassen. Im Erläuterungsbericht werden sie zur Verdeutlichung im Einzelnen nach Gebietscharakter, Lage und Größe aufgeführt.

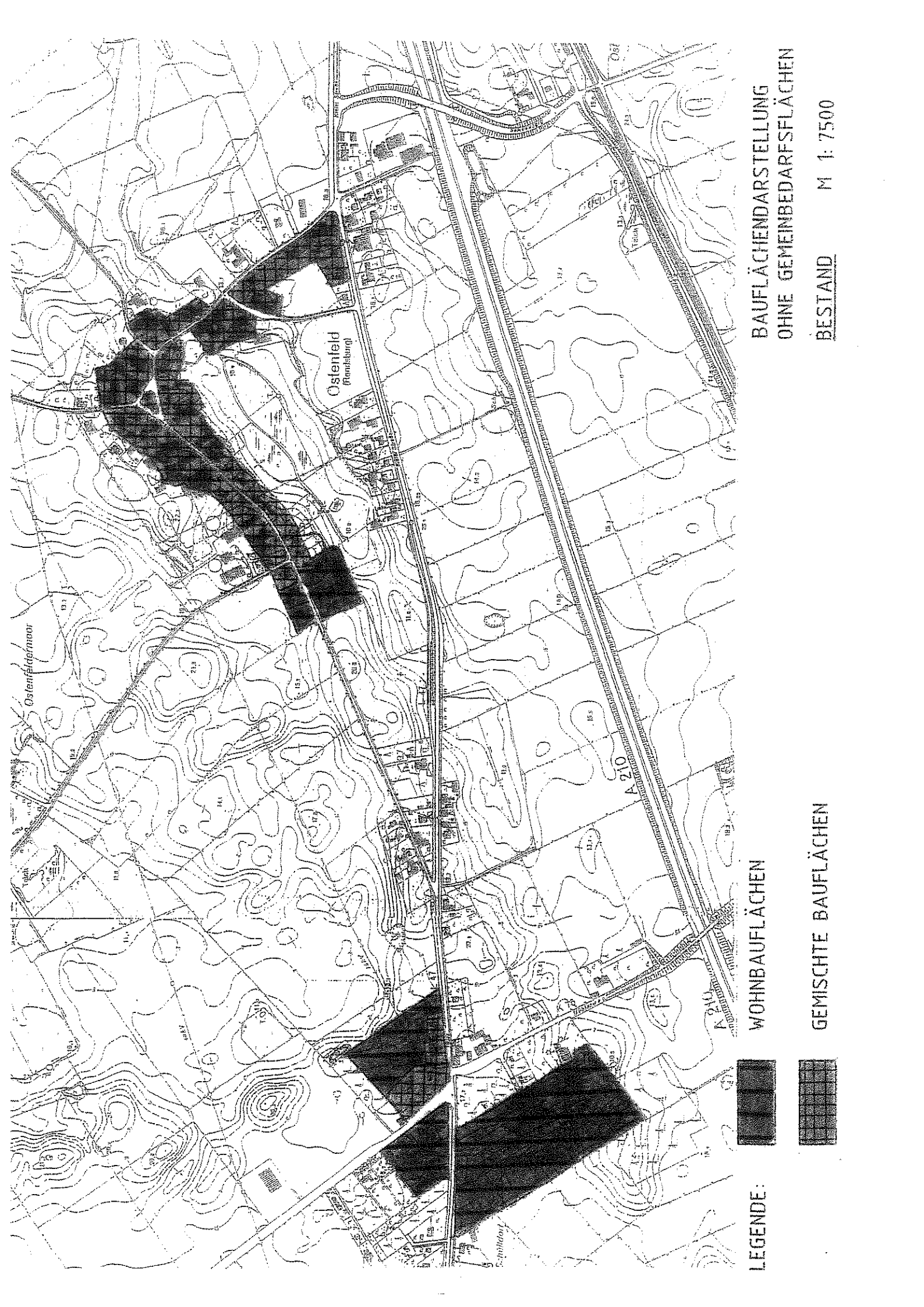
Die Zuordnung erfolgt durch Nummerierung der einzelnen Gebiete. Innerhalb dieses Bestandes existieren teilweise Baulücken oder größere Flächen, die zur Bebaubarkeit durch einen Bebauungsplan überplant werden müssen.

Planung:

Größere unbebaute Flächen, die sich für eine Überplanung durch Bebauungspläne zur weiteren Ausweisung von Bauflächen eignen.

Sie werden im Erläuterungsbericht im Einzelnen nach Art der Nutzung, der Lage und der Größe aufgeführt.

Die Zuordnung erfolgt durch Nummerierung der einzelnen Gebiete.



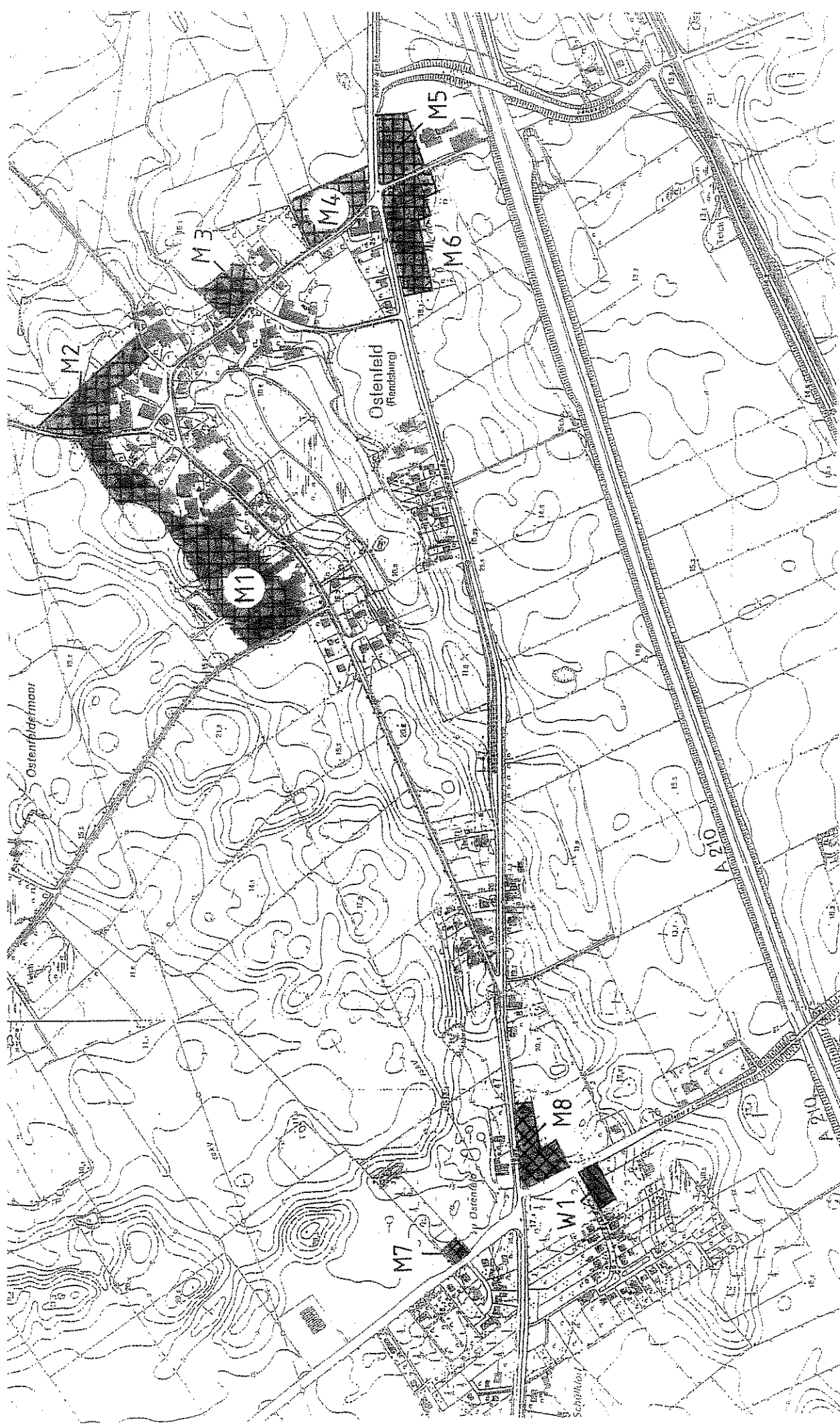
BAUFLÄCHENDARSTELLUNG
OHNE GEMEINBEDARFSFLÄCHEN
BESTAND M 1: 7500

WOHNBAUFLÄCHEN

GEMISCHTE BAUFLÄCHEN



LEGENDE:



BAUFLÄCHENDARSTELLUNG
OHNE GEMEINBEDARFSFLÄCHEN

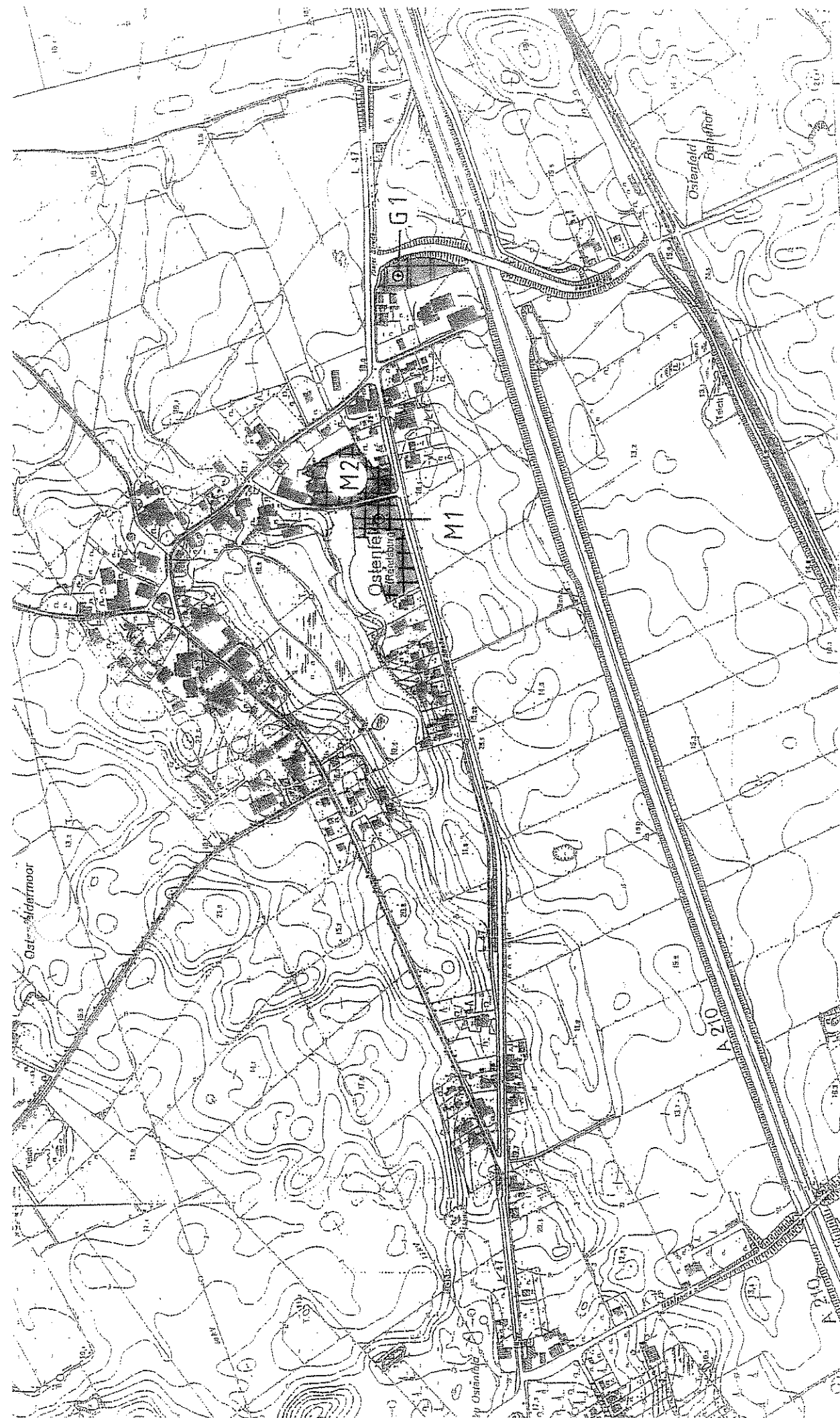
PLANEN IM BESTAND M1:7500

GEMISCHTE BAUFLÄCHEN

WOHNBAUFLÄCHEN

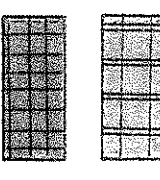


LEGENDE:



BAUFLÄCHNDARSTELLUNG
OHNE GEMEINBEDARFSFLÄCHEN
PLANUNG M 1: 7500

GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN



LEGENDE:

9.1 Wohnflächenbedarf und Ausweisung von neuen Wohnbauflächen

Der Wohnungsneubedarf umfasst insbesondere den Neu-, Nachhol- und Ersatzbedarf.

Auf Basis der 9. koordinierten Bevölkerungsvorausschätzung des Bundes und der Länder aus dem Jahr 1999 haben das Statistische Landesamt und die Abteilung Landesplanung eine aktuelle regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung erstellt, die verbindliche Grundlage für bevölkerungsbezogene Planungen auf Landesebene ist. Der Berechnungszeitraum umfasst die Jahre 1999 bis 2015. Diese Prognose sieht neben den genannten eine weitere Komponente „**Mobilitätsreserve**“ ((2,5 % des Wohnungsbestandes 1998) vor.

Der Ersatzbedarf (im Landesdurchschnitt 0,25 % p.a. des Wohnungsbestandes Ende 1998) kann in der Gemeinde Ostenfeld in Abhängigkeit von der örtlichen Bausubstanz kleiner oder größer als der Landesdurchschnitt sein.

Nachholbedarf (im Kreis Rendsburg-Eckernförde insgesamt nur 144 WE, für die Gemeinde Ostenfeld von lediglich untergeordneter Bedeutung) und Ersatzbedarf haben keine Auswirkungen auf die Einwohnerzahl.

Der Neubedarf ist abhängig von der Zunahme der privaten Haushalte – diese ergibt sich u.a. aus Zuwanderungen, Alterstruktur der Bevölkerung, veränderten Lebensgewohnheiten.

Nur der Neubedarf und evtl. die Mobilitätsreserve könnten zu einem gewissen Einwohnerzuwachs führen. Eine vollständige Verwendung für Zuwanderungen ist jedoch nicht wahrscheinlich, weil die Wohneinheiten auch für Haushaltsgründungen (neue Single-Haushalte durch Verlassen des Elternhauses, Auflösung von Partnerschaften u.ä.) verwendet werden.

Der Wohnungsneubedarf für Ostenfeld wird auf der Grundlage der bisherigen Entwicklung prognostiziert.

Prozentualer Anteil der Gemeinde Ostenfeld an der Bevölkerung, Anzahl aus Wohneinheiten und Baufertigstellungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde

	Kreis Rendsburg- Eckernförde insgesamt	Gemeinde Ostenfeld	Anteil am Kreis %
Bevölkerung (Fortschreibung zum 31.12.98)	265.739 *2	518 *1	0,19
Wohneinheiten (Fortschreibung zum 31.12.98)	114.142 *2	196 *1	0,17
Baufertigstellungen 94-98	10.200 *2	29 *1	0,28

*1 Daten von der Gemeindedatenbank der Landesplanung vom 22.01.01

*2 Statistisches Landesamt des Landes Schleswig-Holstein

Daraus ergibt sich folgende Berechnung:

Berechnung des Bedarfs entsprechend Wohnungsbestand/Baufertigstellungen:

Prognose des Wohnungsneubedarfs für den Kreis Rendsburg-Eckernförde 1999 – 2015	=	18800 WE*
Anteil Ostfeld entspr. dem Wohnungsbestand (0,17 %)	~	32 WE
Anteil Ostfeld entspr. d. Baufertigst. 1994-1998 (0,28 %)	~	53 WE

*Quelle: Fortschreibung 2000 des Regionalplanes für den Planungsraum III (Schleswig-Holstein Mitte) des Landes Schleswig-Holstein – kreisfreie Städte Kiel, Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde
Kapitel G 3.2 Nr. (7), letzter Absatz (Seite 58)

9.1.1 Wohnbauflächen

9.1.1.1 Planen im Bestand

Wohnbauflächen W1

Lage: südlich, gleich am Anfang vom Grellkamp westlich vom Mühlenweg

Größe: ca. 0,25 ha

Gebietscharakter: Wohngebiet

Gebäudebestand: Wohngebäude mit Nebenanlagen in Form von Einfamilienhäusern in Einzel- oder Doppelhausbauweise

Entwicklung: Innerhalb der Wohnbauflächen befindet sich eine Baulücke. Da die Wohnbauflächen innerhalb des Waldschutzstreifens nach § 32 Abs. 5 Landeswaldgesetz liegen, muss die Unterschreitung des Regelabstandes im Zuge einer eventuellen Bebauung der Baulücke von der Unteren Bauaufsichtsbehörde zugelassen werden.

9.1.1.2 Planung

Es sind keine Wohnbauflächen neu geplant.

9.1.2 Gemischte Bauflächen

9.1.2.1 Planen im Bestand

Weitere Möglichkeiten für die Unterbringung von nicht störenden Gewerbebetrieben wird durch die Darstellung von gemischten Bauflächen vorbereitet. Gemischte Bauflächen ermöglichen eine gleichwertige Unterbringung von Wohnen und nicht

störenden Gewerbebetrieben bzw. von Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

Die Gemeinde beabsichtigt in folgenden Bereichen gemischte Bauflächen vorzubereiten:

gemischte Bauflächen M 1

Lage: nördlich der Dorfstraße der geraden Nrn. 28-50
Größe: ca. 2,45 ha
Gebietscharakter: Dorfgebiet

Entwicklung: Durch Umnutzung des Bestandes oder durch Neubebauung nach Abbruch, bzw. tlw. Abbruch des Bestandes kann die Anzahl der Errichtung von Gewerbebetrieben und Wohnungen sehr unterschiedlich ausfallen. Die Fläche des Gebietes gehört mehreren Grundstücksbesitzern. Die weitere Überplanung dieser Flächen will die Gemeinde ab dem Jahr 2010 in Angriff nehmen.

gemischte Bauflächen M 2

Lage: nord-östlich der Dorfstraße Nr. 26
bis an den Wiesenweg angrenzend
Größe: ca. 0,70 ha
Gebietscharakter: Dorfgebiet

Entwicklung: Grundkarten enthalten nicht den aktuellen Stand der vorhandenen Bebauung. Das Gebiet ist bereits komplett bebaut. Es ist keine weitere Bebauung möglich. Das Gebiet wird zur Abrundung des Siedlungskörpers mit einbezogen.

gemischte Bauflächen M 3

Lage: östlich der Dorfstraße / nördlich des Bürgerzentrums
Größe: ca. 0,40 ha
Gebietscharakter: Mischgebiet

Entwicklung: Damit die rückliegenden angrenzenden Flächen, die im Landschaftsplan als Grün-/ Freiflächen bzw. potentielle Ausgleichsflächen später auch erreichbar bleiben, sollte ein Weg innerhalb der gemischten Baufläche „M3“ eingeplant werden. Diese gemischten Bauflächen werden ebenfalls zur Abrundung in den Siedlungskörper einbezogen. In diesem Gebiet ist noch eine Baulücke zur Bebauung frei.

gemischte Bauflächen M 4

Lage: östlich der Dorfstraße / nördlich der Kieler Straße
Größe: ca. 0,73 ha
Gebietscharakter: Mischgebiet

Entwicklung: Die Flächen M 4 sind bereits komplett bebaut bzw. werden als Stellplätze genutzt. Die Fläche liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils und soll ebenfalls zur Abrundung des Ortskernes in die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes einfließen.

gemischte Bauflächen M 5

Lage: östlich der Bahnhofstraße / südlich der Kieler Straße
Größe: ca. 0,45 ha
Gebietscharakter: Mischgebiet, da Gebiet nicht im einzelnen betrachtet werden kann, sondern im engen Zusammenhang mit angrenzendem Gewerbe steht.
Gebäudebestand: Wohngebäude in Form von Einzelhäusern
Entwicklung: Zum größten Teil bebaut. Schließung einzelner Baulücken entlang der Straße möglich. Aufgrund von Emissionen von der Kieler Straße und den angrenzenden Gewerbebetrieben ist das Ansiedeln von weiteren Wohngebäuden ohne vorherige Prüfung der vorhandenen Schallwerte derzeit nicht zu empfehlen.

gemischte Bauflächen M 6

Lage: westlich der Bahnhofstraße / südlich der Kieler Straße
Größe: ca. 0,9 ha
Gebietscharakter: Mischgebiet
Gebäudebestand: Wohngebäude in Form von Einzelhäusern, Gewerbebetrieb
Entwicklung: Bereits vollständig bebaute Grundstückszeilen entlang der Bahnhofstraße und Kieler Straße. Verdichtung durch Erweiterung des vorhandenen Betrieb möglich. Die vorhandenen Gehölzbestände sind zu erhalten.

gemischte Bauflächen M 7

Lage: östlich des Rader Wegs am Rand der Siedlung „Mühlenkoppel“ gegenüber von der Siedlung „Stadtkamp“.
Größe: ca. 0,1 ha
Gebietscharakter: Im Zusammenhang mit dem benachbarten Bestand der Siedlung „Mühlenkoppel“ zum Mischgebiet zuzuordnen.
Gebäudebestand: 1 Wohnhaus in Form eines Einzelhauses
Entwicklung: Grundstück ist im vorderen Bereich bebaut. Die Darstellung der gemischten Bauflächen in der Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurde eng an den vorhandenen Gebäudebestand gehalten. Außenbereichsflächen wurden nicht mit einbezogen.

gemischte Bauflächen M 8

Lage: südlich der Kieler Straße / östlich des Mühlenweges
Größe: ca. 0,90 ha
Gebietscharakter: Mischgebiet
Gebäudebestand: Wohngebäude Gastwirtschaft „Zur Mühle“ (z. Zt. nicht in Betrieb)

Entwicklung: Die Darstellung in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde letztlich unter Einbeziehung von Baulücken eng an den vorhandenen Gebäudebestand gehalten. Außenbereichsflächen wurden nicht mit einbezogen. Durch die Darstellung dieser Flächen als gemischte Baufläche können Ideen entwickelt werden, den Bereich mit der Gaststätte wieder aufleben zu lassen.

9.1.2.2 Planung

gemischte Bauflächen M 1

Lage: nördlich der Kieler Straße/westlich Schmeeredder
Größe: ca. 0,95 ha
Entwicklung: als gemischte Baufläche

ca. 3 Gewerbebetrieb 4 WE oder 2 Gewerbebetriebe 6 WE

Weitere verbindliche Überplanungsüberlegungen durch die Gemeinde stehen im Zusammenhang mit der Aufgabe des Standortes des an diese Flächen angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes mit Schweinehaltung. Die Aufgabe des Betriebes ist in Aussicht gestellt. Der betroffene Landwirt hat der Gemeinde eine schriftliche Erklärung gegeben, dass er seinen Schweinebetrieb aussiedelt, sobald die Gemeinde beabsichtigt, für diese Flächen den verbindlichen Bauleitplan aufzustellen. Für eine weitere Überplanung, die in keinem Fall vor dem Jahr 2010 in Angriff genommen werden soll, ist die grundsätzliche Voraussetzung, dass die Flächen zur Verfügung stehen.

- O Erschließung: Es ist geplant, die gemischten Bauflächen M1 über den Schmeeredder zu erschließen.

gemischte Bauflächen M 2

Lage: nördlich der Dorfstraße
östlich Schmeeredder
Größe: ca. 0,70 ha
Entwicklung: als gemischte Bauflächen

ca. 3 Gewerbebetriebe 3 WE oder 2 Gewerbebetriebe 4 WE
Weitere verbindliche Überplanungsüberlegungen durch die Gemeinde stehen im Zusammenhang mit der Aufgabe des Standortes des an diese Flächen angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes mit Schweinehaltung. Die Aufgabe des Betriebes ist in Aussicht gestellt. Der betroffene Landwirt hat der Gemeinde eine schriftliche Erklärung gegeben, dass er seinen Schweinebetrieb aussiedelt, sobald die Gemeinde beabsichtigt, für diese Flächen den verbindlichen Bauleitplan aufzustellen. Für eine weitere Überplanung, die in keinem Fall vor dem Jahr 2010 in Angriff genommen werden soll, ist die grundsätzliche Voraussetzung, dass die Flächen zur Verfügung stehen.

- Erschließung: Es ist geplant, die gemischten Bauflächen M2 über den Schmeeredder zu erschließen.

9.1.3 Gewerbliche Bauflächen

9.1.3.1 Planen im Bestand

Innerhalb der bebauten Ortschaft befinden sich keine gewerblichen Bauflächen.

9.1.3.2 Planung

gewerbliche Bauflächen G 1

Lage: südlich der Kieler Straße, westlich des Brückenweges

Größe: ca. 0,37 ha

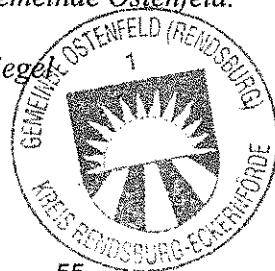
Entwicklung: gewerbliche Bauflächen
ca. 1 Gewerbebetrieb

- Erschließung: Es ist geplant, die gewerblichen Bauflächen G1 von der Kieler Straße innerhalb der Ortsdurchfahrt zu erschließen.

- *Berichtigung gem. Genehmigungserlass IV 645-512.111-58.122 (neu) des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 07.02.2006 über die Neuauflistung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostenfeld.*

Ostenfeld, den 9. 5. 06

Siegel



Der Bürgermeister



10. Verkehr

Der Verkehr ist für die städtebauliche Entwicklung und den zivilisatorischen Fortschritt von großer Bedeutung. Erst durch den Verkehr in allen Formen ist der Mensch mobil geworden. Verkehrswege wurden jeweils nach dem der Zeit entsprechenden technischen „Know How“ gebaut.

Sie verbinden Kommunen miteinander, um Handel, kulturellen Austausch, Politik, Bildung und Kommunikation zu betreiben.

Ein gut ausgebautes Verkehrsnetz spielt in der heutigen Lebensform eine immer größere Rolle.

Aber größtmögliche Mobilität bedeutet einerseits Wohlstand durch Fortschritt und andererseits durch den zunehmenden Verkehr auch eine Belastung für die Umwelt. Bei neuer Verkehrsplanung wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Festsetzung der Lage und der Art der Verkehrswege gehört zu den grundlegenden planerischen Entscheidungen jeder städtebaulichen Ordnung.

Die Stadtplanung hat die Aufgabe, Straßen so zu planen, dass eine Beeinträchtigung der Lebensqualität vermieden wird, dass die Interessen aller Verkehrsteilnehmer berücksichtigt werden und dass nur soviel Verkehr geplant wird, wie planerisch notwendig ist. Auf umweltschützende Belange ist Rücksicht zu nehmen.

10.1 Verkehrsformen

- Fußgängerverkehr
- Radfahrverkehr (Fahrrad- und Tretrrollerfahrer, Inlineskater, Skateboard)
- motorisierter Individualverkehr
 - Straßenverkehr (Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Motorrad, Motorroller, Motorfahrrad)
 - Schifffahrt (Motorboote, Segelschiffe)
 - Luftverkehr (Privatjets, Motorflugzeug)
- öffentlicher Personennahverkehr
 - Straßenverkehr (Bus, Taxi)
 - Schienenverkehr (Personenzüge)
 - Schifffahrt (Fähren, Passagierschiffe)
 - Luftverkehr (Airbus, Jumbojet)
- Güterverkehr
 - Straßenverkehr (Lastkraftzüge, Lastkraftwagen, landwirtschaftliche Maschinen)
 - Schienenverkehr (Güterzüge)
 - Schifffahrt (Frachtschiffe)
 - Luftverkehr (Luftfrachtverkehr)
- ruhender Verkehr
 - Parkplätze, Stellplätze, Parkhäuser, Garagen, Tiefgaragen

10.2 Bedeutung der Verkehrsflächen im Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan werden nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 BauGB die Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge dargestellt.

10.3 Verkehrsnetz der Gemeinde Ostenfeld

10.3.1 Straßenverkehr

Die Gemeinde Ostenfeld ist durch die quer durch den Ort verlaufende L 47 an die Gemeinde Schacht-Audorf, von hier über die Kanalfähre „Nobiskrug“ an Rendsburg und in anderer Richtung an Kiel angebunden.

Die Autobahn BAB 210 verläuft zwar nur in durchschnittlich ca. 300 m Entfernung vom Ortskern am südlichen Rand der Gemeinde Ostenfeld. Die Gemeinde Ostenfeld hat aber keine eigene Anschlussstelle. Von Ostenfeld erreicht man die Anschlussstelle A 210 „Schülldorf/Schacht-Audorf per PKW in ca. 5 Minuten über die K 75. Von hier ist Kiel per PKW in ca. 25 Minuten zu erreichen und Rendsburg durch die angebundene B 202 und B 77 in ca. 15 Minuten.

10.3.1.1 Verkehrsstärken und klassifizierten Straßen

Die Straßenbauverwaltungen führen alle 5 Jahre eine Straßenverkehrszählung an bestimmten Stellen (Zählstellen) auf klassifizierten Straßen durch.

Für die Gemeinde Ostenfeld wurde eine Zählung an der Zählstelle 1624/0503 der L 47 in den Jahren 1985, 1990, 1995 und 2000 durchgeführt.

Eine weitere, für Ostenfeld relevante Zählung wurde auf der A 210, Zählstelle K 67 Bredenbek und dem Autobahnkreuz Rendsburg durchgeführt.

Zur Feststellung der Verkehrszunahmen bzw. -abnahmen werden die Daten in einer Tabelle gegenübergestellt.

Kfz / DTV

	1985	1990	1995	2000	Zählstelle
	(Kfz/d)	(Kfz/d)	(Kfz/d)	(Kfz/d)	
L 47	5440*	2201	2396	1902	1624/0503
A 210	./.	14390	18488	21352	K 67
					zwischen
					Bredenbek u.
					Autobahnkreuz
					Rendsburg

* 1985 gab es noch keine A 210.

Die Verbindungsstraße Kiel/Rendsburg innerhalb von Ostenfeld war die B 202, die jetzige L 47.

Quelle: Straßenbauamt Rendsburg, Verkehrszählung 1985, 1990, 1995 und 2000.

Die Tabelle zeigt deutlich, dass die Gemeinde Ostenfeld von dem Verkehr, der 1985 noch mitten durch die Ortschaft führte, durch den Bau der A 210 entlastet wurde.

Durch den Verlauf der A 210, in nur ca. 300 m Entfernung vom Ortskern, am südlichen Rand der Gemeinde, bleibt die Gemeinde Ostenfeld jedoch nicht völlig vom Straßenlärm und den verkehrsbedingten Luftschadstoffen verschont.

Auf der A 210 sind erhebliche Verkehrszunahmen zu verzeichnen. Diese resultieren aus der in den letzten Jahren stark vorangetriebenen Gebietsentwicklungsplanung im Wirtschaftsraum Rendsburg.

Der Verkehr auf der L 47 hat von 1990 bis 1995 etwas zugenommen. Im Vergleich zu den Zahlen von 2000 aber weiterhin aufgrund der Ausweichmöglichkeit der A 210 eher abgenommen.

10.3.1.2 Verkehrslärm durch Straßenverkehr

Der Technische Überwachungsverein Norddeutschland e.V., Große Bahnstraße 31, 2000 Hamburg 54, hat am 29.06.1992 ein Schallgutachten und mit Stichtag 29.06.93 eine Ergänzung zum Schallgutachten für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostenfeld erstellt.

Aus dem Gutachten geht hervor, dass der westlich gelegene Ortsteil mit dem Wohngebiet Grellkamp aufgrund der umliegenden Verkehrswege (A 7, A 210 und L 47) einer allseitigen Beschallung durch Verkehrslärm ausgesetzt ist.

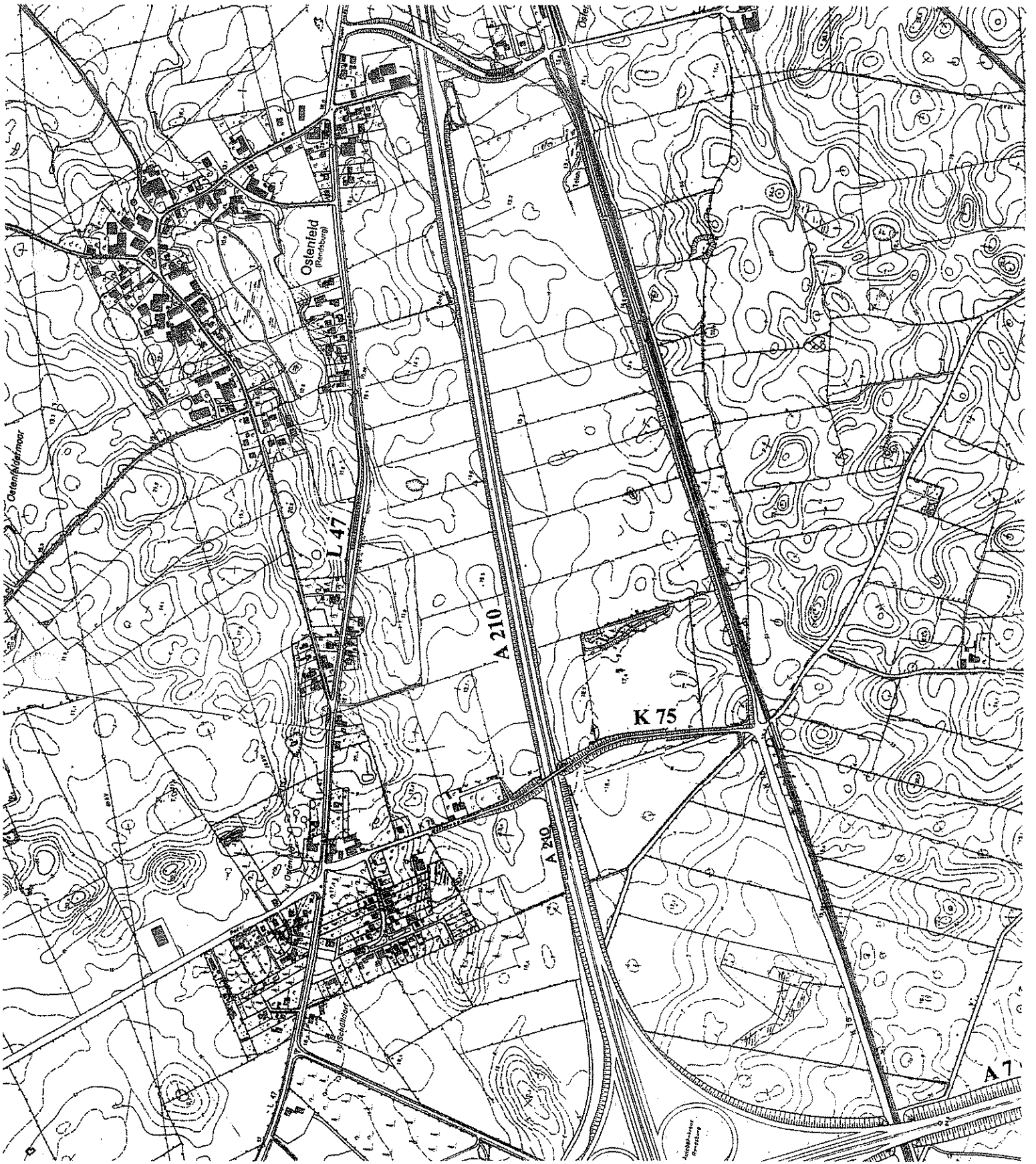
Ein aktiver Schallschutz durch Abschirmbauwerke wurde aufgrund dieser Situation nicht empfohlen. Das Schallgutachten kam für das Untersuchungsgebiet zu dem Ergebnis, dass die Anforderungen zur Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 erfüllt werden kann, wenn die Außenbauteile künftiger Wohngebäude ein resultierendes Schalldämm-Maß ($R'_{w,res}$) von 35 dB einhalten.

Bundesstraßen:
A 7
A 210

Landesstraßen:
L 47

Kreisstraßen:
K 75

**Klassifiziertes
Straßennetz
der Gemeinde Ostenfeld**
M 1:10000



10.3.1.3 Öffentlicher Personennahverkehr

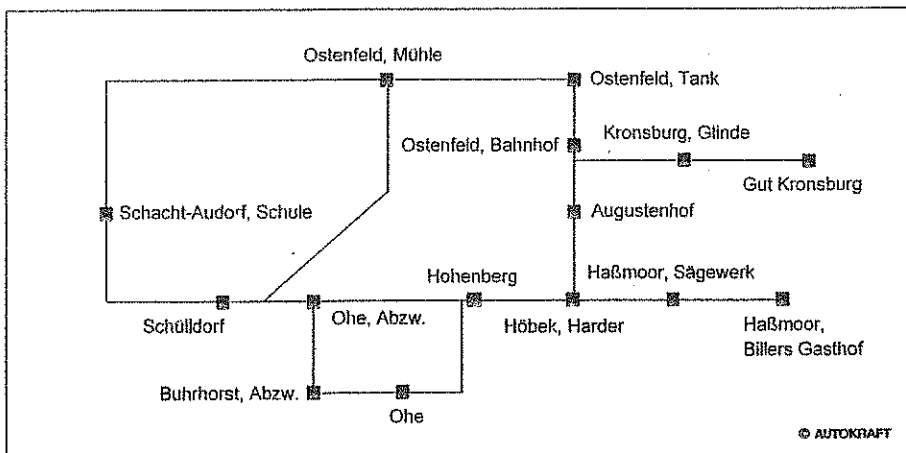
Der öffentliche Personennahverkehr wird in der Gemeinde Ostenfeld ausschließlich durch den Buslinienverkehr gestellt.

Die Gemeinde Ostenfeld wird von einem Busunternehmen versorgt, das der Verkehrsgemeinschaft Rendsburg-Eckernförde angehört.

Die Autokraft GmbH hat 1993 im Auftrag des Kreises Rendsburg-Eckernförde das Verkehrsangebot vollständig überplant und neu geordnet. Das Ziel „ein Tarif, ein Fahrchein, ein Fahrplan“ wurde durch die Gründung der Verkehrsgemeinschaft erreicht.

Übersichten der Überlandlinien im Kreisgebiet und der Linien VRK, die aus der Landeshauptstadt in das Kreisgebiet Rendsburg-Eckernförde führen und Ostenfeld versorgen mit Angabe der Haltestellen:

1. Linie 3124 Schacht-Audorf - Haßmoor und zurück



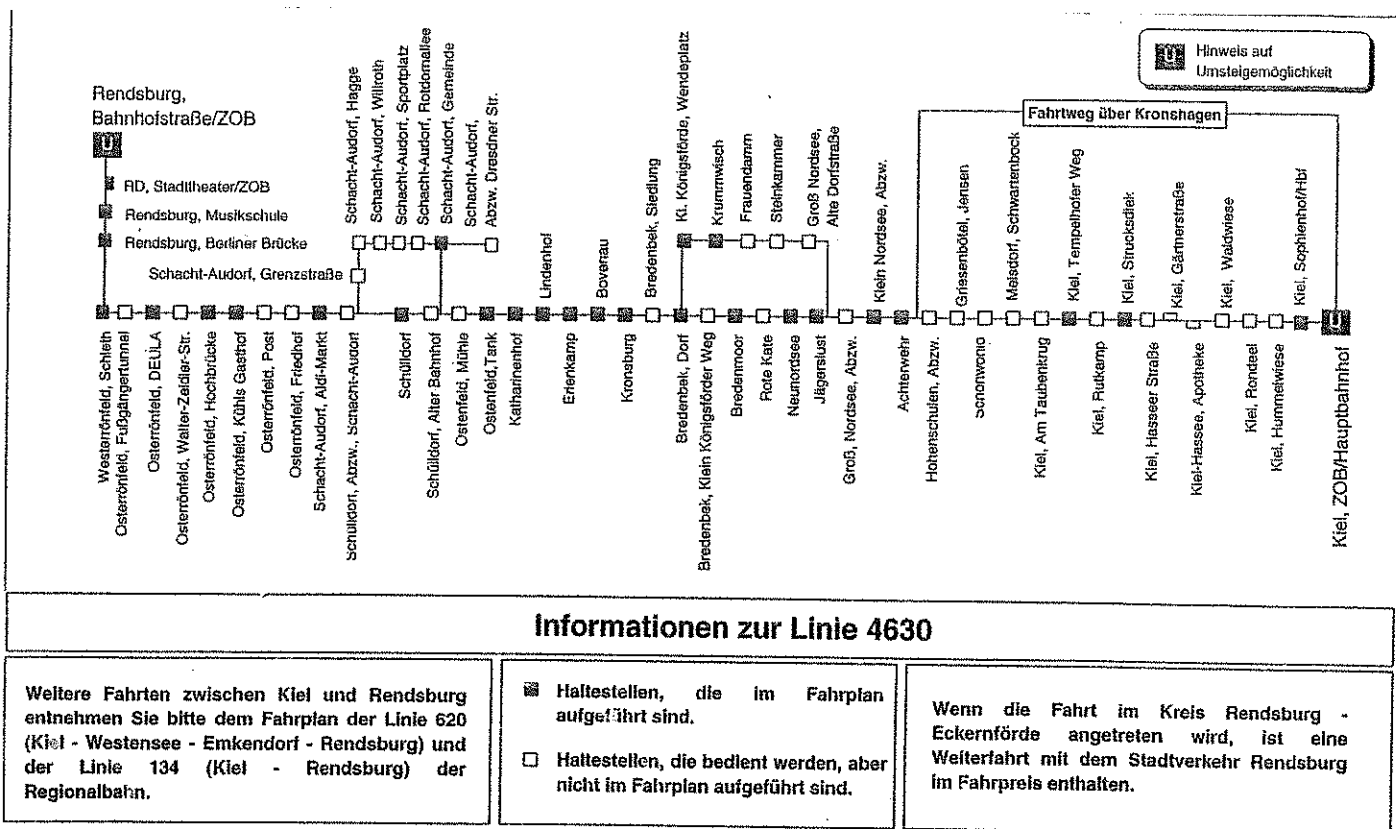
Informationen zur Linie 3124

- Haltestellen, die im Fahrplan aufgeführt sind.
- Haltestellen, die bedient werden, aber nicht im Fahrplan aufgeführt sind.

Ferienzeiten:

Sommer	: 20.07.2000 - 02.09.2000
Herbst	: 23.10.2000 - 04.11.2000
Weihnachten	: 27.12.2000 - 06.01.2001
Ostern	: 09.04.2001 - 24.04.2001

2. Linie 4630 Kiel – Achterwehr – Rendsburg und zurück



10.3.2 Schienenverkehr

Durch Osternfeld führt das Schienennetz der Deutschen Bahn AG und stellt eine Verbindung von Rendsburg nach Kiel her. In Osternfeld halten keine Züge.

10.3.3 Fuß- und Radwege

Fuß- und Radwegverbindungen existieren entlang der Kieler Straße (L 47), Richtung Schacht-Audorf und Richtung Bovenau und entlang der Dorfstraße, die von der L 47 abgeht und dann in einem Bogen verläuft und wieder in die L 47 mündet.

Der Brückenweg und der Ehlersdorfer Weg sind bis zu dem Ortsbild mit einem Fuß- und Radweg ausgestattet.

10.3.4 Wanderwege

In der Karte „Wandern und Erholen im Kreis Rendsburg-Eckernförde – Naturpark Westensee und Aukrug“ sind der Moorweg, die Dorfstraße und der Ehlersdorfer Weg als Rundwanderweg verbunden. Über diese Wanderwege kann einerseits Richtung Rade und andererseits Richtung Sehestedt weitergewandert werden.

Der Ehlersdorfer Weg ist gleichzeitig die Verbindungsstraße zwischen Ostenfeld und Sehestedt. Auch der Moorweg ist per Kraftfahrzeug und Rad befahrbar.

11. Nutzungskonflikte

Der Flächennutzungsplan soll grobmaschig die Ziele der Gemeinde zur Bodennutzung darstellen. Vertiefende und konkrete Planungsaussage mit notwendiger Festsetzung werden unter Berücksichtigung des § 1(5) BauGB in der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen.

Zur Verdeutlichung, in welchen Bereichen Nutzungskonflikte auftreten können, die ggfls. in ihrem Ausmaß und ihren Konsequenzen zu prüfen sind, werden diese in den nachfolgenden Kapiteln kurz erläutert.

11.1 Konflikte aufgrund von Emissionen durch Straßenverkehr und Schienenverkehr

Von den klassifizierten Straßen BAB 210 und BAB 7 ist aufgrund weiterer Entwicklung des Wirtschaftsraums Rendsburg mit steigenden Lärm- und Schadstoffimmissionen zu rechnen.

Bei Planungen im Umgebungsbereich dieser Straße ist eine genauere Überprüfung durch ein Gutachten vorzunehmen.

Ein Abstand von ca. 50 m von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen zur belasteten Straße ist aufgrund der Kfz-Abgase, die Stickstoffoxide, Kohlenmonoxide und Kohlendioxide freisetzen, zu empfehlen.

Konflikte aufgrund des Schienenverkehrs sind nicht zu erwarten, da die Bahnanlagen in einer ausreichenden Entfernung zu den Baugebieten liegen.

11.2 Konflikte durch Emissionen von den landwirtschaftlichen Betrieben

Zur Vermeidung von Konflikten zwischen landwirtschaftlichen Betriebsstandorten und Wohnnutzung sind entsprechende Abstandsregelungen gemäß VDI Richtlinien 3471 bzw. 3472 für Schweine- und Hühnerhaltung zwischen den Nutzungsansprüchen einzuhalten. Für die Betriebsform Rinder gibt es z.Zt. keine verbindliche Abstandsregelung. Der Abstand ist entsprechend den Empfehlungen der Landwirtschaftskammer für die Betriebe einzuhalten.

Da auch die Landwirtschaft in Ostenfeld einem Wandel unterzogen wird und es sich bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes um eine langfristige Planung handelt, sind Flächen innerhalb der Ortslage auch in unmittelbarer Nähe zu landwirtschaftlichen Betrieben als geplante gemischte Bauflächen dargestellt.

Damit soll den Höfen die Möglichkeit gegeben werden, sich im Falle der Schließung des landwirtschaftlichen Betriebes eine zusätzliche Existenz aufbauen zu können.

Verbindliche Überplanung dieser Flächen werden mit Rücksicht auf die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe vorgenommen. Bei Aufstellung von Bebauungsplänen werden zur gegebenen Zeit für die verbleibenden entwicklungsfähigen Betriebe

einzelbetriebliche Immissionsschutz Stellungnahmen durch die Landwirtschaftskammer in Auftrag gegeben.

11.3 Bolzplatz in der Nachbarschaft

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und die Belange der Jugend und von Sport, Freizeit und Erholung in ihrer Stadtplanung zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen.

Bei den in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes dargestellten Bolzplatz handelt es sich um eine bereits bestehende Anlage für Sport und Spiel im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

Im Norden grenzen Flächen für den Gemeinbedarf mit Bürgerhaus und Feuerwehr an den Bolzplatz.

Die gegenüberliegenden Flächen im Westen sind ebenfalls bereits bebaut und im F-Plan als gemischte Bauflächen im Bestand dargestellt.

Im Osten grenzt der Bolzplatz an einen Kinderspielplatz.

Die südliche angrenzenden Flächen sind ebenfalls zum größten Teil bebaut. Hier wurde durch den F-Plan jedoch eine nachträgliche Verdichtung eingeräumt (Planen im Bestand / M 4).

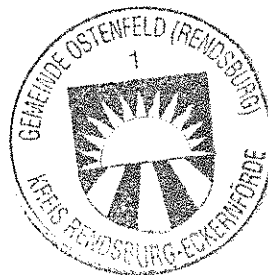
Bisher sind durch Nutzung des Bolzplatzes keine nachbarlichen Beschwerden aufgetreten und werden auch zukünftig nicht gesehen.

Im Zuge einer verbindlichen Überplanung der gemischten Bauflächen M4 sollte jedoch darauf geachtet werden, dass Wohngebäude und Arbeitszimmer in einem ausreichenden Abstand von mind. 25,00 m* zum Bolzplatz geplant werden.

*Quelle: Gutachten Sport und Umwelt des Niedersächsischen Umweltministeriums

Berichtigung gem. Genehmigungserlass IV 645-512.111-58.122 (neu) des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 07.02.2006 über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostenfeld.

Ostenfeld, den 9.5.06 Siegel



Der Bürgermeister



12. Ver- und Entsorgungsanlagen

12.1 Brandschutz

Löschwasser wird durch die von den Stadtwerken Rendsburg im Planungsgebiet vorgesehenen Hydranten nach DIN 2000 gewährleistet. Die Standorte der in der Gemeinde Ostenfeld vorhandenen Hydranten sind in der Planzeichnung mit „H“ dargestellt.

12.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt im Ort durch Einzelbrunnen und durch mehrere Gemeinschaftsbrunnen, die genossenschaftlich betrieben werden. In neu ausgewiesenen Bauflächen werden Gemeinschaftsbrunnenanlagen vorgesehen. Die Brunnen erhalten einen Schutzbereich von 15 m.*

*Quelle: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Untere Wasserbehörde (Frau Rudolf)

12.3 Entwässerung

Die Schmutzwasserentsorgung ist durch Anschluss an die Vollkanalisation des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg im Trennsystem gewährleistet. Auf Baugrundstücken, wo nach Bodenprüfung versickert werden kann, wird das Regenwasser zur Versickerung gebracht. Regenwasser, das nicht zur Versickerung gebracht werden kann, wird je nach Bodenverhältnissen in Versickerungsmulden geleitet, wo es langsam versickern kann oder in Regenrückhaltebecken, dort gespeichert und dann in eine Vorflut eingeleitet.

Das Gemeindegebiet gehört zum Einzugsgebiet des Nord-Ostsee-Kanals und wird über die Rader Mühlenau und die Bredenbek entwässert. Es existieren zwei Einzugsgebiete mit 32 % bzw. 68 % Flächenanteil am Gesamteinzugsgebiet. Für das Gemeindegebiet sind zwei Wasser- und Bodenverbände zuständig: WBV Rade-Ostenfeld und WBV Bredenbek.

Im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes Rade-Ostenfeld wurden die Entwässerungsverhältnisse Anfang der 70er Jahre neu geordnet. Westlich des Moorweges liegt eine vor 50 Jahren verlegte Rohrleitung. Die Rohrleitung auf der östlichen Seite wurde in den 70er Jahren gebaut. Die Leitungen liegen teilweise sehr flach und es gibt keine Dränanschlüsse. Im Einzugsgebiet des WBV Bredenbek ist kein wasserwirtschaftlicher Ausbau erfolgt. Die regelmäßigen Unterhaltungsarbeiten gewährleisten jedoch eine für die Landwirtschaft befriedigende Entwässerung. Schwierigkeiten bei der Entwässerung für die landwirtschaftliche Nutzung treten in der rd. 50 ha großen Grünlandniederung östlich der Ortslage von Ostenfeld auf. Beim Bau der Autobahn wurden die Vorflutverhältnisse südlich der Ortslage (Südermoor) neu geordnet. Der Hauptvorfluter befindet sich entlang der parallel zur Autobahn verlaufenden Verbindungsstraße. Ein kurzes Teilstück ist verrohrt. Es besteht kein Bedarf für einen wasserwirtschaftlichen Ausbau (Landwirtschaftskammer 1990: S. 10). Die Räumung der Gewässer erfolgt größtenteils in Handarbeit (mündl. Auskunft Herr Poggenpohl 1997).

Südlich der BAB 210 – am Brückenweg – befindet sich ein Regenrückhaltebecken. Es hat zu ca. 90 % sehr steile Ufer und ist tief eingeschnitten (vgl. Biotop Nr. 34). Die Ufer sind ruderalisiert und an der Südseite stehen einige Gehölze. Durch einen Graben ist das Becken mit dem Hauptvorfluter längs der Verbindungsstraße verbunden.

In der Dorfmitte wurden 1996 zwei neue Regenrückhaltebecken angelegt, die in ihrer Kapazität ausgelastet sind.

12.4 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt gem. Abfallentsorgungssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Die Wendeanlagen für Müllfahrzeuge wird gemäß UVV Müllbeseitigung vom 01. Oktober 1979 in der aktuellen Fassung, der EAE 85/95 und der Rundverfügung Nr. 15/00 vom 05.04.2000 im Zuge einer verbindlichen Bauleitplanung ausreichend dimensioniert. Zu berücksichtigen sind dreiachsige Müllfahrzeuge, die im Kreis Rendsburg-Eckernförde in der Regel eingesetzt werden.

12.5 Stromversorgung

Die Gemeinde Ostenfeld ist an das Stromversorgungsnetz der E.ON Hanse AG angeschlossen. Die Lage der Leitungen ist entweder bei der E.ON Hanse AG zu erfragen oder ist den Plänen der E.ON Hanse AG, ehemals Schlesweg, die auf den Seiten von 66 bis 72 in den Erläuterungsbericht eingefügt sind, zu entnehmen.

Entlang des östlichen Ortsrandes der Gemeinde Ostenfeld, nördlich der Kieler Straße, verläuft die 380-kV Leitung Audorf-Kassow der E-ON Netz GmbH. Im Bereich (23-305) Mast Nr. 11-12 streift der Schutzstreifenbereich der Versorgungsleitung die Gemeindefläche Ostenfelds.

Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380-kV Leitungen beträgt max. 80,0 m, d.h. jeweils 2 x 40,0 m von der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten.

In diesem Bereich sind folgende Auflagen zu berücksichtigen:

- Abgrabungen (Bodenabbau, etc.) dürfen die Standsicherheit unserer Maste nicht beeinträchtigen.
- Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsarbeiten ständig, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.
- Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen – Höhe über alles – der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung.
- Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen uns die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden.
- Unserer Prüfung liegt die DIN VDE-Bestimmung 0210/12.85, für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105/10.97, für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde.

- Im Freileitungsschutzbereich müssen zur Fahrbahnoberfläche neu geplanter Straßen und Fahrwege die Sicherheitsabstände gemäß DIN VDE 0210/12.85 gewährleistet sein. Zur Prüfung und Abstimmung benötigen wir die Straßenbaupläne (Lageplan, Höhen- und Querprofil) frühzeitig.
- Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung nur bis zu der von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.
- Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.
- Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Aufwuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.
- Da bei Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen (z.B. Campingplätze) erhöhte Abstände gefordert sind, bitten wir, diese möglichst außerhalb des Freileitungsschutzbereiches anzulegen. Die am 01.01.1997 in Kraft getretene 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes hat Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die elektromagnetische Flussdichte von Niederfrequenzanlagen (Hochspannungsfreileitungen) festgelegt, bei deren Einhaltung eine gesundheitliche Beeinträchtigung des menschlichen Organismus ausgeschlossen werden kann.
Diese Grenzwerte werden beim Betrieb unserer Hochspannungsfreileitung eingehalten.
- In Zweifelsfällen bittet die E.ON Netz GmbH sich dringend, rechtzeitig mit ihr in Verbindung zu setzen.

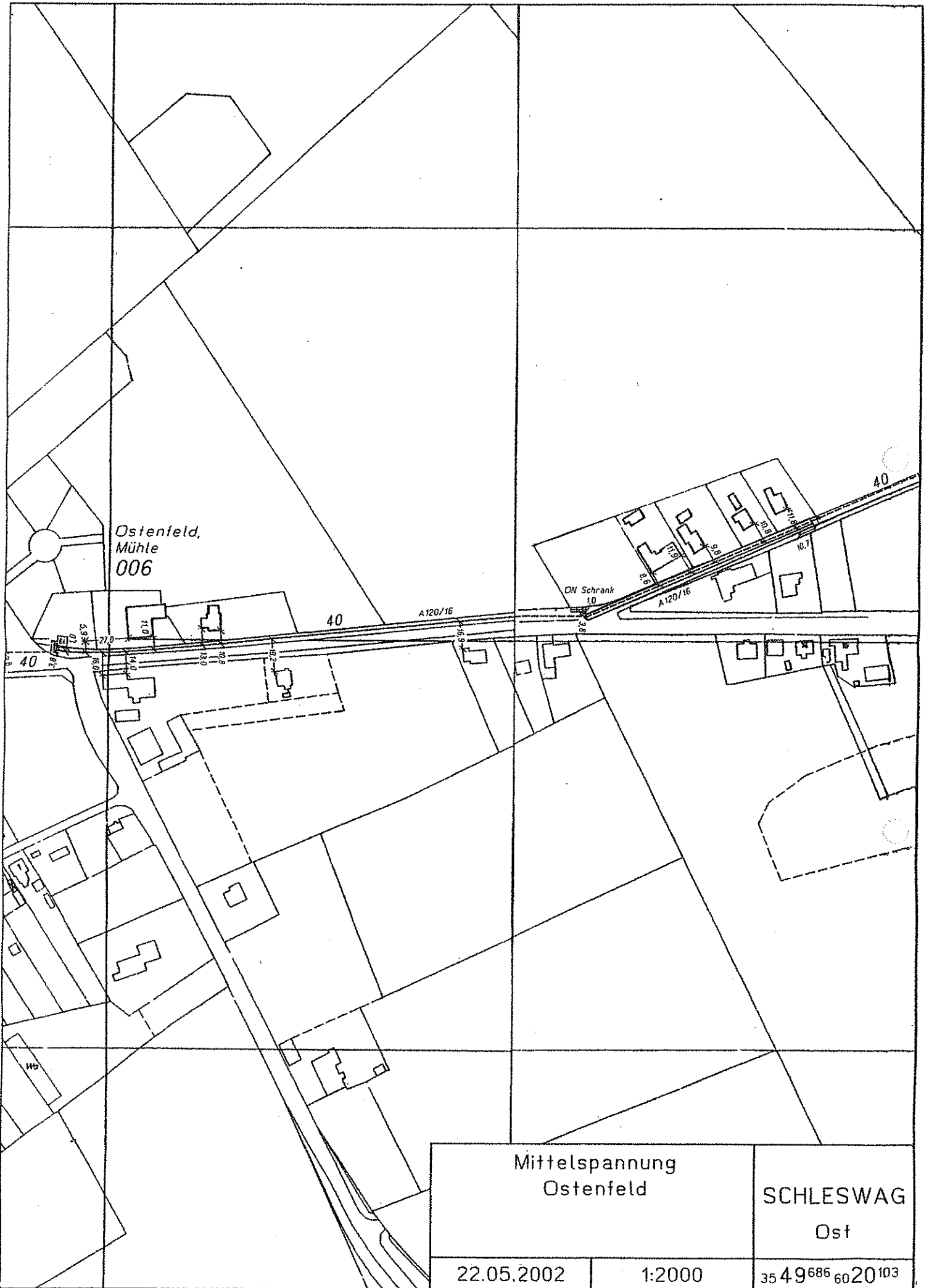
Anschrift: E.ON Hanse AG
 Netzcenter Fockbek
 Krattredder 24
 24787 Fockbek
 Tel. 04331/66699124 (Herr Koslowski)
 Fax:04331/66699170 (E.ON Hanse AG)

12.6 Gasversorgung

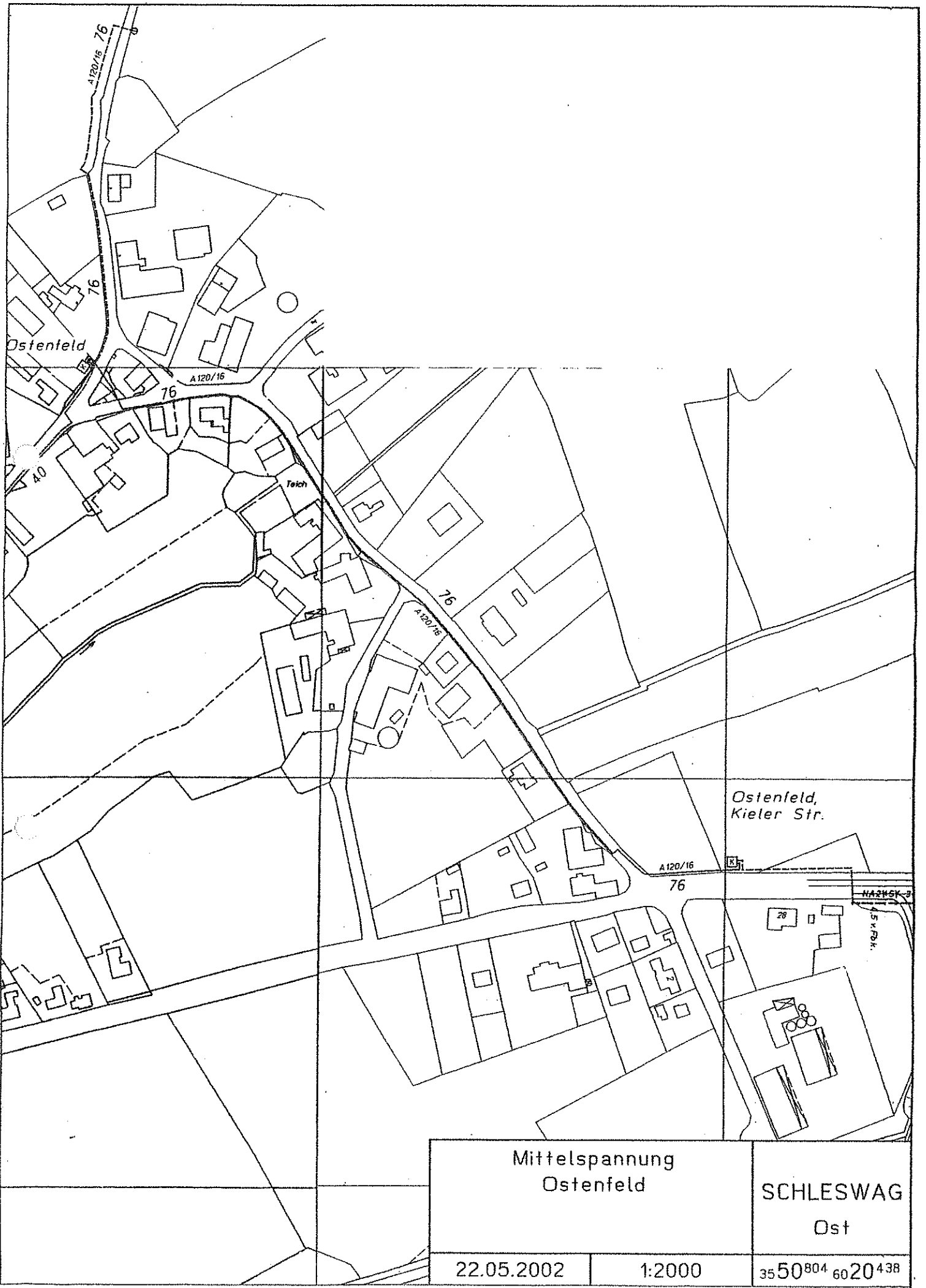
Die Gasversorgung ist durch den Anschluss an das Ortsnetz der E.ON Hanse AG Rendsburg möglich. Die Lage der Leitungen ist entweder bei der E.ON Hanse AG zu erfragen oder ist dem Plan der E.ON Hanse AG, der auf Seite 73 in den Erläuterungsbericht eingefügt wurde, zu entnehmen.



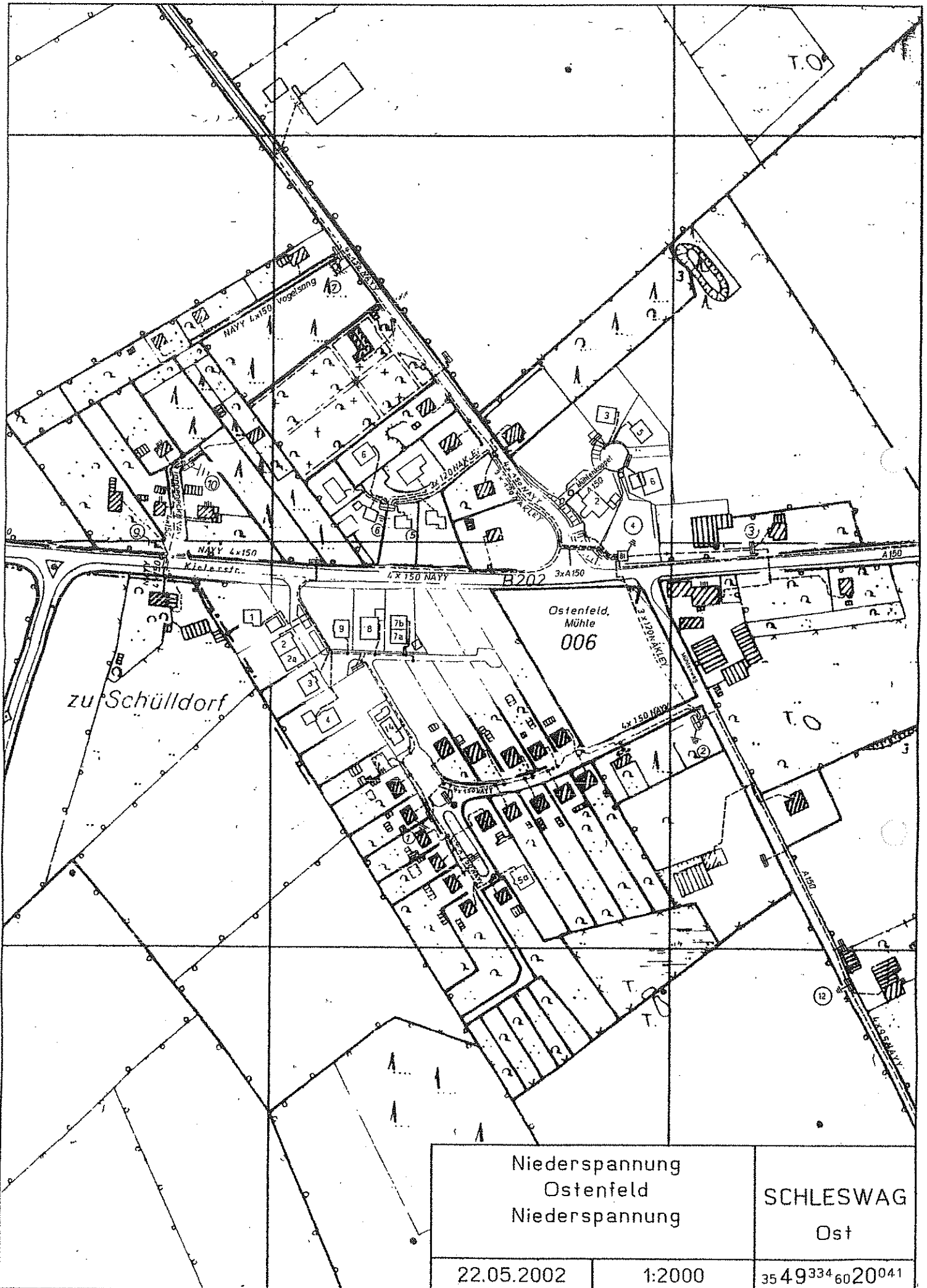
Mittelspannung Ostenfeld		SCHLESWAG Ost
22.05.2002	1:2000	3550 ²⁶³ 6020 ²⁶¹



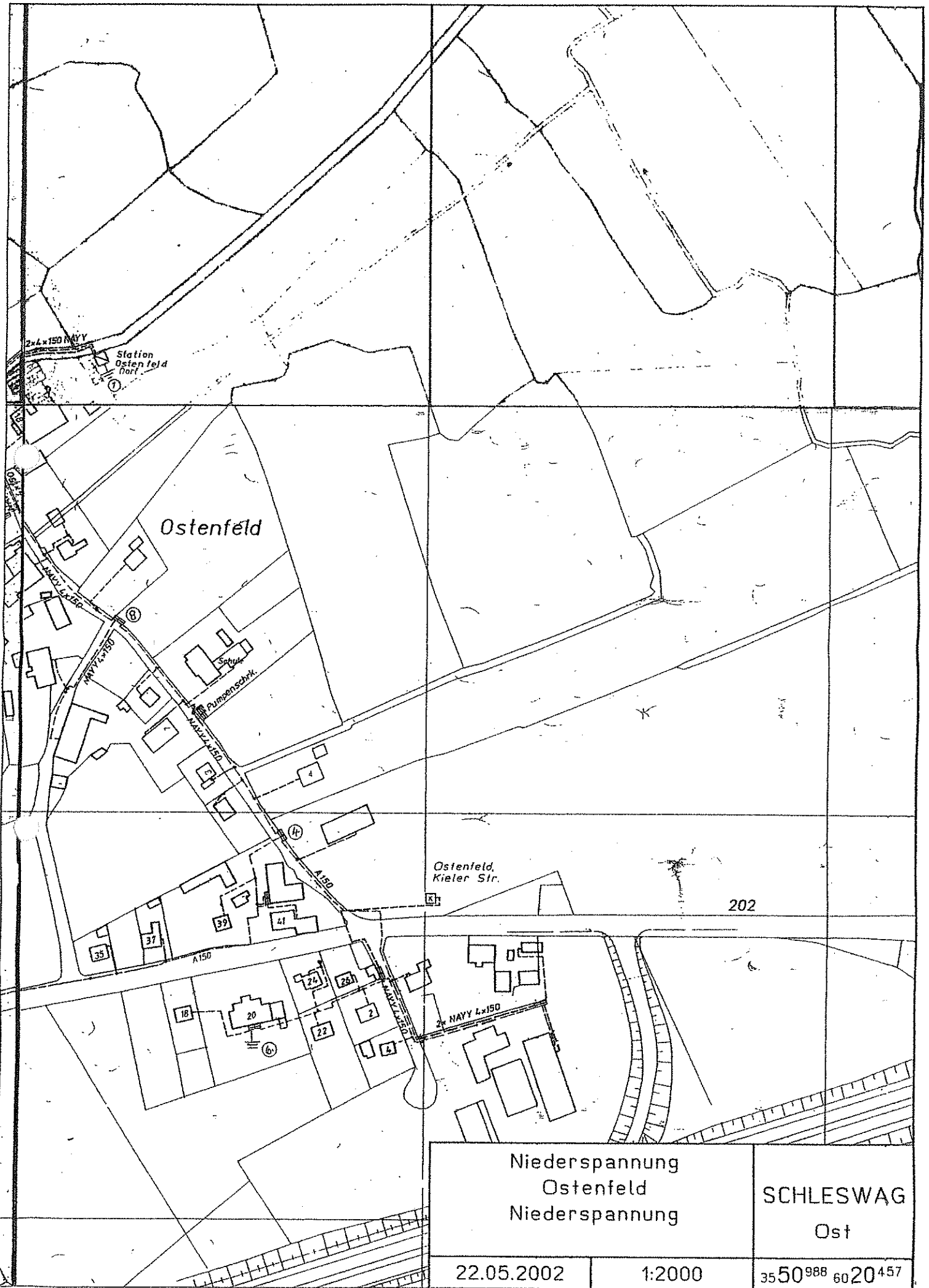
Mittelspannung Ostenfeld		SCHLESWAG Ost
22.05.2002	1:2000	35 49 ⁶⁸⁶ 60 20 ¹⁰³

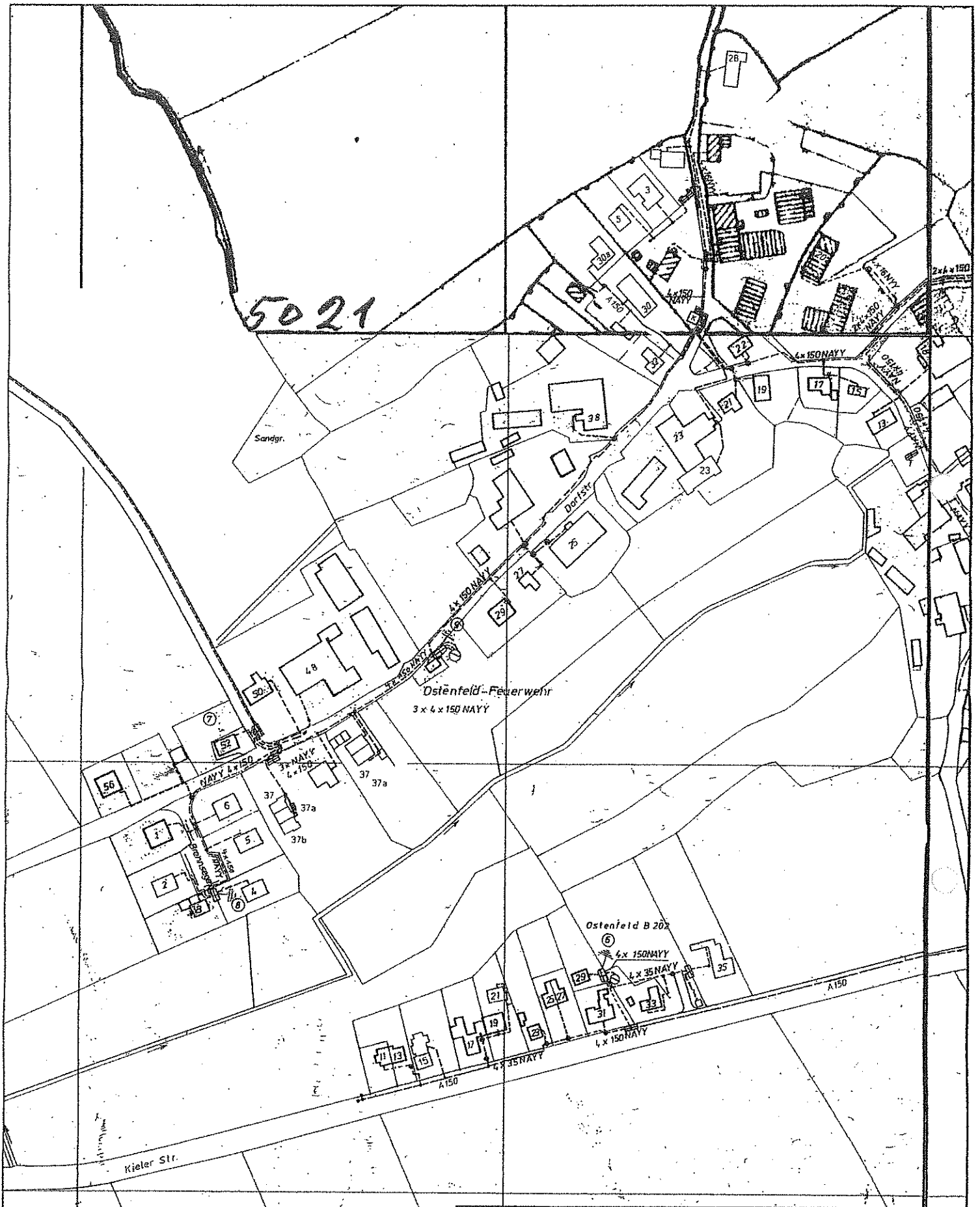


Mittelspannung Osterfeld		SCHLESWAG Ost
22.05.2002	1:2000	3550804 6020438

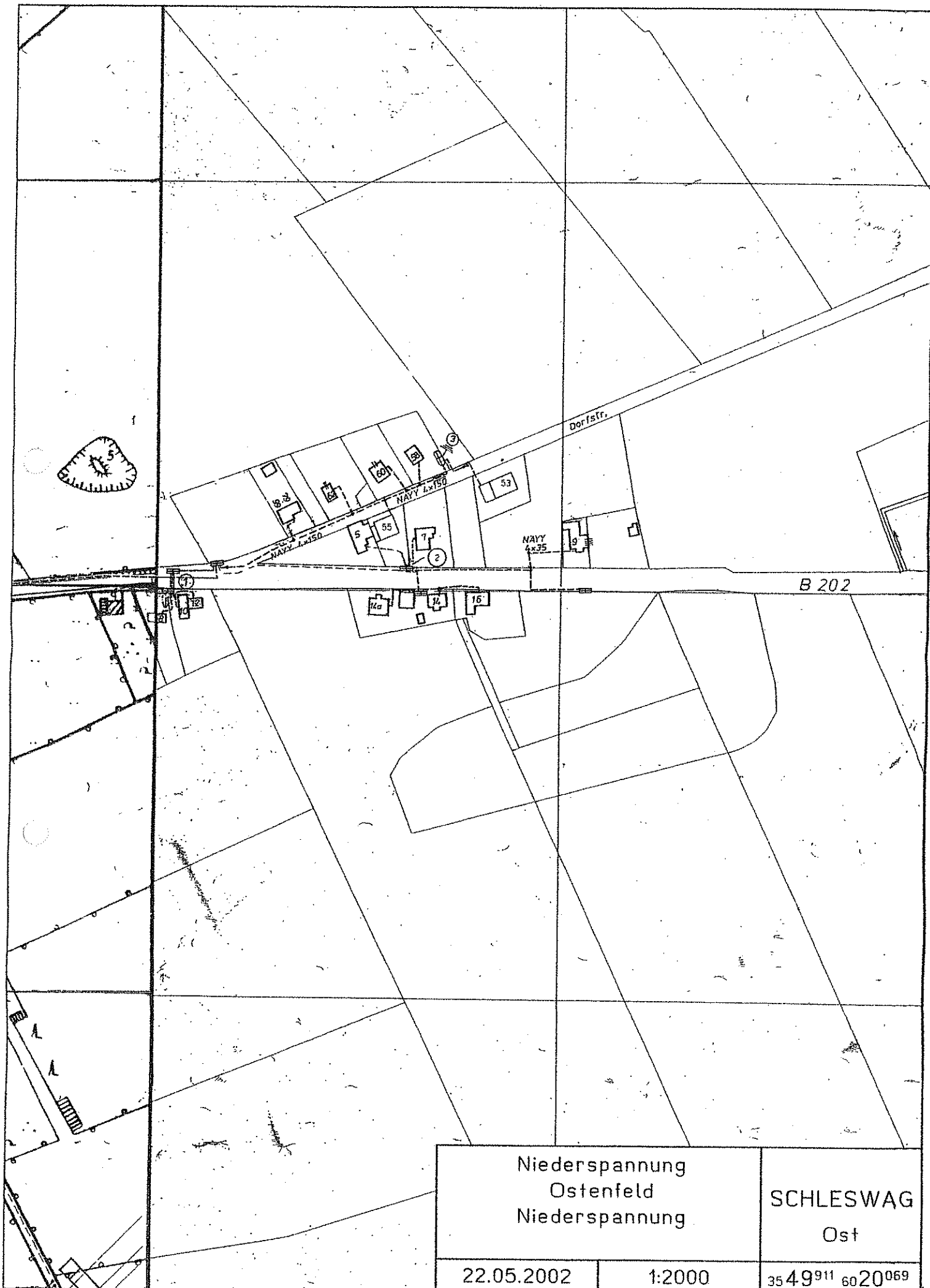


Niederspannung Osterfeld Niederspannung		SCHLESWAG Ost
22.05.2002	1:2000	35 49 ³³⁴ 6020 ⁰⁴¹

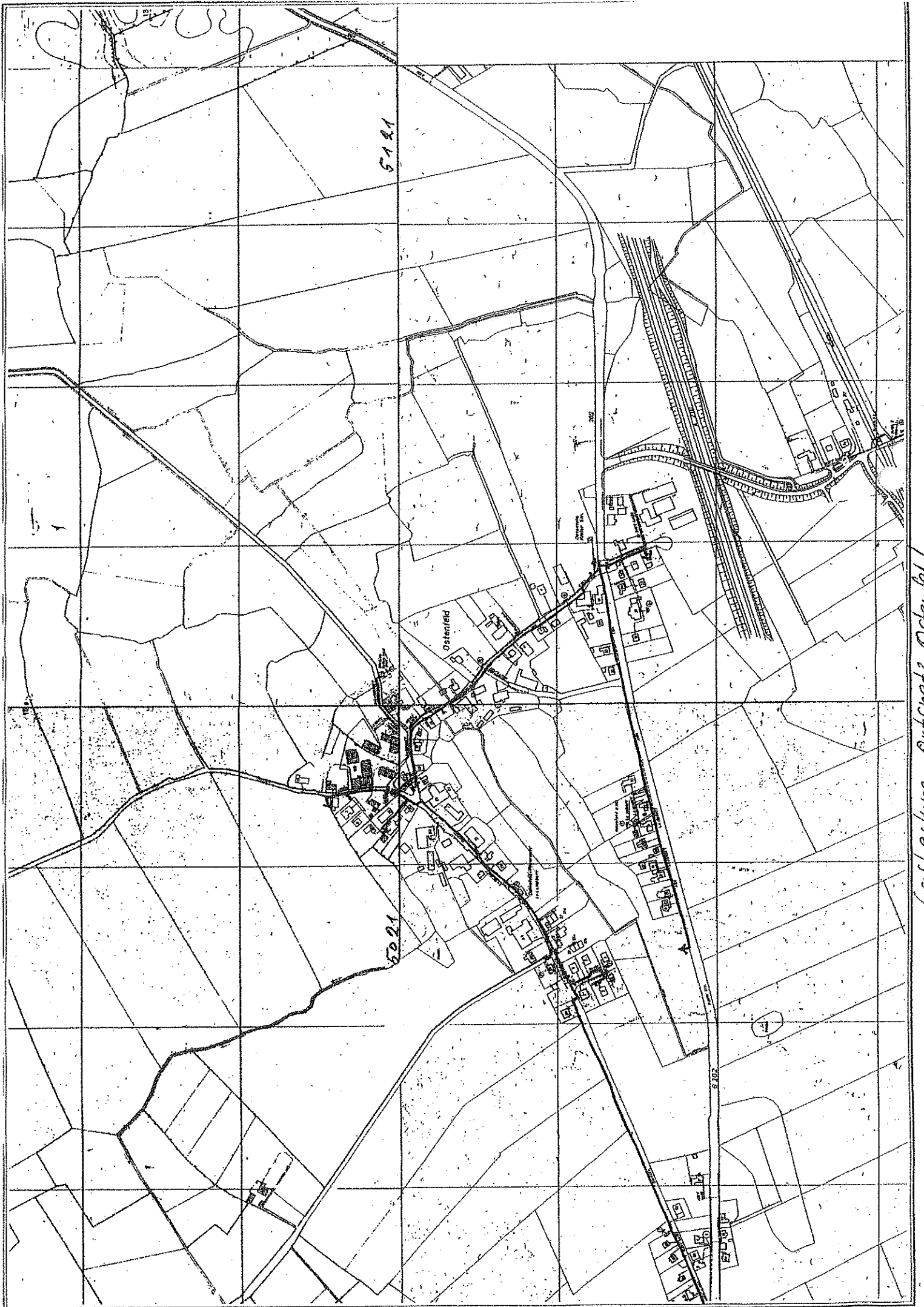




Niederspannung Osterfeld Niederspannung		SCHLESWAG Ost
22.05.2002	1:2000	35 50 ⁴⁵⁶ 60 20 ⁴⁰²



Niederspannung Ostenfeld Niederspannung		SCHLESWAG Ost
22.05.2002	1:2000	35 49 ⁹¹¹ 6020 ⁰⁶⁹



5121

5021

Osterfeld

Österreichische
Kaiserliche
Post

Landeskarte Österreichs 1876

12.7 Fernmeldewesen

Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes werden geeignete und ausreichend Trassen für die Unterbringung der Fernmeldeanlage vorgesehen.

In der Planzeichnung sind Richtfunktrassen der Deutschen Telekom dargestellt.

Die Trassenbreite beträgt 200 m.

Die max. Bauhöhe über NN darf unter dieser Trasse zwischen 45 – 48 m betragen (s. Übersichtsplan Seite 75)

12.8 Erdleitungen

Die genaue Lage der gesamt verlegten Erdleitungen kann den Plänen der Schleswig und des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg entnommen werden. Die Hauptleitungen sind in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes dargestellt.

13. Grünflächen

In Abhängigkeit vom Benutzerkreis sind die öffentlichen von den privaten Grünflächen zu

unterscheiden. Öffentliche Grünflächen dienen der Allgemeinheit. Dagegen ist die Nutzung von privaten Grünflächen dem Eigentümer oder den von ihm bestimmten Personenkreis vorbehalten.

Richtfunktrasse
TBr.: 200 m
max. Bauhöhe
ü.NN: siehe Planzeichnung



Richtfunktrasse der
Deutschen Telekom
(nachrichtlich aus dem
Fax vom 17.05.2002
übernommen)

M 1:10000

13.1 Öffentliche Grünflächen

In der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sind Grünflächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB mit ihrer Zweckbestimmung dargestellt.

Von diesen Grünflächen werden folgende öffentlich genutzt:

Bestand:

Friedhof am Rader Weg

ca. 0,55 ha

Ostenfeld plant im Wohngebiet „Mühlenkoppel“ einen Spielplatz innerhalb von öffentlichen Grünflächen im Zuge der Umsetzung des B-Planes Nr. 3 mit der Gebietsbezeichnung „Mühlenkoppel“.

Da der in Aufstellung befindliche B-Plan Nr. 3 voraussichtlich seine Rechtskraft vor der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes erlangt und dann langfristig durchgeführt wird, ist dieser Spielplatz nicht als Planung, sondern als Bestand dargestellt.

14. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Durch die Aufstellung des Landschaftsplanes hat die Gemeinde Ostenfeld eine speziell auf landschaftsplanerische und grünordnerische Belange abgestimmte Fachplanung erhalten.

Da der Landschaftsplan, den das Büro Bendfeldt/Schröder/Franke aus 24116 Kiel für die Gemeinde Ostenfeld verfasst hat, keine eigene Rechtswirksamkeit entfaltet, können seine Aussagen nur durch Übernahme der geeigneten Inhalte in die Bauleitplanung eine gewisse Verbindlichkeit erlangen. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung muss dieses durch eine Fortschreibung bzw. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) erfolgen. Gemäß § 5 BauGB kommen zur Übernahme folgende Inhalte in Frage:

- Die Biotopverbundflächen (§ 15 Abs. 1 und 3 LNatSchG) sowie die Ausgleichs- und Ersatzflächen in Verbindung mit Eingriffen in Natur und Landschaft (§§ 8a BNatSchG und LNatSchG) als **„Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“** (BauGB § 5 Abs. 2 Nr. 10).
- Die gemäß § 15a LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope als **„Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“** (BauGB § 5 Abs. 2 Nr. 10).
- Die geplanten **Geschützten Landschaftsbestandteile** als **„Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“** (BauGB § 5 Abs. 2 Nr. 10)
- Nachrichtliche Übernahme von Kulturdenkmälern, d.h. **archäologische und Baudenkmäler** (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- Die **Grünflächen** (BauGB § 5 Abs. 2 Nr. 5)
- Die geplanten **Waldflächen** (BauGB § 5 Abs. 2 Nr. 1)
- Die Fläche für **Abgrabungen** (BauGB § 5 Abs. 2 Nr. 8)
- Die zukünftigen **Bauflächen** (BauGB § 5 Abs. 2 Nr. 1)

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können die Inhalte des Landschaftsplanes durch die Aufstellung von qualifizierten Grünordnungsplänen bei der Neuaufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen eingebracht werden. Die Aussage des Landschaftsplanes sind dabei weiter zu detaillieren.

Bei den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Natur handelt es sich einerseits um Flächen, die für Natur und Landschaft potentiell eine besondere Bedeutung haben und die sich durch entsprechende Maßnahmen ökologisch aufwerten und entwickeln lassen. Andererseits handelt es sich in diesem Fall um Suchräume für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen, die durch andere Planungen ausgelöst werden (z.B. die verbindliche Bauleitplanung). Weiterhin stellen sie Bereiche dar, die eine besondere Eignung zum Aufbau eines Schutzgebietes und Biotopverbundsystems als Grundlage zur Ausweisung der nach § 15 LNatSchG vorrangigen Flächen für den Naturschutz haben und auf denen zukünftig schwerpunktmäßig Förderungsmaßnahmen – z.B. im Rahmen verbesserter Biotopprogramme im Agrarbereich – realisiert werden.

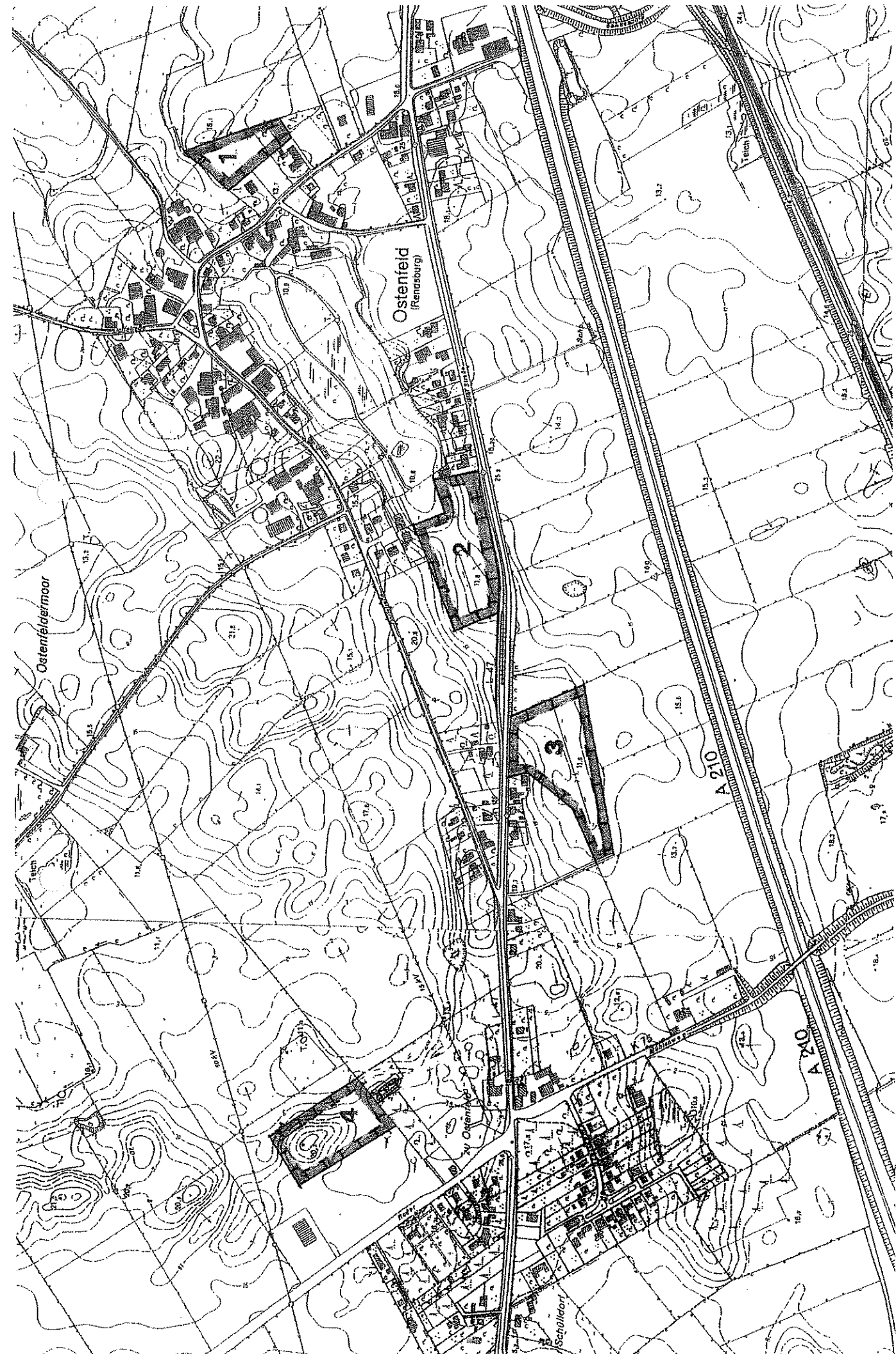
Bei den im Landschaftsplan in der Planung dargestellten Flächen für Grün-/Freiflächen bzw. potentielle Ausgleichsflächen handelt es sich ausschließlich um Eignungsflächen für Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Deshalb sind sie nicht inhaltlich in die Planzeichnung übernommen worden.

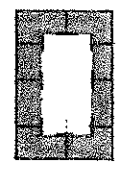
Zur Anschaulichkeit für die Gemeinde sind die Flächen, die sie z.B. im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung als Ausgleichsflächen für Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft heranziehen kann, in einem, dem Erläuterungsbericht beigegefügt, Übersichtsplan dargestellt.

Größe der Grün-/Freiflächen bzw. potentiellen Ausgleichsflächen:

1. ca. 0,85 ha
2. ca. 2,00 ha
3. ca. 2,20 ha
4. ca. 1,55 ha



Grün-/Freiflächen bzw.
potentielle Ausgleichsflächen
(nachrichtlich aus dem Landschaftsplan



Legende:

M 1:7500

Zu beachten ist, dass Biotope gemäß § 15a LNatSchG als Ausgleichsfläche in Anspruch genommen werden können. Flächen, die bereits einen besonderen Wert für den Naturschutz haben, können nicht oder nur in einem verringerten Umfang angerechnet werden.

Die aus dem Landschaftsplan nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommenen Biotope sind nach den Vorgaben des Landschaftsplanes nummeriert. Aus der folgenden Liste kann man Lage, Nutzung und Biototyp entnehmen.

Liste der Biotopkartierung in Ostenfeld:

Nummer	Lage	Nutzung	Biototyp
F-Plan und L-Plan			
B1	Eimersmoor, nordöstlich Ostenfeld	./.	Moor, bewaldet
B2	Eimersmoor, nordwestlich	brach, eine Teilfläche extensiv bewaldet	Moor
B 3	westlich Eimersmoor	Tränke	Kleingewässer
B 4	im Eimersmoor	./.	Sonstige: Torfstich
B 5	östlicher Rand des Eimersmoores	./.	Kleingewässer
B 8	südlich Eimersmoor	./.	Moor
B 9	südlich Eimersmoor	Weidepumpe, Viehzaun Uferabstand: 3 m Uferlänge: 40 %	Kleingewässer
B 10	südlicher Rand des Eimersmoores	./.	Moor, Heide
B 12	südwestlich Reuthen	keine	Kleingewässer
B 13	nördlich Ortslage Ostenfeld	keine	Kleingewässer
B 15	Ostenfeldermoor	Tränke, Weidepumpe Fischzucht	Kleingewässer, sonstige: artenarmes Feuchtgrünland
B 16	Ostenfeldermoor	./.	Moor

B 17	Ostenfeldermoor	./.	Moor, bewaldet
B 18	Ostenfeldermoor	Tränke, Fischzucht	Kleingewässer
B 19	nördlich Ostenfeld	keine, Viehzaun Uferabstand: 3 m Uferlänge: 70 %	Kleingewässer
B 24	nordöstlich Ostenfeld	keine	Kleingewässer
B 25	nordöstlich Ostenfeld	keine	Kleingewässer
B 26	nordöstlich Ostenfeld	keine	Kleingewässer
B 30	nordöstlich Ortslage Ostenfeld	Beweidung durch? Sonstige: zum Aufnahmezeitpunkt ungenutzt	Feuchtgrünland
B 33	westlich Mühlenweg	keine	Kleingewässer Sonstige: Feuchtbrache
B 35	Ortsmitte Ostenfeld	brachliegende	Röhricht
B 39	westlich Ostenfeld Bahnhof	keine?	Kleingewässer, Sonstige: Bruch
B 42	zwischen Autobahn A 210 und Eisenbahnlinie	Brache	Sonstige Sukzessionsfläche
B 43	südöstlich Gemeindegrenze	Angeln, Fischzucht	Kleingewässer
B 45	zwischen Landesstraße L 47 und Autobahn A 210	keine	Kleingewässer
B 46	zwischen Autobahn A 210 und Bahnlinie, östliche Gemeindegrenze	brachliegend	sonstige Sukzessionsfläche

Das Biotop mit der Nr. 12 ist im Landschaftsplan in der Biotopkartierung noch nicht als Biotop festgelegt, sondern mit Verdacht auf ein Biotop. Im Zuge von Förderungsmaßnahmen zur Verbesserung und Pflege von wesentlichen Strukturelementen der Landschaft und Natur hat die Jägerschaft der Gemeinde zwischenzeitlich

Maßnahmen vorgenommen, die zur Einstufung als Biotop nach § 15 LNatSchG in Abstimmung mit dem Landesamt für Natur und Umwelt geführt haben.

Der Landschaftsplan der Gemeinde enthält ein umfassendes Konzept mit Zielen zum Naturschutz, Vorschlägen zur räumlichen Zuordnung der Nutzungsfunktion und der Minimierung von Konflikten, Vorschlägen für potentielle Ausgleichsflächen für Räume, die sich für die Naherholung eignen und mit Vorschlägen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:

Die vorgeschlagenen potentiellen Ausgleichsflächen sind zur Übersicht in die nachfolgende Karte aus dem Konzept des Landschaftsplanes übernommen worden unter Angabe bereits für Eingriffe verwendeten Flächen.

15. Flächen für Abgrabungen

Bei den Abgrabungen in Ostenfeld handelt es sich um den Abbau von Sand und Kies. Gewerblicher Kiesabbau ist standortgebunden.

In der Gemeinde Ostenfeld sind oberflächennahe Rohstoffe vorzufinden. Die im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III eingetragene Fundstelle für oberflächennahe Rohstoffe in der Gemeinde Ostenfeld, östlich des Mühlenweges, südlich der BAB 210, sind bereits abgetragen worden, genauso wie die Flächen westlich des Mühlenweges, östlich des Autobahnkreuzes Rendsburg, südlich der BAB 210.

Diese Flächen sind in der Neuaufstellung als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Für die abgebauten stillgelegten Flächen westlich des Mühlenweges, nördlich der BAB 210 besteht für das Abbaunternehmen eine privatrechtliche Bindung. Das Abbaunternehmen ist verpflichtet, bis zum 31.12.2005 die Flächen wieder aufzufüllen. Danach will der Eigentümer sie wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuführen, deshalb sind sie ebenfalls als landwirtschaftliche Flächen in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes dargestellt.

Der notwendige Ausgleich für diese Flächen wurde auf Flächen innerhalb der Gemeinde Schülldorf verlegt, die im Zusammenhang mit anderen bereits stillgelegten Abbauflächen stehen.

In der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sind folgende Flächen als Flächen für Abgrabungen dargestellt:

1. Lage: Angrenzend an den nördlichen Ortsrand, westlich des Rader Weges, hier direkt angrenzend. Die Fläche liegt in einem geplanten Wasserschutzgebiet für die zentrale Wasserversorgung von Schacht-Audorf.
Die zuständige Untere Wasserbehörde hat diesbezüglich keine Auflagen gefordert.

Größe: ca. 4,4 ha

Nach Abzug des Schutzabstandes zu den umgebenden Strukturen verbleiben noch ca. 3,1 ha Abbauflächen.

genehmigt am: 26.01.2000

Ende der Genehmigung: 31.12.2000, auf Antrag verlängert bis 31.12.2005 (Verlängerung ohne Zustimmung der Gemeinde möglich).

Rekultivierungsmaßnahmen:

Nach Abbauende erfolgt die landschaftsbildgerechte Modellierung der Fläche und der Wasserlinie. Das gesamte Flurstück wird aus der Nutzung genommen und der natürlichen Sukzession überlassen. Das innerhalb dieser Fläche ca. 1,07 ha große Gewässer wird naturnah mit einer geschwungenen Uferlinie gestaltet.

Stand: in Betrieb genommen.

2. Lage: Nördlich der Kieler Straße, hier direkt angrenzend und angrenzend an den nord-östlichen Ortsrand.

Die Fläche liegt in einem geplanten Wasserschutzgebiet für die zentrale Wasserversorgung von Schacht-Audorf. Die zuständige Untere Wasserbehörde hat diesbezüglich keine Auflagen gefordert.

Größe: ca. 9,0 ha

genehmigt am: 06.10.2000

Ende der Genehmigung: 31.12.2016

Rekultivierungsmaßnahmen:

Keine Form von Folgenutzung. Fläche wird nach Stilllegung der Sukzession überlassen.

Stand: in Betrieb genommen

3. Lage: Westlich des Rader Weges, hier direkt angrenzend.

Die Fläche liegt in einem geplanten Wasserschutzgebiet für die zentrale Wasserversorgung von Schacht-Audorf. Die zuständige Untere Wasserbehörde hat diesbezüglich keine Auflagen gefordert.

Größe: ca. 8,0 ha

genehmigt am: 06.10.2000

Ende der Genehmigung: 31.12.2016

Rekultivierungsmaßnahmen:

Keine Form von Folgenutzung. Fläche wird nach Stilllegung der Sukzession überlassen.

Stand: noch nicht in Betrieb genommen.

16. Altlasten

Gemäß Erlass des Innenministeriums vom 15. Juni 1993 – IV 810 b – 515.211.28 müssen Flächen mit Altlasten bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Gemeint sind Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind. Nach der Rechtsprechung haben die Amtsträger einer Kommune die Amtspflicht, bei der Aufstellung von Bebauungsplänen Gesundheitsgefährdungen zu verhindern, die den zukünftigen Bewohnern des Planungsgebietes aus dessen Bodenbeschaffenheit drohen können. Zu den „Amtsträgern“ gehören auch die Mitglieder der Stadt- oder Gemeindevertretung. Sie sind ebenfalls Beamte im Sinne des Amtshaftungsrechts.

Die Bauleitplanung soll im Vorwege Probleme und Konflikte erkennen und diese innerhalb des Verfahrens zum Nutzen der Allgemeinheit lösen. Bei Ausweisung von Bauland durch den Träger der Bauleitplanung entsteht ein Vertrauen seitens der Erwerber der Grundstücke, dass es sich hier um einwandfreies Bauland handelt bzw., wenn Auflagen vorhanden sind, diese mitgeteilt werden.

Deshalb werden im Flächennutzungsplan vorhandene „Altlasten“ nachrichtlich aus dem Verzeichnis der Altablagerungen im Kreis Rendsburg-Eckernförde von 1994 in den Flächennutzungsplan übernommen.

Im allgemeinen werden „Altlasten“ differenziert nach

- Altablagerungen
- Altstandorten und
- großflächiger Bodenbelastung

Bei den „Altlasten“ in Ostenfeld handelt es sich nicht um eine Altlast, sondern um eine Altablagerung mit sehr geringem Risikopotential.

Zu dem Standort der Altablagerungen sind im Kreis Rendsburg-Eckernförde, hier: Umweltamt – Untere Wasserbehörde – folgende Angaben verzeichnet:

Standort 1: Ostenfeld, An der Bahn

- | | |
|--------------------------------|---|
| • Lage der Altablagerungen: | Gemarkung Ostenfeld, Flur 8, Flurstück 62 |
| • Ablagerungszeitraum: | 1961 bis 1971 |
| • Ablagerungsmenge: | ca. 4.000 m ³ |
| • Abgelagerte Abfälle: | Hausmüll |
| • Fläche der Ablagerung: | ca. 0,20 ha |
| • derzeitige Nutzung: | Ackerland |
| • Bewertung der Wasserbehörde: | Klasse III, Bewertungszahl 27* |

Stufe III 0 – 30

Bewertungspunkte d.s. Altablagerungen, bei denen das Risikopotential so gering ist, dass eine Detailuntersuchung nach den derzeitigen Stand der Kenntnisse nicht erforderlich scheint.

Hinweis: Die sog. Dringlichkeitsstufen treffen keine Aussage über eine möglich Gefährdung für die Umwelt; dies ist dem Ergebnis der Gefährdungsabschätzung vorbehalten.

„Altablagerungen“ sind künstliche Aufhaldungen und Verfüllungen mit Stoffen, die sich von dem natürlichen Untergrund unterscheiden (z.B. Ablagerungen von Abfällen, Baggergut) und von denen eine Umweltgefährdung ausgehen kann.

Die Pflicht zur Beseitigung von Altlasten, von denen eine Gefahr ausgeht, trifft nach ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht die Kommunen, sondern den Handlungsstörer (z.B. Abfallbeseitigungsunternehmen).

Von der innerhalb von Flächen für die Landwirtschaft liegenden Altablagerung geht keine Gesundheitsgefährdung aus.

17. Landwirtschaft und Wald

17.1 Landwirtschaft

Der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche betrug mit Stand vom 31.12.2000 einschließlich der Moor- und Heidefläche 635 ha.

In der Ortslage von Ostenfeld haben noch 5 landwirtschaftliche Betriebe ihren Standort. Bei den Betrieben 1,2 und 4 bildet die Rinderhaltung den Schwerpunkt, der Betrieb 3 hat sich auf Ackerbau, der Hof Nr. 5 auf Ackerbau und Schweinemast spezialisiert. Die Betriebsstandorte sind in der Planzeichnung eingetragen. Außerhalb der Ortslage befinden sich noch 3 landwirtschaftliche Betriebe, die als LW 6 – LW 8 in die Planzeichnung eingetragen sind. Auch hier bildet die Rinderhaltung den Schwerpunkt.

Zur Vermeidung von Konflikten zwischen landwirtschaftlichen Betriebsstandorten und Wohnnutzung sind entsprechende Abstandsregelungen gemäß VDI Richtlinien 3471 bzw. 3472 für Schweine- und Hühnerhaltung zwischen den Nutzungsansprüchen einzuhalten. Für die Betriebsform Rinder gibt es z.Zt. keine verbindliche Abstandsregelung. Der Abstand ist entsprechend den Empfehlungen der Landwirtschaftskammer für die Betriebe einzuhalten. Die Landwirtschaftskammer empfiehlt für diese Betriebe einen Abstand von rd. 100 m gegenüber neu entstehender Wohnbebauung.

Da auch die Landwirtschaft in Ostenfeld einem Wandel unterzogen wird und es sich bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes um eine langfristige Planung handelt, sind Flächen innerhalb der Ortslage auch in unmittelbarer Nähe zu landwirtschaftlichen Betrieben als geplante gemischte Bauflächen dargestellt.

Damit soll den Höfen langfristig die Möglichkeit gegeben werden, sich eine zusätzliche Existenz aufbauen zu können.

Solange die Betriebe funktionieren, muss heranrückende Wohnbebauung notwendigen Abstand halten und Rücksicht auf diese landwirtschaftlichen Betriebe nehmen.

Für die langfristig verbleibenden entwicklungsfähigen Betriebe wird empfohlen, zu gegebener Zeit bei Aufstellung von Bebauungsplänen einzelbetriebliche Immissionsschutzstellungen durch die Landwirtschaftskammer erstellen zu lassen.

Bei dem landwirtschaftlichen Betrieb, der in der Planzeichnung als LW5 gekennzeichnet wurde, handelt es sich um den einzigen im Ortskern verbliebenen Hof mit Schweinehaltung. Der Landwirt dieses Betriebes hat der Gemeinde eine schriftliche Erklärung darüber abgegeben, dass er im Zuge einer verbindlichen Überplanung der im F-Plan geplanten gemischten Bauflächen M1 und M2 seinen Schweinebetrieb aussiedeln will.

Für eine weitere Überplanung, die von der Gemeinde in keinem Fall vor dem Jahr 2010 in Angriff genommen werden soll, ist die grundsätzliche Voraussetzung, dass die Flächen zur Verfügung stehen.

17.2 Wald

In § 1 (19) des Landeswaldgesetzes werden die Bedeutung und der Schutzstatus des Waldes definiert: „Der Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung ist nachhaltig zu sichern“. Waldflächen unterliegen außerdem den Regelungen des § 7 Abs. 2 Nr. 8 LNatSchG, der besagt, dass die Umwandlung von Wald einen Eingriff in Boden, Natur und Landschaft darstellt. Bruchwaldbestände unterliegen außerdem dem Schutz des § 15a LNatSchG.

Zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Wandrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist es gem. § 24 Abs. 1 LwaldG verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldschutzstreifen) durchzuführen. Dies gilt nicht für genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben gemäß § 69 der Landesbauordnung sowie für Anlagen des öffentlichen Verkehrs, jeweils mit Ausnahme von Gebäuden.

Der Waldschutzstreifen ist nachrichtlich in die Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches aufzunehmen. Für Flächennutzungspläne wird eine Übernahme empfohlen. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde kann Unterschreitungen des Abstandes im Einvernehmen mit der Forstbehörde zulassen, wenn eine Gefährdung nach vorgenannten Gesichtspunkten nicht zu befürchten ist. Ist die Unterschreitung Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Vorhabens in Gebieten mit Bebauungsplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches, erfolgt die Entscheidung bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplanes oder der Satzung.

In Ostenfeld liegt der Waldbestand hauptsächlich im landwirtschaftlich genutzten Bereich ohne angrenzende Wohnbebauung. Die Abstände im Siedlungsbereich, wo

Baugebiete an Waldflächen grenzen, sind in die Planzeichnung eingetragen. Der auf 10 m reduzierte Waldabstand wurde von der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Zuge der 2. Änderung des F-Planes mit der Auflage, dass die Errichtung bzw. Erweiterung von Gebäuden in Holzbauweise oder mit Weichdach innerhalb des regulären Waldabstandes von 30,00 m nicht erlaubt sind, zugelassen.

Die forstbehördliche Zuständigkeit für den Kreis Rendsburg-Eckernförde liegt beim Forstamt Schleswig.

Von den ca. 17,0 ha Gesamtwaldfläche im Gemeindegebiet sind ca. 6,5 ha landeseigener Wald und werden von der Försterei Sehestedt betreut.

Die Neuwaldbildung soll für Ausgleichszwecke verwendet werden. Konkrete Eingriffe, für die diese Neuwaldbildung als Ausgleich verwendet werden soll, sind derzeit nicht geplant.

Die geplante Neuwaldbildung kann als Ausgleich für folgende Eingriffe verwendet werden:

- | | |
|---|---|
| 1. Eingriffe in Waldbestände | im Sinne des § 2 LWaldG |
| - Eingriffe in Forstkultur | Ausgleichsverhältnis 1:1 |
| - Eingriff in jungen Waldbestand | Ausgleichsverhältnis 1:2 |
| - Eingriff in alten Waldbestand | Ausgleichsverhältnis 1:3 |
| 2. Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft | |
| - z.B. für das Versiegeln von Flächen | Ausgleich durch naturnahe Waldentwicklung in Abstimmung mit der UNB |

17.2.1 Bilanz der Waldflächen

Bestand	Planung	Lage	Art
ca. ha	ca. ha		
0,8		angrenzend an die nördliche Gemeindegrenze östlich des Rader Weges	Nadelwald
1,5		westlich des Moorweges mit Lage des Biotopes 9	junge Laubwaldflächen
5,0		östlich des Ehlersdorfer Weges mit Lage des Biotopes 24	junge Laubwaldflächen
3,5		im Verbund mit vorgeh. Wald am Ehlersdorfer Weg	junge Laubwaldflächen

0,5	nördlich des Wiesenweges	
	schließt an vorg. Waldbe-	junge Laub-
	stand im Ehlersdorfer Weg	waldflächen
	an	
1,4	nördlich der A 210 in Nähe	junge Laub-
	der östlichen Gemeinde-	waldflächen
	grenze	
0,8	ca. 180 m östlich des	Feld-/Laub-
	Brückenweges, südlich der	gehölze
	Kieler Straße (L47) und	Laubwald
	nördlich der A 210	
1,70	östl. des Brückenweges,	Neuwaldbild.
	südlich der Kieler Straße	
	(L 47) u. nördl. der A 210	
1,65	nördlich der A 210, west-	Neuwald-
	lich des Bahnhofsweges	bildung
0,3	südlich der Kieler Straße,	tlw. Nadel-
	gegenüber vom Schmee-	gehölz
	redder	tlw. Feld-/
		Laubgehölze
1,6	südlich der K 75, angren-	Nadelwald
	zend an süd-westliche	
	Gemeindegrenze	
0,8	nördlich Grellkamp,	sonstiger
	westlich Mühlenweg	Laubwald mit
		eingestreuten
		landschafts-
		fremden
		Gehölzen
0,3	ca. 5,0 m östlich des	Nadelwald
	Rader Weges, nördlich der	
	Siedlung "Mühlenkoppel"	

Gesamt Bestand: ca.17,0 ha

Gesamt Planung: ca. 3,5 ha

18. Flächenbilanz

Bodenflächen nach Art der geplanten Nutzung	Stand: 31.12.1996 (ha)	2. Änderung d.F-Planes Zugang (ha)	2. Änderung d. F-Planes Abgang (ha)	Neuaufstellung F-Plan 2002 Zugang (ha)	Neuaufstellung F-Plan 2002 Abgang (ha)	Stand: April 05 (ha)
Wohnbauflächen	7,00*	ca. 1,45		0,25		ca. 8,70
gemischte Bauflächen	8,00*	ca. 0,25		ca. 8,28		ca. 16,53
Gewerbliche Bauflächen	0*			ca. 0,40		ca. 0,40
Flächen für den Gemeinbedarf	0*			ca. 0,33		ca. 0,33
Flächen für Sport- und Spielanlagen	0*			ca. 0,33		ca. 0,33
Flächen für den überörtl. Verkehr und für die örtl. Hauptverkehrszüge	22,00*					22,00 *
Grünflächen	1,00*					1,00*
Wasserflächen	0*			ca. 0,50		ca. 0,50
Flächen für Abgrabungen	0*			ca. 21,50		ca. 21,50
Flächen für Landwirtschaft	682,00*		ca. 2,50		ca. 174,09	ca. 505,41
Flächen für Maßnahmen z.Schutz, z.Pflege u. zur Entwicklung v. Natur und Landschaft	0*	ca. 0,80		ca. 130,50		ca. 131,30
insgesamt	727,00*					727,00*

*Daten aus den statistischen Berichten vom Statistischen Landesamt Schleswig-Holstein


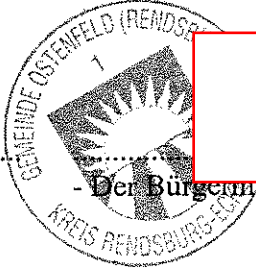
19. Perspektiven der Ortsentwicklung

Die Gemeinde Ostenfeld will die Eigenart und das charakteristische Bild ihrer ländlichen Siedlung erhalten. Die innerhalb der Ortschaft befindlichen gut funktionierenden landwirtschaftlichen Betriebe werden mit der Zeit aus Gründen einer zeitgemäßen notwendigen Umstrukturierung ihrer Betriebe in den Außenbereich abwandern und die verbleibenden, ihrer eigentlichen Nutzung entzogenen baulichen Anlagen, werden einer anderen Nutzung zugeführt.

Einige landwirtschaftliche Betriebe verbleiben eventuell auch als Resthof innerhalb der Ortschaft und betreiben die Landwirtschaft nur noch als Nebenerwerb.

Die wesentlichen Grundzüge „des Lebens auf dem Lande“ werden sich aber auch in Zukunft nicht ändern.

Das Nebeneinander von Arbeiten und Wohnen in seiner typisch ländlichen entspannten Gelöstheit soll durch die Ortsentwicklung nicht verloren gehen. Dies bedeutet, dass neue Wohngebiete bzw. Mischgebiete besonders behutsam in den Ort eingefügt werden. Auf gleichförmige, gesichtslose Neubaugebiete wird verzichtet.

Ostenfeld, den 9. Mai 2006  
 - Der Bürgermeister -

Literatur- und Quellennachweise

Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein 1998

Regionalplan, Planungsraum III

Landschaftsplan Ostenfeld
vom Büro Bendfeldt/Schröder/Franke
Landschaftsarchitekten in 24116 Kiel

Chronik von Ostenfeld
Gemeinschaftsarbeit
Herausgeber: Gemeinde Ostenfeld

Aktuelles Praxishandbuch der Bauleitung von
Petra Menzel, Markus Deutsch, Horst Krautter

Statistische Berichte
vom Statistischen Landesamt Schleswig-Holstein

Gemeindedatenbank der Landesplanung

Daten über Lage OD und Verkehrszählung
vom Straßenbauamt Rendsburg-Eckernförde

Einwohnermeldeamt Amt Osterrönfeld

Altlastenerlass vom Innenministerium
vom 15. Juni 1993 – IV.810b – 515.211.28

Kreis Rendsburg-Eckerförde / Amt für Wasserwirtschaft:
Altablagerungen, Auszug aus dem Verzeichnis der Altablagerungen im Kreis, 1994

Kreis Rendsburg-Eckernförde / Untere Denkmalschutzbehörde:
Baudenkmäler in der Gemeinde Ostenfeld

Genehmigungsunterlagen (Ausfertigung der Amtsverwaltung Osterrönfeld) für die
Gewinnung von Bodenschätzen, hier Gewinnung von Kies und Sand der Gemeinde
Ostenfeld

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Liste und Karten der archäologischen Denkmäler in der Gemeinde Ostenfeld

Deutsche Telekom
- Planausschnitt Richtfunktrassen vom 17.05.2002
-

Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg

- Bestandspläne Haupt- und Nebennetz Regen- und Schmutzwasser

E.ON Netz GmbH

- Lagepläne der 380-kV Leitung Audorf-Kassow, zwischen Mast Nr. 10 und Mast Nr. 14, Anhang mit Auflagen für den Freileitungsschutzabstand

Schleswig

- Lagepläne der Mittelspannung, der Niederspannung und der Gasleitung

Freiwillige Feuerwehr Ostenfeld

- Lage des Hydranten

Berücksichtigung gewerblicher Emissionen und Immissionen bei der Bauleitplanung aus Baurecht in Schleswig-Holstein

11. Ergänzungslieferung November 1987

Im Auftrage des Bundesumweltministers:

Leitfaden zum Umgang mit Problemen elektromagnetischer Felder in den Kommunen von

Peter M. Wiedermann, Holger Schütz und Anni Brüggemann

Programmgruppe Mensch, Umwelt, Technik

Forschungszentrum Jülich